

FFH-Verträglichkeitsprüfung

für das

Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

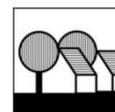
im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen für die
Ferienanlage nördlich der Ortslage Niendorf und westlich der Strandstraße



Stand: Januar 2022

Auftraggeber: Gemeinde Hohenkirchen

Auftragnehmer: Planungsbüro Mahnel
23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
0. Vorbemerkung	6
1. Anlass und Aufgabenstellung	7
2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	9
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	9
2.2 Lebensräume/ Arten des Schutzgebietes	12
2.2.1 Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie	12
2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	13
2.3 Überblick über sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	20
2.4 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne	20
2.5 Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Schutzgebietes	20
2.6 Funktionale Beziehungen des FFH-Gebietes zu anderen Schutzgebieten	26
2.6.1 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	26
2.6.2 Beziehungen zu anderen Schutzgebieten	27
3. Beschreibung des Vorhabens	27
3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens	27
3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse	29
3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	29
3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	30
3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	30
4. Detailliert untersuchter Bereich	31
4.1 Begründung für die Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereichs	31
4.1.1 Potenziell betroffene Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	37
4.1.2 Potenziell betroffene Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	38
4.2 Vorbelastung	39
4.3 Grundlagen und Datenlücken	39
4.4 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs	40
4.4.1 Übersicht über die Landschaft	40
4.4.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und deren aktuelle Bewertung	40
4.4.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	48
4.4.4 Vorgesehene Maßnahmen des Managementplans im detailliert untersuchten Bereich	52
5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	55
5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode	55
5.2 Bestehende Frequentierung und Vorbelastung	56
5.3 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	76
5.3.1 Baubedingte Auswirkungen	76
5.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen	76
5.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	77
5.3.4 LRT 1140 - Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	90

5.3.5	LRT 1160 - Flache große Meeresarme und -buchten (1160)	91
5.3.6	LRT 1170 - Riffe	92
5.3.7	LRT 1210 - Einjährige Spülsäume	92
5.3.8	LRT 1220- Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	92
5.3.9	LRT 1230 - Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation	94
5.3.10	LRT 1330 - Atlantische Salzwiesen	95
5.3.11	LRT 2110 - Primärdünen	97
5.3.12	LRT 2130 - Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	98
5.3.13	LRT 2160 - Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	99
5.4	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	100
5.4.1	1014 - Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	100
5.4.2	1095 - Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) und 1099 Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	101
5.4.3	1103 - Lachs (<i>Salmo salar</i>)	101
5.4.4	1166 - Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	102
5.4.5	1351 - Schweinswal (<i>Phocaena phocaena</i>)	103
5.4.6	1355 - Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	103
5.4.7	1365 - Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)	104
5.4.8	1364 - Kegelrobbe (<i>Halichoerus grypus</i>)	105
5.5	Beeinträchtigung der Maßnahmen des Managementplanes	106
6.	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	108
7.	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	110
8.	Zusammenfassung	113
9.	Literaturverzeichnis	115
10.	Arbeitsvermerke	118

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	SEITE
Abb. 1: Lage und Ausdehnung des GgB „Wismarbucht“ (DE 1934-302)	10
Abb. 2: B-Plan Nr. 19 Luftbild mit Abgrenzung 200 m und Lage des Plangebietes (braun) unter Beachtung der natürlichen und siedlungsbegründeten Barrierewirkung	33
Abb. 3: Luftbildaufnahme der Wohlenberger Wiek in der Umgebung des Vorhabengebietes (rot)	34
Abb. 4: Gliederung der Strandbereiche im Bereich der Gemeinde Hohenkirchen im Übergangsbereich zu den Nachbargemeinden Klütz und Zierow	36
Abb. 5: Untersuchungsbereiche für die Nachweise der FFH-Verträglichkeit an der Küste	36
Abb. 6: Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie gemäß Managementplan für den detailliert untersuchten Bereich des GgB „Wismarbucht“	38
Abb. 7: Stark verbuschender Graudünenrasen mit Eschen-Ahorn (<i>Acer negundo</i>)	46
Abb. 8: Stark mit Eschen-Ahorn (<i>Acer negundo</i>) durchsetztes Gebüsch mit geringem Anteil an Sanddorn	47
Abb. 9: Stark mit Eschen-Ahorn (<i>Acer negundo</i>) und Kartoffel-Rose (<i>Rosa rugosa</i>) durchsetztes Gebüsch mit abgestorbenem Sanddorn	48
Abb. 10: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen gemäß Managementplan „Wismarbucht“	53
Abb. 11: Schutzgebiete, vorhandene Nutzungen und Planungen gemäß Managementplan „Wismarbucht“ (Stand 2006)	57
Abb. 12: Zusätzliche Aufnahme der Parkplatzkapazitäten Fläche 1 und 3	59
Abb. 13: Umgebungsbereich der Wohlenberger Wiek mit angrenzenden Ortschaften (rot=Vorhabengebiet)	60
Abb. 14: Strandflächen Wohlenberger Wiek im Umgebungsbereich der Ortslage Niendorf	79
Abb. 15: Strandfläche mit Vordüne westlich des Campingplatzes „Liebeslaube“	80
Abb. 16: Untersuchungsbereiche für die Nachweise der FFH-Verträglichkeit an der Küste, im nordwestlichen Gemeindegebiet Lage des Gebietes des B-Planes Nr. 19	82
Abb. 17: natürlicher Strandbereich nördlich des Hundestrandes mit aktiven Steilküsten (Gemeindegebiet Stadt Klütz)	83
Abb. 18: Steilküsten mit Uferschwalben (Gemeindegebiet Stadt Klütz)	83
Abb. 19: Durchquerung der primären Salzwiesen und Salzlöhrichte zum Wasser	84
Abb. 20: Trampelpfade im Bereich der ruderalen Kriechrasen	84
Abb. 21: Bereiche des betrachteten Kriechrasens	85
Abb. 22: naturnaher Strandbereich zwischen den Campingplätzen Liebeslaube und Beckerwitz	87
Abb. 23: naturnaher Strandbereich zwischen den Campingplätzen Liebeslaube und Beckerwitz	87
Abb. 24: Übersicht temporäre Sperrung Hohen Wieschendorfer Huk aus der Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 26.07.2018	89
Abb. 25: empfohlene Lage der Hinweisschilder mit Informationen zu den internationalen Schutzgebieten und der Bedeutung der Hohen Wieschendorfer Huk	90
Abb. 26: B-Plan Nr. 19 Luftbild mit Abgrenzung 200 m und Lage des Plangebietes (braun) unter Beachtung der natürlichen und siedlungsbegründeten Barrierewirkung	110

Abb. 27: B-Plan Nr. 24 Luftbild mit Abgrenzung 200 m und Lage des Plangebietes (pink) unter Beachtung der natürlichen und siedlungsbegründeten Barrierewirkung 111

TABELLENVERZEICHNIS	SEITE
Tab. 1: Lebensraumklassen im FFH-Gebiet laut Standarddatenbogen (SDB, 2020)	10
Tab. 2: Bedrohungen, Belastungen, Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Schutzgebiet gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020)	11
Tab. 3: im GgB „Wismarbucht“ vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020) und Managementplan (MP, 2006)	12
Tab. 4: Im GgB „Wismarbucht“ vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020) und Managementplan (MP, 2006)	13
Tab. 5: Charakterisierung - Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	14
Tab. 6: Charakterisierung - Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	14
Tab. 7: Charakterisierung - Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	15
Tab. 8: Charakterisierung - Lachs (<i>Salmo salar</i>)	16
Tab. 9: Charakterisierung - Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	16
Tab. 10: Charakterisierung - Schweinswal (<i>Phocaena phocaena</i>)	17
Tab. 11: Charakterisierung - Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	18
Tab. 12: Charakterisierung - Kegelrobbe (<i>Halychoerus grypus</i>)	18
Tab. 13: Charakterisierung - Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)	19
Tab. 14: Beziehungen zu anderen Schutzgebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2016)	27
Tab. 15: detailliert untersuchte Bereich in der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (IfAÖ, 2009) im Rahmen des damaligen Vorentwurfes des B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen	31
Tab. 16: Kapazitäten von Niendorf sowie die zu erwartenden Strandbesucher	62
Tab. 17: Kapazitäten Umgebung Niendorf in der Gemeinde Hohenkirchen sowie die zu erwartenden Strandbesucher	63
Tab. 18: Kapazitäten von Wohlenberg sowie die zu erwartenden Strandbesucher	65
Tab. 19: Kapazitäten von Wohlenhagen sowie die zu erwartenden Strandbesucher	70
Tab. 20: Kapazitäten Campingplatz Beckerwitz-Ausbau Ostseecamping	70
Tab. 21: Fremdenverkehrskapazität im Ortsteil Hohen Wieschendorf	71
Tab. 22: Strandfläche je Strandbesucher nach überschlägiger Abschätzung	74

0. Vorbemerkung

Im Rahmen des 2008 aufgenommenen Vorentwurfsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen für einen Bereich nördlich der Ortslage Niendorf, wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das GgB „Wismarbucht“ und das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ mit Stand von September 2009 durch das Institut für Angewandte Ökologie (IfAÖ) erstellt. Die potentiell betroffenen Lebensräume, Arten und Habitate von Brut- und Rastvögeln wurden ermittelt und es konnte festgestellt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ sowie auf das GgB „Wismarbucht“ durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung weiterer, nicht als erheblich eingestufte Projektwirkungen benannt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 „Anleger Hohen Wieschendorf“ für das Gebiet der Ferienhaussiedlung und des Anlegers mit der Marina, dem Parkplatz sowie Flächen südlich der Straße Zum Anleger (ehemals Parkhaus)“ der Gemeinde Hohenkirchen, wurde ebenfalls jeweils eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das GgB „Wismarbucht“ und das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ mit Stand von Dezember 2017 durch das Institut für Angewandte Ökologie (IfAÖ) erstellt. Die potentiell betroffenen Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie wurden ermittelt. Es wurden Maßnahmen für eine Verträglichkeit und zur Schadensbegrenzung benannt. Die Umsetzung der Maßnahmen sind erforderlich, damit eine Verträglichkeit des B-Plangebietes Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen gegeben ist und die Bestandteile der Natura 2000 Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Weiterhin wurde in der Zwischenzeit im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz für die Ferienhausanlage, für die europäischen Schutzgebiete SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ sowie für das GgB „Wismarbucht“ jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durch das Planungsbüro Mahnel (Stand Juni 2020) erstellt. Darin wurde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des GgB- und SPA-Gebietes unter Berücksichtigung der Endfassung des Managementplanes des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (2015/ 2017) und des GgB „Wismarbucht“ (2006) geprüft und bewertet. Im Ergebnis können erhebliche Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden. Es wurden Maßnahmen für eine Verträglichkeit und zur Schadensbegrenzung benannt. Die Umsetzung der Maßnahmen sind erforderlich, damit eine Verträglichkeit des B-Plangebietes gegeben ist und die Bestandteile der Natura 2000-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse und Maßnahmen aus den Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz und des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen sowie der verstrichenen Zeit hinsichtlich der 2009 angefertigten Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Vorentwurfsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 19 im Jahr 2008 der Gemeinde Hohenkirchen, wurde eine erneute Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen angefertigt. Dabei werden auch neueste Erkenntnisse der

Kartierung der Lebensraumtypen für das GGB „Wismarbucht“, bereitgestellt durch das StALU Westmecklenburg im Frühjahr 2021, Kartierung 2020, genutzt und bewertet.

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die geplante Entwicklung der Ferienanlage nördlich der Ortslage Niendorf und westlich der Strandstraße im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen.

Es besteht die Absicht der Gemeinde Hohenkirchen eine Ferienanlage als Siedlung von Ferienhäusern mit zugehöriger Infrastruktur zu entwickeln. Dabei ist eine gesamtheitliche Entwicklung für den Ortsteil Niendorf unter Berücksichtigung vorhandener Wohnnutzung, Campingplatznutzung und Ferienhausnutzung vorgesehen. Das Plangebiet zeichnet sich insbesondere durch die Lage in Nähe der Wohlenberger Wiek sowie die natürliche Geländesituation im Plangebiet mit Blick auf die Wohlenberger Wiek aus. Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als Ackerland genutzt. Östlich angrenzend befindet sich die Ortslage Niendorf.

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 1998 erfolgte die Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht. Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

Hierbei bezieht sich § 34 BNatSchG auf die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist vor der Zulassung oder Durchführung eines Projektes, dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu prüfen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein

Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

In einer Entfernung von ca. 220 m nördlich des Plangebiets befindet sich das GgB „Wismarbucht“ (DE 1934-302). Die Wismarbucht wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Art. 3 i.V. m. Art. 4 der FFH-Richtlinie der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit der Entscheidung des Rates vom 7. Dezember 2004 wurden die Teilgebiete der Wismarbucht, die bereits im Jahr 2000 vom Land als FFH-Gebiet vorgeschlagen worden waren, in die Liste gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

Für den Bereich existiert ein Managementplan (Februar 2006). Aufgrund der Fortgeschrittenheit der Zeit und unter Berücksichtigung einer nunmehr vorliegenden Kartieranleitung wurden die Lebensraumtypen 2020 neu erfasst und können nach Bereitstellung durch das StALU im Frühjahr 2021 für die Bewertung mit aufgenommen werden. Bereits bei der Managementplanung 2006 war das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 19 mit den Ferienbetten entsprechend Gegenstand der Betrachtungen und wurde aufgenommen.

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zum FFH-Gebiet können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ ist zu klären, ob von dem Bebauungsplan Nr. 19 bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das Schutzgebiet in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Inhalt und Form der Verträglichkeitsprüfung orientieren sich an den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt vom Planungsbüro FROELICH und SPORBECK 2006.

Zusätzlich werden Fachkonventionen genutzt. Unter Bezug auf die BfN-Fachkonventionen von Lambrecht & Trautner (2007) bezieht sich die Gemeinde Hohenkirchen dabei auch maßgeblich auf weitergehende und aktuelle Fachkonventionen des BfN, Bundesamt für Naturschutz. Hier wird Bezug genommen auf Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 160, „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3513 80 1000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten“, herausgegeben von Dirk Bernotat, Volker Dierschke, Ralf Grunewald, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg 2017.

In der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V, MFLUV M-V 2016) werden im § 6 Erhaltungsziele wie folgt definiert:

„Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass

ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 4 werden als maßgebliche Bestandteile die natürlichen Lebensräume und die Arten von gemeinschaftlichen Interesse sowie die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.“

Die für einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten typischen Elemente und Eigenschaften nach Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V sind im weiteren Gegenstand der Betrachtung.

2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Die nachfolgenden allgemeinen Informationen zum FFH-Gebiet „Wismarbucht“ sind dem Standarddatenbogen (Mai 2004, aktualisiert im Mai 2020) und dem Managementplan (Februar 2006) entnommen. Bereits im Rahmen der Managementplanung war das gemäß Flächennutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Groß Walmstorf (heute Teil der Gemeinde Hohenkirchen) enthaltene Gebiet im Managementplan betrachtet worden.

Lage und Größe

Das Gebiet umfasst eine Fläche von 23.840 ha. Es handelt sich vor allem um Wasserflächen der Wismarbucht und des Salzhaffs sowie einen schmalen Landstreifen.

Die Lage und Ausdehnung des GgB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

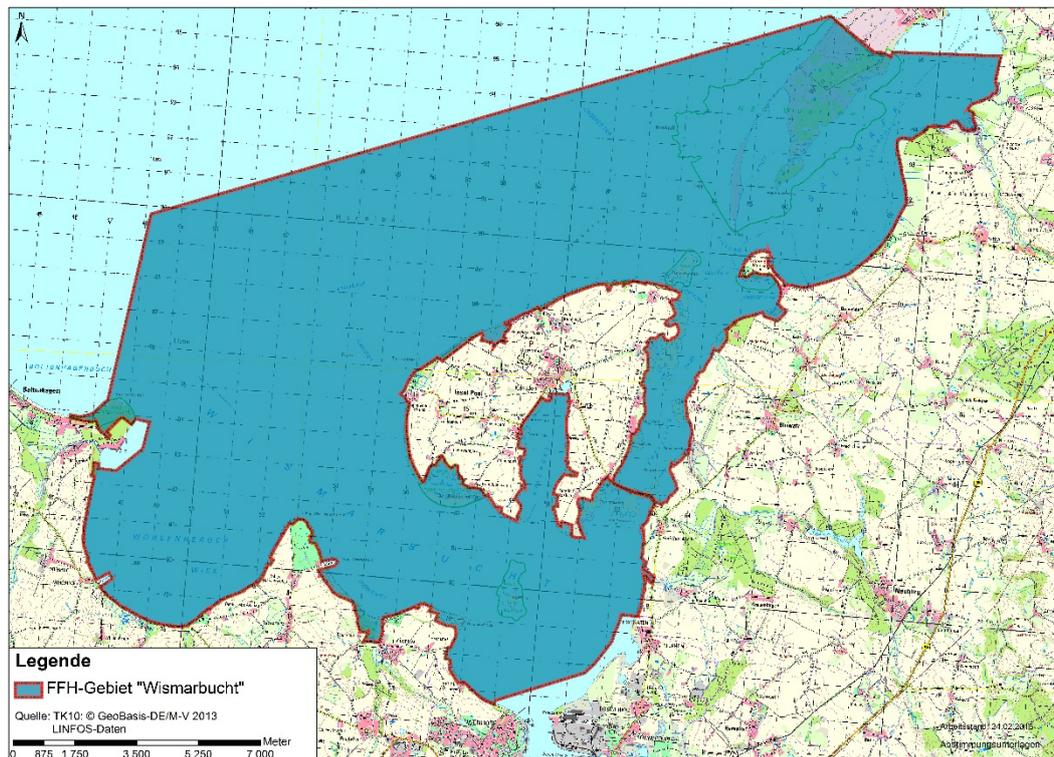


Abb. 1: Lage und Ausdehnung des GgB „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

Allgemeine Gebietsmerkmale

Die Wismarbucht stellt einen komplexen und repräsentativen Landschaftsausschnitt der westlichen Ostsee dar, der alle charakteristischen marinen und Küstenlebensräume enthält.

In der nachfolgenden Tabelle werden die sich im Gebiet befindlichen Lebensraumklassen und deren Anteil dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteile der einzelnen Lebensraumklassen gerundet wurden.

Tab. 1: Lebensraumklassen im FFH-Gebiet laut Standarddatenbogen (SDB, 2020)

Lebensraumklassen	Anteil [%]
Meeresgebiete und -arme	88
Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	2
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2
Küstendünen, Sandstrände, Machair	1
Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	1
Binnengewässer (stehend und fließend)	1
Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	1
Anderes Ackerland	1
Trockenrasen, Steppen	1
Feuchtes und mesophiles Grünland	1

Lebensraumklassen	Anteil [%]
Laubwald	1
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1
Mischwald	1
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1
Insgesamt	100

Güte und Bedeutung

Die Güte und Bedeutung des Gebietes ergibt sich gemäß Standarddatenbogen aufgrund des repräsentativen Vorkommens von FFH-Lebensraumtypen und -Arten, eines Schwerpunktorkommens von FFH-Lebensraumtypen, einer Häufung von FFH-Lebensraumtypen und –Arten sowie einer großflächigen Komplexbildung.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Das GgB „Wismarbucht“ (1934-302) unterliegt laut aktuellem SDB verschiedenen Einflüssen. In der folgenden Tabelle sind die verschiedenen Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen oder positiven Auswirkungen auf das Schutzgebiet dargestellt.

Tab. 2: Bedrohungen, Belastungen, Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Schutzgebiet gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020)

	negative Auswirkungen	positive Auswirkungen
starker Einfluss	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe der Beweidung, fehlende Beweidung • Wassersport • Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin & Brackwasser) • Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern • Küstenschutzmaßnahmen (Tetrapoden, Verbau) 	<ul style="list-style-type: none"> • Extensive Beweidung-
mittlerer Einfluss	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Nutzungsart/ -intensität • Schifffahrtswege (künstliche), Kanäle • Fischerei mit Netzen • Camping- und Caravanplätze • Intensive Unterhaltungsmaßnahmen z.B. öffentliche Anlagen/ Strände 	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasser, Überschwemmung (natürlich)

2.2 Lebensräume/ Arten des Schutzgebietes

2.2.1 Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Anhang I der FFH-Richtlinie werden natürliche Lebensräume aufgelistet, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die folgende Tabelle listet die Lebensraumtypen aus dem im Mai 2020 aktualisierten Standarddatenbogen (SDB) auf. Im vorliegenden Gebiet kommen zwei prioritäre natürliche Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das kohärente Netz vor.

Tab. 3: im GgB „Wismarbucht“ vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020) und Managementplan (MP, 2006)

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ** lt. SDB (2020)	EHZ** lt. MP (2006)
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	-	B
1130	Ästuarien	C	-
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	B	B
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	B	B
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	B	B
1170	Riffe	B	B
1210	Einjährige Spülsäume	B	A (44 %) B (52 %) C (4 %)
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	A	A (84 %) B (16 %)
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	B	A (25 %) B (64 %) C (12 %)
1310	Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	A	A
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glaucopuccinellietaria maritima</i>)	A	A (88 %) B (10 %)
2110	Primärdünen	A	A (49 %) B (35 %) C (16%)
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	B	A (30 %) B (70 %)
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	B	A (16 %) B (84 %)
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	B	A (15 %) B (84 %)
2190	Feuchte Dünentäler	B	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	B	A (75 %) B (25 %)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	B	B

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ** lt. SDB (2020)	EHZ** lt. MP (2006)
6510	Magere Flachlandmähwiesen	B	B

* prioritär

** Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis eingeschränkt

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des nunmehr vorliegenden Fachleitfadens für Kartierungen, der 2006 noch nicht vorlag, wurde im Jahr 2020 eine Plausibilitätsprüfung der Lebensraumtypen und eine Neuaufnahme der Lebensraumtypen vorgenommen. Im Frühjahr 2021 wurden diese Daten der Gemeinde Hohenkirchen als Arbeitsstand durch das StALU zur Verfügung gestellt für die Bewertung zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis bleibt aus fachgutachtlicher Sicht offen, dass die Graudünenbereiche möglicherweise nicht der Definition gemäß Fachleitfaden entsprechen (solch eine Bewertung ist bereits im Rahmen der Betrachtungen in Wohlenberg erfolgt).

2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Anhang II der FFH-Richtlinie führt die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse auf, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Im Bereich des GgB „Wismarbucht“ liegen gemäß Standarddatenbogen (Mai 2020) folgende Angaben zu Tier- und Pflanzenarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie vor:

Tab. 4: Im GgB „Wismarbucht“ vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020) und Managementplan (MP, 2006)

EU-Code	Art	EHZ* lt. SDB (2020)	EHZ* lt. MP (2006)
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	B	B
1095	Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	B	B
1099	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	C	B
1106	Lachs (<i>Salmo salar</i>)	-	-
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	B	B
1318	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	-	B
1351	Schweinswal (<i>Phocaena phocaena</i>)	-	-
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	B	B
1364	Kegelrobbe (<i>Halychoerus grypus</i>)	C	C
1365	Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)	B	B

* Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis eingeschränkt

Im Zuge der Managementplanung (Februar 2006) wurden zwei weitere Arten erfasst: 1103 – Finte (*Alsoa fallax*) und 1324 - Graues Mausohr (*Myotis myotis*). Diese Arten wurden im Managementplan als nicht signifikant eingestuft. Bei der Aktualisierung des Standarddatenbogens im Mai 2020 wurden die zwei Arten nicht übernommen.

Die Charakterisierung der nachfolgenden Arten wurde aus den Steckbriefen der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (www.lung.mv-regierung.de) und aus „Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1 und Band 2 (siehe Quellenverzeichnis) Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bundesamt für Naturschutz, 2004 übernommen:

1014 – Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Tab. 5: Charakterisierung - Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

FFH-Art	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)
Verbreitung	Abgesehen vom Südteil der Mittelmeerhalbinseln ist die Art in fast ganz Europa vertreten. In Deutschland häufen sich die Vorkommen in Süd-, Mittel- und Ostdeutschland, während die Schnecke in den westlichen und nördlichen Landesteilen nur sporadisch gefunden wurde. Besiedelt wird die Streuschicht v. a. in Lebensräumen des Feuchtgrünlandes.
Fortpflanzung/ Biologie	Die Fortpflanzung der zwittrigen Art erfolgt überwiegend durch Selbstbefruchtung. Es werden wenige weischalige Eier gelegt, die weniger als 2 Wochen zur Entwicklung benötigen. Nach etwa einem Jahr wird die Geschlechtsreife erreicht. Genaue Angaben zur Nahrung der Schnecke liegen nicht vor. Vermutlich ernährt sie sich von zerfallendem organischem Material
Gefährdung	Als Hauptgefährdungsursache sind in Mitteleuropa die Zerstörung und Beeinträchtigung der Lebensräume der Art anzusehen. So können z. B. Grundwasserabsenkungen, Aufschüttungen, Überdüngung oder Bebauung Ursachen für ihren Rückgang sein. Sowohl eine einsetzende Verbuschung, als auch eine Intensivierung der Nutzung wirken sich negativ auf die Art aus.
Schutz	Neben dem Erhalt und der Entwicklung der Lebensräume ist für die Art ein speziell angepasstes Lebensraummanagement von entscheidender Bedeutung. Sowohl eine einsetzende Verbuschung, als auch eine Intensivierung der Nutzung wirken sich negativ auf die Populationen aus.

1095 – Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

Tab. 6: Charakterisierung - Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

FFH-Art	Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)
Verbreitung	Die Hauptverbreitung des Meerneunauges reicht von Spanien und Portugal über Belgien, die Niederlande und die britischen Inseln bis nach Deutschland. Dort ist die Art

	hauptsächlich in der Nordsee verbreitet. Zum Laichen steigt sie in die Flüsse Rhein, Weser, Ems und Elbe sowie deren Nebengewässern auf.
Fortpflanzung/ Biologie	Die Laichzeit der Art liegt zwischen Mai und Juli. Der Laichaufstieg beginnt bereits im Winter. Die Tiere heben Laichgruben von bis über einem Meter Länge aus, die sich überwiegend über kiesigem Grund in stärkerer Strömung befinden. Ein Weibchen kann bis zu 240.000 Eier legen. Die Larven fressen u. a. Algen und Bakterien, die Erwachsenen leben parasitisch.
Gefährdung	Gewässerverschmutzung und Flussbegradigungen stellen eine Gefährdung dar, weil die Larvalhabitate durch die Erhöhung der Fließgeschwindigkeit ungeeignet werden. Außerdem führen Querverbaue in den Gewässern dazu, dass der Laichaufstieg behindert und z. T. sogar verhindert wird.
Schutz	Die Durchgängigkeit der Fließgewässer sollte wieder hergestellt werden. Daneben müssen im Küstenbereich genug Rückzugsräume vorhanden sein, in denen sich die Tiere von Salz- auf Süßwasser umstellen können. Der Gewässergrund im Bereich der Laichgebiete muss geschützt werden, da die Larven empfindlich gegenüber Trittbelastungen sind.

1099 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Tab. 7: Charakterisierung - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

FFH-Art	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)
Verbreitung	Das Flussneunauge ist vom Bottnischen Meerbusen im Osten bis nach Frankreich und den Britischen Inseln im Westen sowie von Norwegen bis Spanien (Atlantik) verbreitet. In Deutschland lebt die Art in den Küstengewässern von Nord- und Ostsee. Als Wanderfisch steigt sie zur Laichzeit in fast alle größeren Fließgewässer (Schwerpunkt: Rhein) auf.
Fortpflanzung/ Biologie	Die Art laicht im Frühjahr, wobei der Laichaufstieg schon im Dezember beginnt. Beide Geschlechter beteiligen sich am Bau der Laichgruben an sonnenexponierten Stellen am Anfang und Ende von Gleithängen. Die Elterntiere sterben nach der Laichzeit. Die Larven fressen z. B. Detritus und Algen, die erwachsenen Fische parasitieren v. a. an Heringen.
Gefährdung	Gewässerverschmutzung und Flussbegradigungen stellen eine Gefährdung dar, weil die Larvalhabitate durch die Erhöhung der Fließgeschwindigkeit ungeeignet werden. Außerdem führen Querverbaue in den Gewässern dazu, dass der Laichaufstieg be- und z. T. sogar verhindert wird.
Schutz	Die Durchgängigkeit der Fließgewässer sollte wieder hergestellt werden. Daneben müssen im Küstenbereich genug Rückzugsräume vorhanden sein, in denen sich die

	Tiere von Salz- auf Süßwasser umstellen können. Der Gewässergrund im Bereich der Laichgebiete muss geschützt werden, da die Larven empfindlich gegenüber Trittbelastungen sind.
--	---

1106 - Lachs (*Salmo salar*)

Tab. 8: Charakterisierung - Lachs (*Salmo salar*)

FFH-Art	Lachs (<i>Salmo salar</i>)
Verbreitung	Der Lachs ist über weite Bereiche des Nordatlantiks und der Randmeere verbreitet. In Deutschland war er in fast allen in die Nord- und Ostsee entwässernden Flusssystemen verbreitet. Derzeit gibt es keine sich selbst erhaltenden Bestände. Während der marinen Phase lebt er in der Oberflächenregion der Meere, zum Laichen steigt er in die Flüsse auf.
Fortpflanzung/ Biologie	Die Tiere laichen im Spätherbst oder Winter über grobem Untergrund ab, wobei die Weibchen eine Laichgrube auswerfen. Die befruchteten Eier werden mit Sediment bedeckt. Ein Weibchen produziert zwischen 1.200 und 2.000 Eier pro kg Körpergewicht. Zahlreiche männliche Tiere sterben nach dem Laichgeschäft.
Gefährdung	Weltweit sind die Gewässerverschmutzung, der Habitatverlust durch Fließgewässerausbau, die Errichtung von Querbauwerken aber auch die Überfischung dieses wichtigen Wirtschaftsfisches als Gefährdungsursachen zu nennen. Die Erwärmung der Gewässer z. B. durch Kühlwassereinleitung beeinträchtigt die Qualität der Laichhabitats.
Schutz	Wanderhindernisse sollten abgebaut werden. Bekannte und potenzielle Laichplätze sollten in Gebieten geschützt werden, da das Larvenstadium gegenüber Störungen besonders empfindlich ist. Die europa- und weltweiten Wiederansiedlungsmaßnahmen sollten weitergeführt werden.

1166 - Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Tab. 9: Charakterisierung - Kammmolch (*Triturus cristatus*)

FFH-Art	Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Verbreitung	Das Verbreitungsgebiet des Kammmolches erstreckt sich von Frankreich bis zum Ural. In Deutschland ist er weit verbreitet. Das höchste bekannte Vorkommen liegt ca. 890 m üNN. Es werden verschiedene Gewässertypen (ohne Fischbesatz) überwiegend in offenem Gelände in Auen-, Seen- und Wiesenlandschaften besiedelt.
Fortpflanzung/ Biologie	Paarung und Eiablage erfolgen zwischen Ende März und Juli in reich strukturierten Gewässern. Eine ausgeprägte

	Ufer- und Unterwasservegetation, ein reich strukturierter Gewässerboden (mit Ästen, Steinen, Höhlungen usw.) sowie ein hoher Besonnungsgrad müssen gegeben sein. Zur Überwinterung dienen frostsichere Hohlräume wie Nagerbauten.
Gefährdung	Besonders die Laichgewässer sind durch die Intensivierung der Landwirtschaft (Entwässerung, Pestizidanwendung, Nährstoffeintrag u. ä.), durch Flurbereinigung und die Rekultivierung ehemaliger Abbaugelände gefährdet. Auch Grundwasserabsenkungen können zum Verlust von Laichgewässern führen. Fischbesatz mindert die Qualität der Gewässer.
Schutz	Die Laichgewässer und Landlebensräume sollten erhalten werden, wobei insbesondere Eingriffe in den Wasserhaushalt zu vermeiden sind. Künstlicher Fischbesatz ist besonders für die Larven schädlich und sollte aus den Laichgewässern entfernt werden. Eine Vernetzung der einzelnen Vorkommen sollte angestrebt werden, damit sich die Populationen austauschen können

1351 - Schweinswal (*Phocaena phocaena*)

Tab. 10: Charakterisierung - Schweinswal (*Phocaena phocaena*)

FFH-Art	Schweinswal (<i>Phocaena phocaena</i>)
Verbreitung	Schweinswale kommen in allen küstennahen borealen und subarktischen Gewässern der nördlichen Halbkugel sowie im Schwarzen Meer vor. Die Gewässer vor Sylt und Amrum sind ein wichtiges Aufzuchtgebiet in der Nordsee. In der Ostsee sind die Oderbank und die Gewässer um Fehmarn wichtige Vorkommensgebiete. Die Art hat eine Präferenz für küstennahe Gewässer.
Fortpflanzung/ Biologie	Weibliche Schweinswale erreichen die Geschlechtsreife mit ca. 4, Männchen mit ca. 3 Jahren. Die Paarungszeit liegt im Juli und August. Nach einer Tragzeit von 10-11 Monaten wirft ein Schweinswal Ende Mai bis Ende Juni meist ein einziges Kalb. Die Stillzeit beträgt ca. 8 Monate.
Gefährdung	Die größte Gefahr geht in der Nord- und Ostsee von der kommerziellen Fischerei aus (Beifänge in der Treib- und Stellnetzfischerei). Als oberstes Glied der Nahrungskette ist der Schweinswal zusätzlich durch hohe Schadstoffkonzentrationen gefährdet. Weitere Gefahren sind Unterwasserlärm und die Überfischung der Nahrungsfische.
Schutz	Die Art muss durch eine Vermeidung des Beifangs von Schweinswalen durch die Fischerei, eine Verminderung und Vermeidung von Lärmbelastungen und elektromagnetischen Feldern geschützt werden. Zudem ist der Schutz vor Veränderungen des Lebensraumes (Barrierewirkungen u. a.) sowie eine Verhinderung bzw. Verminderung von Schadstoffeinträgen notwendig.

1355 - Fischotter (*Lutra lutra*)

Tab. 11: Charakterisierung - Fischotter (*Lutra lutra*)

FFH-Art	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Verbreitung	Der Fischotter ist in ganz Europa (außer Island), Nordafrika und weiten Teilen Asiens verbreitet. In Deutschland nehmen Nachweise des Otters von Osten nach Westen auffällig ab. Besiedelt werden alle vom Wasser beeinflussten Lebensräume. Eigentlicher Lebensraum ist das strukturreiche Ufer.
Fortpflanzung/ Biologie	Der Fischotter hat keine feste Paarungszeit. Nach einer Tragzeit von 60-63 Tagen werden 1-3 (4-5) Jungotter geboren. Je Wurf beträgt die Anzahl an Jungtieren im Mittel ca. 2,5 Tiere. Diese werden bis zu einem halben Jahr von ihrer Mutter gesäugt und sind erst mit einem Jahr selbstständig. Daher ist maximal ein Wurf pro Jahr wahrscheinlich.
Gefährdung	Die Hauptgefährdung war bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Bejagung. Heute werden v. a. die Zerschneidung und Zerstörung von noch großräumig naturnahen und vernetzten Landschaftsteilen, der Einfluss von Umweltschadstoffen und der Tod auf der Straße und das Verenden in Fischreusen für den Rückgang der Art verantwortlich gemacht.
Schutz	Wichtig sind v. a. ein großflächiger Lebensraumschutz und weitestgehende Vermeidung neuer Landschaftszerschneidungen, die Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbundes sowie ein(e) naturverträgliche(r) Gewässerausbau/-unterhaltung. Die Verhinderung illegaler Verfolgung (Jagdverbot) ist für den Schutz der Art wesentlich.

1364 - Kegelrobbe (*Halychoerus grypus*)

Tab. 12: Charakterisierung - Kegelrobbe (*Halychoerus grypus*)

FFH-Art	Kegelrobbe (<i>Halychoerus grypus</i>)
Verbreitung	Die Kegelrobbe ist im Ostatlantik von Island bis zur Bretagne verbreitet; in Norwegen südlich bis Stavanger und im Osten bis zur Murmanküste. Kleinere Vorkommen gibt es in der deutschen Bucht, im Kattegat und der Ostsee. In Deutschland sind die größten Vorkommen an der nordfriesischen Küste und um Helgoland. Einzelnachweise existieren auch aus der Ostsee.
Fortpflanzung/ Biologie	Paarungen finden überwiegend an Land kurz vor Entwöhnung der Jungtiere statt. Das Embryonalwachstum setzt nach einer 3,3 monatigen Pause ein, so dass die

	Jungtiere nach 8 monatiger Entwicklung zur gleichen Jahreszeit geboren werden. Die Kegelrobben werfen ihre Jungtiere bei Amrum von Mitte November bis Anfang Januar. Die Stillzeit dauert 16-21 Tage.
Gefährdung	Die Ostseepopulation ist im 20. Jhd. infolge sehr starker Bejagung zusammengebrochen. Die zunehmende Meeresverschmutzung verhinderte eine zügige Bestandserholung. Weitere Gefahren sind u. a. der Mangel an geeigneten Wurfplätzen, Verletzung oder Tötung durch Kollision mit Wasserfahrzeugen, Verletzung oder Ertrinken durch Verfangen in Netzen bzw. als Beifang.
Schutz	Die Einrichtung geeigneter (hochwassersicherer) Refugien zur Fortpflanzung ist für die Kegelrobbe vordringlich. Ansonsten sollten ähnliche Schutzmaßnahmen wie beim Seehund ergriffen werden.

1365 - Seehund (*Phoca vitulina*)

Tab. 13: Charakterisierung - Seehund (*Phoca vitulina*)

FFH-Art	Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)
Verbreitung	Der Seehund kommt in den gemäßigten Breiten der gesamten nördlichen Halbkugel vor. In Deutschland lebt die Art hauptsächlich an der Nordseeküste, saisonal auch in den Unterläufen der großen Flüsse. An der Ostseeküste sind nur Einzeltiere nachgewiesen. Die Art benötigt Felsküsten und Strände mit vorgelagerten Sandbänken.
Fortpflanzung/ Biologie	Die Wurfzeit liegt zwischen Juni und Juli. Die Jungen kommen voll schwimmfähig zur Welt. Die Säugezeit dauert 4-5 Wochen. Paarungen finden etwa zur Zeit der Entwöhnung statt. Das embryonale Wachstum setzt erst nach einer 2-2,5 monatigen Pause ein, so dass nach 9-monatiger Entwicklung die Geburt im folgenden Jahr zur gleichen Jahreszeit stattfindet.
Gefährdung	Ehemals bestand die Hauptgefährdung für die Art in der Jagd. Heute stellen v. a. Tourismus, Fischerei und Industrie die Hauptgefährdungen dar. Habitatverluste sind durch Bebauung und Eindeichung zu verzeichnen. Zudem ist die Art durch Störung der Ruhephasen und Jungenaufzucht, sowie durch Kollisionen mit Wasserfahrzeugen gefährdet.
Schutz	Notwendig ist ein verbesserter Schutz des Lebensraumes vor Veränderungen durch den Menschen. Hierzu gehört auch die Überfischung der Nahrungsquelle. Ein Betretungsverbot für Seehundbänke, die Regulierung des Schiffsverkehrs im Wattenmeer und die Verminderung der Schadstofffracht der Flüsse sind wichtige Schutzmaßnahmen für die Art.

2.3 Überblick über sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Im Standarddatenbogen für das GgB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) sind keine anderen wichtigen bzw. relevanten Anforderungen für Tier- und Pflanzenarten für die Beurteilung angegeben.

2.4 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten entsprechen (Art. 6 Abs. 1).

Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens für die Gebiete aufgestellten Bewirtschaftungsplänen (Managementplänen) oder integriert in anderen Entwicklungsplänen darzustellen.

Für das GgB „Wismarbucht“ wurde ein Managementplan aufgestellt, in dem die Erhaltungsziele und notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten erarbeitet wurden (Umweltministerium M-V, Februar 2006). Mit Schreiben vom 29.03.2006 wurden die im Managementplan dargestellten fachlichen Grundlagen sowie die getroffenen Aussagen zur Umsetzung zum 29.03.2006 zur verbindlichen Handlungsgrundlage durch das Umweltministerium erklärt.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des nunmehr vorliegenden Fachleitfadens für Kartierungen, der 2006 noch nicht vorlag, wurde im Jahr 2020 eine Plausibilitätsprüfung der Lebensraumtypen und eine Neuaufnahme der Lebensraumtypen vorgenommen. Im Frühjahr 2021 wurden diese Daten der Gemeinde Hohenkirchen als Arbeitsstand durch das StALU zur Verfügung gestellt für die Bewertung zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis bleibt aus fachgutachtlicher Sicht offen, dass die Graudünenbereiche möglicherweise nicht der Definition gemäß Fachleitfaden entsprechen (solch eine Bewertung ist bereits im Rahmen der Betrachtungen in Wohlenberg erfolgt).

2.5 Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Im Standarddatenbogen werden als Erhaltungsmaßnahmen genannt:
Erhalt des morphologischen und hydrologischen Zustandes der Küsten- und Gewässer LRT.

Sicherung einer natürlichen Küstendynamik, Vermeidung intensiver Nutzungen sowie Reduktion von Nähr- und Schadstoffeinträgen.

Erhaltende bzw. extensive Pflege von nutzungsabhängigen terrestrischen LRT. Verringerung der anthropogenen Beeinträchtigung insbesondere durch Schifffahrt, Fischerei, Küstenschutz, Landwirtschaft, Wassersport und Tourismus.

Erhalt und Entwicklung geeigneter Aufenthalts-, Nahrungs- und Wanderhabitate sowie störungsarmer Rückzugs- und Vermehrungsräume der maßgeblichen Zielarten.

Im Rahmen der Managementplanung wurde der Schutzzweck für das GgB „Wismarbucht“ wie folgt präzisiert:

"Schutzzweck ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen und Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und aufgrund der naturnahen Ausprägungen besonders bedeutsam sind für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Im Sommerhalbjahr sind Teilbereiche besonders wichtig für die relevanten Brutvogelarten sowie für mausernde Wasservögel. Im Winterhalbjahr hat fast das gesamte Gebiet eine hohe Bedeutung für die Rast und Nahrungsaufnahme von Zugvogelarten. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten ist zu erhalten, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen Zustand soll wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt.

Wichtige funktionale Voraussetzungen für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamischer Prozesse sowie der relativen Ungestörtheit weiterer Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten, die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.

Das Gebiet hat gleichzeitig bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinen Strand- und naturnahen Küstenabschnitten eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung und den Tourismus. Diese Qualitäten sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden“ (Managementplan für das GgB „Wismarbucht“ (DE 1934-302)).

Weiterhin wurden im Rahmen der Managementplanung für jeden signifikant vorkommenden Lebensraumtyp und jede Art auf Basis einer Defizitanalyse folgende Erhaltungs-/ Entwicklungsziele formuliert.

In vorliegender Prüfung wird sich bei der Beschreibung Erhaltungs-/ Entwicklungsziele nur auf die aktuell aufgenommenen Lebensraumtypen sowie auf die potenziellen Arten des Anhangs II innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs beschränkt.

Lebensraumtypen

Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (1140)

Erhalt: Eingriffe durch Veränderungen der Strukturen und Funktionen der Küstengewässer sowie Beeinträchtigungen der natürlichen Dynamik und durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft und Abwassereinleitungen sind zu vermeiden. Insbesondere darf durch Veränderung der Meeresmorphologie das Eindringen von sauerstoffarmen Tiefenwasser nicht begünstigt werden. Auswirkungen durch verstärkten Motorbootverkehr sind zu verhindern.

Entwicklung: Die Gewässergüte ist im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der Wasser-Rahmen-Richtlinie zu verbessern (Erreichung eines „günstigen“ Zustands).

Ästuarien (1130)

Ästuarien sind Flussmündungen ins Meer, solange noch regelmäßig Brackwassereinfluss (mit erkennbaren Anpassungen der Pflanzen und Tiere) und Tideneinfluss (nur Nordsee) besteht, mit Lebensgemeinschaften des Gewässerkörpers, des Gewässergrundes und der Ufer. Im Gegensatz zu den "flachen Meeresbuchten" besteht ein deutlicher Süßwassereinfluss. Die

Ufervegetation (Uferhochstauden, Einjährigen-Bestände, Salzgrünland, Tidenauenwald etc.) ist mit eingeschlossen. Der Lebensraumtyp stellt einen Landschaftskomplex dar, der aus zahlreichen aquatischen und terrestrischen Biotoptypen besteht.

Westlich der Darßer Schwelle befinden sich das Hellbach- und das Warnowästuar. Östlich der Darßer Schwelle bilden die Darß-Zingster Bodden mit den Zuflüssen Barthe und Recknitz ein Ästuar. Ästuarien kommen im GgB nicht vor (IfAÖ 2011). Der LRT ist dem LRT „Flache große Meeresarme und -buchten“ (1160) im GgB zuzuordnen. Der LRT Ästuarien (1130) wird im Weiteren nicht mehr betrachtet.

Flache große Meeresarme und -buchten (1160)

Die beiden flachen großen Meeresarme und -buchten an der Küste von Mecklenburg-Vorpommern, die Wismarbucht und das Gewässersystem Greifswalder Bodden/Strelasund/Westrügensche Bodden, stehen in gutem Wasseraustausch mit dem Oberflächenwasser der Ostsee. Der Salzgehalt zwischen den Meeresbuchten und der Ostsee unterscheidet sich daher nur unwesentlich. Große Flusseinmündungen, die zu einem permanenten Süßwasserdurchfluss führen, fehlen

Flache große Meeresarme und -buchten enthalten eine hohe Biotopvielfalt. Hier finden sich auch die marinen FFH-Lebensraumtypen Riffe, Sandbänke und Windwatten der Ostsee wieder. Ihre Randseen und „inneren“ Buchten werden als Lagunen ausgewiesen, kleinere Flussmündungen bilden Ästuarien.

Als Flache große Meeresarme und -buchten mit gutem Wasseraustausch zur vorgelagerten Ostsee (Mecklenburger Bucht, Pommersche Bucht) wurden die Wismarbucht, der Greifswalder Bodden und der Strelasund mit Kubitzer und Schaproder Bodden sowie Libben identifiziert (IfAÖ 2011).

Dieser LRT wurde im SDB (2020) mit dem EZ B bewertet. Bei der aktuellen Kartierung (2021) wurde der EZ C festgestellt. Dieser LRT liegt seeseitig hinter dem LRT Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (1140).

Riffe (1170)

Riffe können entweder biogene Verwachsungen oder geogenen Ursprungs sein. Es handelt sich um Hartsubstrate auf festem und weichem Untergrund, die in der sublitoralen und litoralen Zone vom Meeresboden aufragen. Riffe bieten Lebensräume für epibiotische Großalgen und wirbellose Tiere („Aufwuchs“).

In der südlichen Ostsee sind geogene Riffe vom Meeresboden aufragende Hartsubstrate wie Felsen, Geschiebe, Blöcke, Mergel- und Kreideschollen sowie biogene Hartsubstrate. Biogene Riffe werden in der Ostsee und ihren Randgewässern von Miesmuscheln (*Mytilus edulis*) und Wandermuscheln (*Dreissena polymorpha*) gebildet.

Riffe kommen in allen Salzgehaltsbereichen der inneren und äußeren Küstengewässer von Mecklenburg-Vorpommern in Geschiebemergel-Abrasionszonen vor. Charakteristisch für die Moränenküste der Ostsee sind insbesondere Küsten begleitende Steinriffe mit z.T. kompletten Abfolgen vom Litoral (zeitweise trocken fallend) bis ins Sublitoral (z.B. Klützhöved, Hiddensee, Wittow/Rügen, Mönchgut/Rügen). Die meisten Riffe befinden sich im Bereich aktiver Kliffe, auf Schwellen und in Rinnen. Sie sind dauerhaft überflutet (IfAÖ 2011).

Dieser LRT wurde im SDB (2020) mit dem EZ B bewertet. Bei der aktuellen Kartierung (2021) wurde der EZ C festgestellt. Dieser LRT liegt seeseitig hinter dem LRT Flache große Meeresarme und -buchten (1160).

Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation (inaktiv) (1230)

Erhalt der natürlichen Küstendynamik und Geomorphologie vor allem an den Strandabschnitten Wohlenberger Wiek, Eggers Wiek, bei Redentin, auf der Insel Poel und NSG Wustrow. Vermeidung beeinträchtigender Erschließung der Steilküstenbereiche sowie Information und Lenkung der Erholungssuchenden (vor allem westliche Wohlenberger Wiek, Hohen Wieschendorfer Huk, bei Fliemstorf, Hoben, südlich und nördlich Timmendorf, bei Gollwitz, Boiensdorfer Werder).

Entwicklung (1): Das Wege- und Trampelpfadnetz ist im Rahmen der gemeindlichen Planungen so festzulegen, dass zusätzliche Störungen im Bereich der Steilküsten vermieden werden. In diesem Sinne verbesserungsfähige Steilküstenabschnitte befinden sich südlich vom Campingplatz Beckerwitz (Wohlenberger Wiek) und Zierow.

Entwicklung (2): Entwicklung von ungenutzten Pufferstreifen zwischen Gehölzbeständen und angrenzend intensiv ackerbaulich genutzten Flächen.

Entwicklung (3): Pflanzung standortgerechter Gehölzarten entlang der Kliffkanten auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen sowie Umbau der vorhandenen Windschutzpflanzungen in standortgerechte Pflanzungen.

Atlantische Salzwiesen (1330)

Erhalt (1): der primären Salzwiesen (teilweise mit Röhrichten) vor allem im NSG Wustrow, am Salzhauf und Breitling mit Poeldamm, sowie in den NSG „Fauler See-Rustwerder/Poel“ und „Rustwerder/Boiensdorf“, bei Wohlenberg sowie der Halbinsel NSG Tarnewitz.

Erhalt (2): Kennzeichnung der durch Freizeitnutzung bedrohten Lebensräume (z.B. Informationen) und Wegeführung im Rahmen der Objektplanungen (Anleger Hohen Wieschendorf und Wohlenberg).

Erhalt (3): Bewirtschaftung des sekundären Salzgrünlands vor allem Breitling mit Poeldamm sowie in den NSG „Fauler See-Rustwerder/Poel“ und „Rustwerder/Boiensdorf“. Die Flächen mit bereits bestehenden Verträgen zur naturschutzgerechten, extensiven Salzgrünlandnutzung (Vorzugsweise Beweidung mit Rindern, Schafen und in Ausnahmefällen Pferden) sind in dem guten bis hervorragenden Zustand zu erhalten.

Entwicklung des aufgelassenen Sekundär-Salzgrünlands, das zur Ausbildung artenärmerer Strandsimsen-Riede oder Brackwasser-Röhrichte neigt, durch neue Pflegemaßnahmen (z.B. extensive Beweidung). Qualitativ zu verbessernde Salzgrünlandflächen befinden sich an der östlichen Kirchsee (Insel Poel). Insbesondere Salzwiesen sind zu beweiden, die aufgrund der Größe und Lage (Möglichkeit zur Freihaltung von Bodenprädatoren) einen Beitrag zum Schutz von Brutvogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand leisten können.

Primärdünen (2110)

Erhalt der Primärdünen als linienhaft ausgebildete Lebensraumtypen durch Zulassung der natürlichen Küstendynamik vor allem an den Strandabschnitten im NSG Tarnewitzer Huk, Eggers Wiek, Wohlenberger Wiek, NSG Langenwerder, NSG Walfisch und Hoben - Bucht. Insbesondere eine intensivere Strandnutzung führt u.a. auch zur Inanspruchnahme von Primärdünen, vor allem für den Badebetrieb (maschinelle Strandsäuberung, Lagerflächen, Vertritt, Müllablagerungen, Eutrophierungen). Eine zusätzliche

intensive Strandnutzung und die Beräumung weiterer Strandabschnitte mit Primärdünen ist zu vermeiden. Mittels Strandnutzungssatzungen der Gemeinden bzw. durch Kennzeichnung oder Abzäunung der Dünenbereiche (z.B. durch niedrige Rundholzbegrenzungen) sind die Lebensräume abzusichern. Die bereits durch intensive Badenutzungen beeinträchtigten Ausprägungen dieses Lebensraumtyps liegen im Südteil der Wohlenberger Wiek, bei Zierow, auf der Insel Poel sowie vor dem Zeltplatz am Boiensdorfer Werder. Da aufgrund der vorhandenen sehr intensiven Erholungsnutzungen die Ziele (Erhaltungszustand A oder B) unerreichbar sind und lediglich 3,2 % des LRT im Gebiet ungünstig ausgeprägt sind, werden keine Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

Die planmäßige Entwicklung neuer Flächen ist nicht denkbar.

Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) (2130)

Der prioritäre Lebensraumtyp „Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)“ wurde bei der Kartierung im Jahr 2021 erstmals im detailliert untersuchten Bereich ausgegrenzt und bewertet. Dieser Lebensraumtyp entwickelt sich im Anschluss an Vordünen und Weißdünen bei einer ungestörten Dünenentwicklung. Dieses junge Stadium der Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) wurde mit dem Erhaltungszustand C bewertet.

Im Managementplan (2005) und im Standarddatenbogen wurde der Lebensraumtyp im detailliert untersuchten Bereich nicht nachgewiesen. Aufgrund der natürlichen Küstdynamik entwickeln sich Graudünenrasen im östlichen Bereich der Boltenhagener Bucht und der Wohlenberger Wiek

Der LRT wurde in der Erfassung (2021) mit dem Erhaltungszustand C bewertet. Gefährdungen für den Lebensraumtyp ergeben sich insbesondere aus der Einschränkung der natürlichen Küstdynamik. Kommt es zum Stopp der Sandnachlieferung und Dünenbildung, entstehen keine neuen Primärstandorte für den Lebensraumtyp. Planierung von Küstendünen, Bepflanzung von Küstendünen mit Strandhafer sowie Pflanzungen und Förderung von Küstenschutz-Gehölzstreifen führen ebenfalls zur Festlegung der Dünen und zum Verlust der Dynamik, die natürliche Sukzessionsabfolge wird unterbrochen. Bei erhöhter Freizeitnutzung und Badetourismus kommt es zu Tritt- und Liegeschäden an der Vegetation und zu Mülleintrag. Sanddorngebüsche können durch die Ausbreitung von Neophyten (z. B. *Rosa rugosa*) verdrängt werden. Weitere Gefährdungsursachen sind Bebauung und Zerschneidung durch Wege, Strandzugänge, Promenaden und Campingplätze.

Dünen mit *Hippophae rhamnoides* (2160)

Zu diesem Lebensraumtyp gehören Dünengebüsche, die hauptsächlich aus Sanddorn gebildet werden. Sie können im Bereich von Graudünen oder in Dünentälern auftreten. Ursprünglich heimische und subsponane Ansiedlungen von Sanddorn sind nicht sicher unterscheidbar und gehören beide zum Lebensraumtyp. Bei den Beständen im Bearbeitungsgebiet handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um gepflanzte Sekundärbestände. Es handelt es sich bei den gepflanzten Sanddorngebüsch im detailliert untersuchten Bereich nicht um den Lebensraumtyp 2160 gemäß Fachleitfaden.

Im Managementplan (2006) und in der Erfassung der FFH-Lebensraumtypen (2021) wurden Sanddorngebüsche erfasst und dargestellt. Die Sanddorngebüsche wurden mit dem Erhaltungszustand B und C bewertet. Es

handelt sich um ein Sanddorngebüsch auf stark anthropogen beeinflussten Spüfläichen (östlich des Anlegers Wohlenberg) und ein Gebüsch das überwiegend aus Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) und Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) besteht westlich des Campingplatzes „Liebeslaube“. Sanddorn kommt fast nur abgestorben in kleinen Beständen vor. Dieses Gebüsch steht eigentlich auf einer Fläche, die dem prioritären Lebensraumtyp „Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) zuzuordnen ist. Die Entfernung der Gebüsche wäre eigentlich eine Maßnahme zum Erhalt der Graudüne.

Offensichtlich handelt es sich bei der Ausgrenzung und Bewertung des LRT um eine fehlerhafte Bewertung und bedarf der weitergehenden Überprüfung (es handelt sich derzeit um einen Arbeitsstand der Kartierung der LRT, Bearbeitungsstand 2020). Auswirkungen auf die Beurteilung der Entwicklungsabsicht der Gemeinde Hohenkirchen ergeben sich dadurch nicht. Die Bewertung des LRT erfolgte nicht fachleitfadenkonform. Auf die weitergehende Darstellung der Ergebnisse wird daher verzichtet. Grundzüge der Planungsabsicht sind nicht berührt.

Arten des Anhangs II

1014 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Erhalt der Feucht- und Nasswiesen mit Kleinseggen sowie der Bestände in sonstigen Küstenlebensräumen und Kopfweiden. Die besiedelten Grünlandstandorte sind weiterhin zu beweiden bzw. zu mähen.

Entwicklung von neuen Habitaten durch Pflege und Ersatzpflanzung von Kopfweiden insbesondere südlich des Anlegers Hohen Wieschendorf.

1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und 1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Erhalt der Qualität der Küstengewässer als geeignete Aufenthalts- und Nahrungshabitat durch Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der marinen LRT und die Begrenzung der Fischerei auf den bisherigen Umfang.

Entwicklung des Hellbachs zum Laichgewässer für das Flussneunauge.

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Erhalt der Kleingewässer auf Wustrow sowie Gewährleistung einer ausreichenden Besonnung durch Pflegemaßnahmen (episodische Beseitigung von beschattenden Gehölzen) soweit dies nicht im ausreichenden Umfang durch natürliche Prozesse erfolgt.

1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhalt des günstigen Zustands des LRT *1150 sowie der ufernahen strukturreichen Habitate insbesondere angrenzend an die Mündungsbereiche der Fließgewässer. Sicherung störungsfreier Rückzugsräume sowie Vermeidung von Otterverlusten in Fischreusen.

Entwicklung (1) der Wanderkorridore entlang der Fließgewässer (Hellbach, Tarnewitzer Bach) durch verbesserte Bedingungen und Beseitigung von Gefahrenstellen (Straßenbrücken ohne ottergerechte Querung). Es ist eine Durchgängigkeit von der Hellbachmündung bis zum FFH-Gebiet DE 2016-302 „Kleingewässerlandschaft bei Kirch Muslow“ anzustreben.

1365 Seehund (*Phoca vitulina*) und 1364 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)

Die Erhaltung der Wander- und Rasthabitats erfordert die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der marinen LRT, die Begrenzung der Fischerei auf den Sandbänken und Windwatten (insbesondere Lieps und Hohen Wieschendorfer Huk).

Die Entwicklung einer dauerhaften und sich fortpflanzenden Population des Seehunds kann erreicht werden, wenn geeignete Schutzmaßnahmen, die den Tieren einen ungestörten Aufenthalt ermöglichen, sichergestellt werden. Dies bedeutet eine weitergehende Beruhigung der Liegeplätze, insbesondere die Gebiete Hohen Wieschendorfer Huk und Lieps, da hier die häufigsten Nachweise (auch mit Jungtieren) von Seehunden aus jüngerer Zeit zu verzeichnen sind und diese Räume ein gutes Habitatpotential aufweisen.

2.6 Funktionale Beziehungen des FFH-Gebietes zu anderen Schutzgebieten

2.6.1 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das GgB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) überschneidet sich zu einem großen Teil mit dem SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401). Das Vogelschutzgebiet umfasst jedoch weitere Gebiete im Westen, mit der Boltenhagener Bucht und im Osten die gesamte Insel Poel bis zum Salzhaff in Rerik.

Der Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ liegt als Endfassung mit Stand vom 11. Dezember 2015 vor (Abschluss 15.12.2017).

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat mit der Bearbeitung des Managementplans für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ im Jahr 2013 begonnen. Über die generellen Ziele und Vorgehensweise wurde bereits bei der Auftaktveranstaltung zum Managementplan am 20.02.2013 informiert.

Im Rahmen dieses Managementplans wurden die maßgeblichen Lebensräume (Habitate) der Zielarten des SPA ermittelt, der Erhaltungszustand jeder Zielart bewertet und die Erhaltungsziele der zu schützenden Zielarten gemäß Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V präzisiert. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden am 09.10.2014 im Rahmen der Vorstellung des Grundlagentheils des Managementplans präsentiert.

Seit Juli 2015 liegen die Maßnahmenvorschläge zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes der Zielarten des SPA vor. Seit dem 15.12.2017 liegt die endgültige Fassung mit Datum vom 11. Dezember 2015 vor.

Am 10. April 2007, mit dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern, wurde das Gebiet „Erweiterung Wismarbucht“ (1934-303) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen. Die Abgrenzung erfolgte auf Grundlage eines separaten Fachgutachtens. Dieses bezog sich ausschließlich auf die äußeren Küstengewässer. Dieser Gebietsvorschlag wurde veröffentlicht und im Zuge einer Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert. Am 25.9.2007 erfolgte der abschließende Kabinettsbeschluss und im Jahre 2008 die Meldung an die EU-Kommission. Am 22. Dezember 2009 erfolgte mit Beschluss der Kommission

gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates eine Aufnahme des Gebietes „Erweiterung Wismarbucht“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Für das Gebiet wird gemäß § 9 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern im Auftrag des StALU Westmecklenburg ein Managementplan aufgestellt. Der Managementplan besteht aus einem fachlichen Grundlagenteil, in dem die maßgeblichen Schutzobjekte (Lebensraumtypen und Arten) beschrieben und die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert werden sowie aus einem konsensorientierten Maßnahmen- und Umsetzungsteil, in dem die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden sollen. Der Planentwurf liegt mit Stand vom Mai 2017 vor.

2.6.2 Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Folgende Tabelle zeigt die Beziehung des GgB „Wismarbucht“ zu anderen Schutzgebieten gemäß SDB 2016: Im SDB 2020 sind diese Angaben nicht enthalten.

Tab. 14: Beziehungen zu anderen Schutzgebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2016)

Typ	Name	Art	Anteil [%]
LSG	Küstenlandschaft Wismar-West (Hansestadt Wismar)	*	1
LSG	Boiensdorfer Werder	*	1
LSG	Salzhaff	*	13
NSG	Wustrow	*	8
NSG	Fauler See-Rustwerder/ Poel	+	1
NSG	Rustwerder/ Boinsdorfer Werder	+	1
NSG	Insel Langenwerder	+	1

* teilweise Überschneidung

+ eingeschlossen (das gemeldete NATURA 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Hohenkirchen stellt den Bebauungsplan Nr. 19 für Teilflächen nördlich der Ortslage Niendorf auf. Diese Teilflächen sind bereits im bestehenden Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Groß Walmstorf, wirksam vom Oktober 1998, für den Ortsteil Niendorf als Sonderbauflächen dargestellt. Dieses Ziel wurde entsprechend in die Planungsabsichten bei der Aufstellung der Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes (neu) der Gemeinde Hohenkirchen übernommen. Auch im Managementplan für das GgB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) war der Bereich bereits dargestellt.

Das Planungsziel besteht in der Entwicklung einer Feriensiedlung. Es ist Ziel der Gemeinde Hohenkirchen, das Ferienangebot um Ferienhäuser in der Ortslage Niendorf zu ergänzen. Es besteht die Absicht, eine Ferienanlage als Siedlung von Ferienhäusern mit zugehöriger Infrastruktur zu entwickeln. Dabei ist eine gesamtheitliche Entwicklung für den Ortsteil Niendorf unter Berücksichtigung vorhandener Wohnnutzung, Campingplatznutzung und Ferienhausnutzung vorgesehen. Das Plangebiet zeichnet sich insbesondere durch die Lage in Nähe der Wohlenberger Wiek sowie die natürliche Geländesituation im Plangebiet mit Blick auf die Wohlenberger Wiek aus. Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als Ackerland genutzt. Östlich angrenzend befindet sich die Ortslage Niendorf. Bisherige Nutzungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Campingplatz und auf eine geringe Zahl an Ferienhäusern. Innerhalb der Wohngebäude sind einzelne Ferienwohnungen bzw. Ferienräume bewirtschaftet. Die Bettenkapazität wird gemäß der Anforderung der Raumordnung und Landesplanung aus dem bisher durchgeführten Beteiligungsverfahren mit maximal 400 Betten vorgesehen. Die Bettenkapazität verteilt sich auf die beiden Teilflächen der Ferienanlage. Aus Sicht der Gemeinde werden damit die Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung umgesetzt und beachtet.

Ursprünglich war innerhalb des Gebietes die Errichtung von Ferienhäusern, die Errichtung eines Hotels als Beherbergungsanlage sowie die Errichtung von Einrichtungen der Versorgungs- und Infrastruktur vorgesehen. Dieses Ziel hat sich geändert. Es ist die Entwicklung einer Ferienanlage als Siedlung von Ferienhäusern vorgesehen. Ein Hotel besteht nicht mehr als Planungsziel. Die Gemeinde hat hier andere Überlegungen für das gesamtheitliche Entwicklungskonzept herausgearbeitet. Infrastruktur soll innerhalb des Plangebietes möglich sein. Eine gesamtheitlich betrachtete und dem Ort hinzugefügte Ferienanlage soll entwickelt werden und durch entsprechende Grüngestaltung weich in die offene Landschaft übergehen. Es sollen Wegeverbindungen zur Ortslage und zu den bebauten Grundstücken hergestellt werden.

Die einzelnen Ferienbereiche sind durch Grünflächen voneinander getrennt und zониert. Es ist aus Sicht der Gemeinde ein Ferienpark vorgesehen, der deutlich von einer sonst typischen straßenbegleitenden Einzelhausstruktur abweichen soll. Die Straßen werden unter Berücksichtigung der Reliefenergie, hier insbesondere auch der Privatstraßen, in das Gelände eingefügt.

Durch die Führung der Straßen eröffnen sich Sichtbeziehungen in nördliche und nordwestliche Richtung, die auch das Ziel der Gemeinde unterstreichen bzw. es umsetzen lassen, dass Blickbeziehungen in die Landschaft offengehalten werden. Dies kann auch dadurch erreicht werden, dass auch die Gebäude unter Berücksichtigung der Reliefenergie in das Gelände eingefügt werden und möglichst wenig Veränderungen im natürlichen Gelände erfolgen. Umsäumend um die Bebauung sind Heckenbestandteile vorgesehen. Durch Wiesenflächen ist der Übergang zu den umgrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gesichert.

Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung eines Badeteiches oder Schönungsteiches zwischen den Ferienhausgebieten möglich. Die

Aufenthaltsqualität soll innerhalb des Bereiches somit gesichert und gewährleistet werden. Um auch gebietsnah Möglichkeiten für Spiel, Sport und Freizeit vorzusehen, sind nördlich der öffentlichen Erschließungsstraße Multifunktionsflächen für Spiel, Sport, Freizeit und Aufenthalt beabsichtigt. Im Bedarfsfall sollen die Flächen so errichtet werden, dass sie auch für Stellplätze, z.B. bei Veranstaltungen im Ortsteil genutzt werden können.

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurden die Zielsetzungen erörtert. Das Plankonzept kann sich ändern. Anstelle der eher weiträumigen Ausdehnung in westliche Richtung mag es zu einer eher auf die Kreisstraße hin orientierte Entwicklung kommen. Die Grundzüge der Aussagen der Verträglichkeitsuntersuchung ändern sich dadurch nicht.

3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen in der Ortslage Niendorf ist es beabsichtigt am Standort ein Ferienhausgebiet mit ca. 70 Ferienhäusern mit 400 Betten zu entwickeln. Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 19 befindet sich westlich der Ortslage Niendorf, östlich der Ortslage Wohlenhagen und südlich der Wohlenberger Wiek. Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als Ackerland genutzt.

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens werden unterschieden in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Als baubedingte Wirkungen werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bautätigkeit für das Vorhaben stehenden Beeinträchtigungen bezeichnet.

In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

Baubedingten Beeinträchtigungen entstehen potentiell durch:

- Baustelleneinrichtung (Materiallagerplätze, Baustofflagerung, Bodenkippen, Versorgungsanlagen in der Bauphase, Aufstellen von Großmaschinen, Aufstellen von Sanitäreinrichtungen),
- Anlage temporärer Bodenkippen, Erschließungsarbeiten (Erdarbeiten, Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Anlieferungen von Böden bzw. Schütt- und Leitungsmaterialien),
- Hochbau (Bodenumsetzungen, Einsatz von Baustellentechnik, Fahrzeuge und Großmaschinen, Anlieferverkehr der Materialtransporte).

Weiterhin möglich sind:

- Beeinträchtigung benachbarter, nicht unmittelbar betroffener Biotope als Nahrungsraum und zur Jungenaufzucht insbesondere durch die zusätzliche Lärmentwicklung und Bewegungs- /Bauabläufe,
- Vertreibung nicht standortgebundener Tierarten aus dem unmittelbaren Baustellenbereich während der Bauzeit,
- Beeinträchtigungen durch zusätzliche Emissionen (Abgase, Stäube, Verlärmung,) und Lichtreize,

- erhöhte Kollisionsgefahr zwischen Baufahrzeugen und Tieren.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Diese Wirkungen können sich potenziell aus den baulichen und sonstigen Anlagen selbst z.B. durch Flächenversiegelung (Flächenverlust von Habitaten), Funktionsverlust von Habitaten und Wirkungen auf funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten ergeben.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Auswirkungen dieser Art resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind Habitatveränderungen durch Emissionen (Lärm, Licht; Schadstoffe) und Nutzungen der näheren Umgebung.

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Erhöhung der Schadstoff- (Abgase, Feinstaub) und Lärmemissionen durch den Verkehr zukünftiger Bewohner. Lichtemissionen können durch Beleuchtung der Gebäude selbst und durch Beleuchtung der Straßen am Abend und in der Nacht auftreten.

Die zukünftigen Bewohner des Vorhabengebietes werden die nähere Umgebung für Freizeitaktivitäten wie Spaziergehen, Joggen, Nordic Walking und Baden nutzen. Dabei sind folgende Wirkprozesse möglich:

- Störung der Küstenlebensraumtypen durch Tritt und Liegenutzung
- Stör- und Scheuchwirkung auf die Zielarten des FFH-Gebietes durch Lärm und optischen Reize

4. Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Begründung für die Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereichs

Der detailliert untersuchte Bereich ist der Bereich, in welchem die vorhabenbedingten Wirkprozesse prinzipiell zu Betroffenheiten der für das GgB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) definierten Erhaltungsziele führen könnten. Dementsprechend sind für die Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereiches somit nur jene Wirkprozesse zugrunde zu legen, die für die Schutzobjekte des FFH-Gebiets eine Relevanz aufweisen.

Der detailliert untersuchte Bereich soll den maximal möglichen Einflussbereich der Wirkungen des Projekts auf potenziell gefährdete maßgebliche Gebietsbestandteile (Erhaltungsziele des FFH-Gebiets) umfassen. Daher orientiert sich die äußere Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereiches an den Wirkprozessen mit der größten räumlichen Reichweite.

Die umweltrelevanten indirekten Auswirkungen der Planung treten insbesondere in dem Plangebiet umgebenden Bereich auf. Lärm-, Licht- oder Schadstoffemissionen entstehen durch die Aussendung von Schallwellen, elektromagnetischen Wellen und den Ausstoß von Gasen und Feinstaub.

Auch die Nutzung der näheren Umgebung durch Spaziergehen, Radfahren, Baden und andere Freizeitaktivitäten ist voraussichtlich in der näheren Entfernung zum Wohnort höher als in weit entfernt liegenden Orten d.h. auch diese Nutzungen haben eine bestimmte räumliche Reichweite.

Im Rahmen des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen, wurde im Jahr 2009 bereits eine Umweltverträglichkeitsstudie für die angrenzenden Natura 2000 Gebiete durch das Institut für Angewandte Ökologie (IfAÖ) durchgeführt. Der detailliert untersuchte Bereich wurde folgendermaßen festgelegt (IfAÖ, 2009):

Tab. 15: detailliert untersuchte Bereich in der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (IfAÖ, 2009) im Rahmen des damaligen Vorentwurfes des B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen

Beeinträchtigungen	Wirkraum
Bau- anlagenbedingten Projektwirkungen	B-Planfläche und 100 m um die BP-Fläche
Betriebsbedingte Projektwirkungen	Ufer- und Strandbereiche der Wohlenberger Wiek und die Steilküsten am Westufer bis Höhe Tarnewitz sowie die Wasserflächen der Wohlenberger Wiek zwischen der Tarnewitzer Huk und der Hohen Wieschendorfer Huk.
Bauschallwirkung	200 m für Brutvögel
Bewertung des Rastflächenentzuges	600 m in die Ackerfläche westlich der Ferienhaussiedlung

Es wurde in vorliegender Prüfung hinsichtlich der Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereichs der 2009 festgelegte untersuchte Bereich des IfAO als Orientierung zugrunde gelegt.

Ausgehend von der Lage des Vorhabens in Niendorf und den geplanten bzw. zulässigen Nutzungen durch den Bebauungsplan wird der Wirkungsbereich des Vorhabens definiert und in verschiedene Wirkzonen gegliedert. Innerhalb des Wirkungsbereichs nimmt die Wirkungsintensität mit größerer Entfernung zum Plangebiet ab. Die Festlegung der Ausdehnung der Wirkzonen für ein Ferienhausgebiet orientieren sich in vorliegender Prüfung an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (Neufassung 2018), herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.

Wirkzone I 0-50 m

Als Wirkzone I wird der Bereich im Abstand von 0 bis 50 m zu den Plangebietsgrenzen in alle Richtungen festgelegt. Das Verkehrsaufkommen inkl. der Freizeitaktivitäten und damit die Intensitäten von Emissionen (Licht, Lärm, Schadstoffe) sind dort mittel bis hoch.

Entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (Neufassung 2018) wird für die Wirkzone I ein **Wirkfaktor von 0,5** angesetzt. Es wird somit von einer Intensität der Störwirkungen von 50 % ausgegangen.

Wirkzone II 50-200 m

Die Wirkzone II umfasst das Gebiet von 50 bis 200 m Entfernung zum Plangebiet in alle Richtungen. Die Auswirkungen sind dort gering bis mittel.

Entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (Neufassung 2018) wird für die Wirkzone II ein **Wirkfaktor von 0,15** festgesetzt. Die Intensität der Störwirkungen beträgt demnach nur noch 15 %.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wird der Bereich der Wirkzone II durch begrenzende naturräumliche Elemente und durch Siedlungsbereiche reduziert. Dies gilt unabhängig von den Anforderungen der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung.

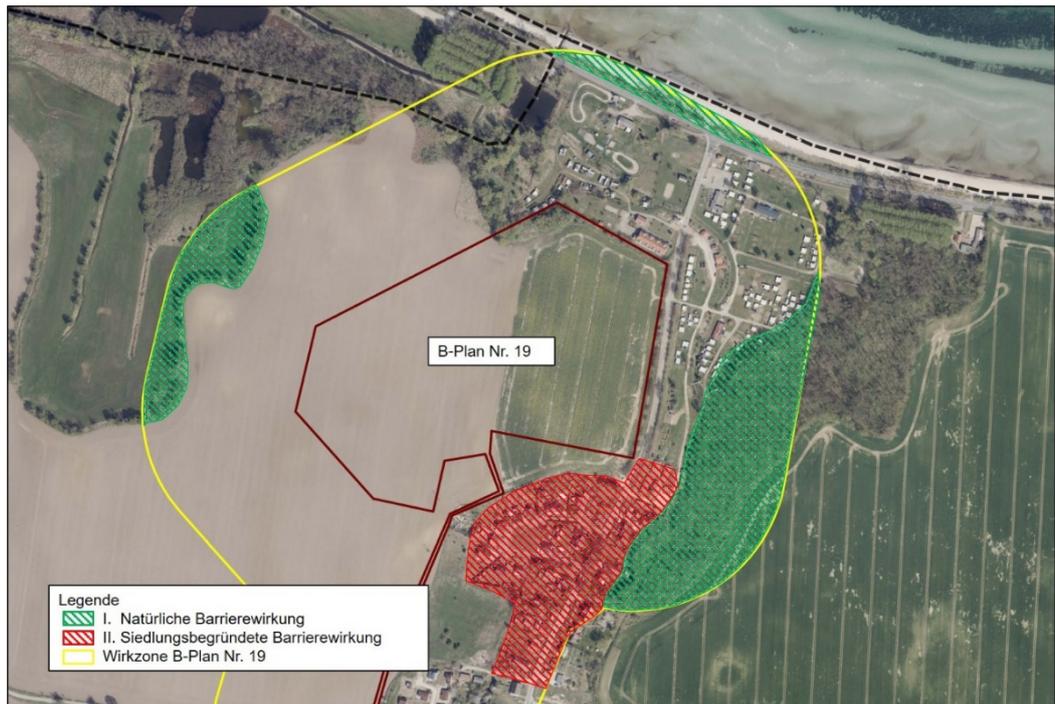


Abb. 2: B-Plan Nr. 19 Luftbild mit Abgrenzung 200 m und Lage des Plangebietes (braun) unter Beachtung der natürlichen und siedlungsbegründeten Barrierewirkung
Quelle: GDI MV DOP, mit eigener Bearbeitung

In den Wirkzonen I und II liegen keine internationalen Schutzgebiete.

Wirkzone III Strand

In vorliegender Prüfung wird sich zusätzlich zu den Wirkzonen I und II weiterhin auf die Auswirkungen der Strandnutzung durch Freizeitverhalten konzentriert. Der Strand ist vom Vorhabenstandort sehr gut auch zu Fuß in geringer Zeit zu erreichen. Die Nutzung der Freiräume durch Spazierengehen, Radfahren, Baden und andere Aktivitäten ist voraussichtlich in näherer Entfernung zum Vorhabengebiet höher als in weit entfernt liegenden Orten d.h. auch diese Nutzungen haben eine bestimmte räumliche Reichweite.

Die Wirkbereiche der Strand- und Flachwasserbereiche orientieren sich an der 2009 durchgeführten Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (IfAÖ) im Rahmen des ersten Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen. Im Gegensatz zur damaligen durchgeführten Verträglichkeitsprüfung wird sich in vorliegender Prüfung jedoch nicht auf die uferfernen Wasserbereiche, sondern nur auf die Flachwasserbereiche konzentriert.

Als relevante Wirkbereiche im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden die vorhandenen Ufer- und Strandbereiche der Wohlenberger Wiek und die Steilküsten am Westufer Richtung Tarnewitz sowie die ufernahen Wasserflächen der Wohlenberger Wiek zwischen der Tarnewitzer Huk und der Hohen Wieschendorfer Huk festgelegt.



Abb. 3: Luftbildaufnahme der Wohlenberger Wiek in der Umgebung des Vorhabengebietes (rot)

Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, Zugriff 2019, mit eigener Bearbeitung

Alle Auswirkungen durch Aktivitäten außerhalb des Plangebiets des B- Plan Nr. 19 sind grundsätzlich als indirekt anzusehen, da es zu keiner (direkten) Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und zu keiner Nutzungsänderung innerhalb der internationalen Schutzgebiete kommt. Indirekt verursachte Veränderungen sind in der Nutzungsintensität und in der Immissionsbelastung zu erwarten.

Präzisierende Karten werden durch die angewendeten Wirkbereiche von 1000 m um den intensiv genutzten Strandbereich an der Wohlenberger Wiek und an der Hohen Wieschendorfer Huk angelegt. Diese Bereiche werden für sich betrachtet. Für die Bewertung im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für den B-Plan Nr. 19 wird der Bereich an der Wohlenberger Wiek betrachtet.

Wirkbereiche auf die Natura 2000-Schutzgebietskulisse an der Küste der Gemeinde Hohenkirchen

Die Wirkbereiche für die Natura 2000-Schutzgebietskulisse an der Küste der Gemeinde Hohenkirchen stellen sich wie folgt dar.

Zur Bewertung und Einschätzung der Verträglichkeit mit der Natura 2000-Schutzgebietskulisse hat die Gemeinde Hohenkirchen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Auswirkungen auf das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) / GgB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) für das Gemeindegebiet die Untersuchungsbereiche differenziert dargestellt. Es handelt sich um den Bereich an der Wohlenberger Wiek und den Bereich am Anleger in Hohen Wieschendorf. Bereits beim Anleger in Hohen Wieschendorf wurden im Rahmen UVP der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen Restriktionen bzw. Maßnahmen festgelegt. Es handelt sich hier um die Maßnahme der Beruhigung an der Hohen Wieschendorfer Huk für Begehungen während der Brutzeit und um eine Wegeverlagerung an der Härrwisch zwischen Hohen Wieschendorf und Zierow. Damit können diese Bereiche beruhigt werden.

Die Untersuchungsbereiche überlagern sich nicht. Die Überprüfungen zur Verträglichkeit werden differenziert vorgenommen. Obwohl aus Sicht der Gemeinde Hohenkirchen eine Natura 2000-Vorprüfung, sprich FFH-Vorprüfung, im Zusammenhang mit den Aktivitäten an der Wohlenberger Wiek ausreichend wäre, wird unter Berücksichtigung der Bedeutung der Wohlenberger Wiek eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen. Die Darstellung der Untersuchungsbereiche erfolgt im Weiteren. Siehe die beigefügte Abbildung.

Die Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereiches (duB) erfolgt durch Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets mit der maximalen Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Projekts. Die landseitige Grenze des Betrachtungsraumes ist die Grenze des BSG. Das Gebiet verlassende Tiere sind nach der aktuellen Rechtsprechung nur dann beurteilungsrelevant, wenn essentielle Lebensraumteile, wie wichtige Nahrungsflächen oder feste Zugkorridore, beeinträchtigt werden könnten. Dieser Fall ist im Untersuchungsraum nicht erkennbar. Die Wirkdistanzen von Störungen auf maßgebliche Brut- und Rastvogelarten des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ lassen sich anhand von einschlägiger Literatur, hier BFN (unter Bezugnahme auf Gassner), bestimmen. Dabei wurden Werte für stadtnahe, intensiv genutzte Erholungsgebiete weitgehend nicht berücksichtigt, weil dort unter Umständen deutlich geringere Fluchtdistanzen auftreten, die nicht auf die Situation in der Wismarbucht übertragbar sind. Um alle potentiellen Störfaktoren sicher abzubilden wird ein Raum bis zu 1000 m Abstand ab der Uferlinie in See- und Landseite betrachtet, der etwa den Störbereich der empfindlichsten Wasservogelarten (Ohrentaucher und Trauerente) entspricht. Der Planungsbereich liegt an der Küste der Wohlenberger Wiek. Aufgrund dieser Lage wird der Küstenabschnitt von dem Anleger an der Wohlenberger Wiek (Stadtgemeinde Klütz) bis zum Strand in Beckerwitz-Ausbau betrachtet. Räumlich darüber hinausreichende touristische Aktivitäten werden hier nicht betrachtet. Diese sind gesondert im Rahmen der Überprüfung der Auswirkungen des Untersuchungsbereiches um Hohen Wieschendorf betrachtet.

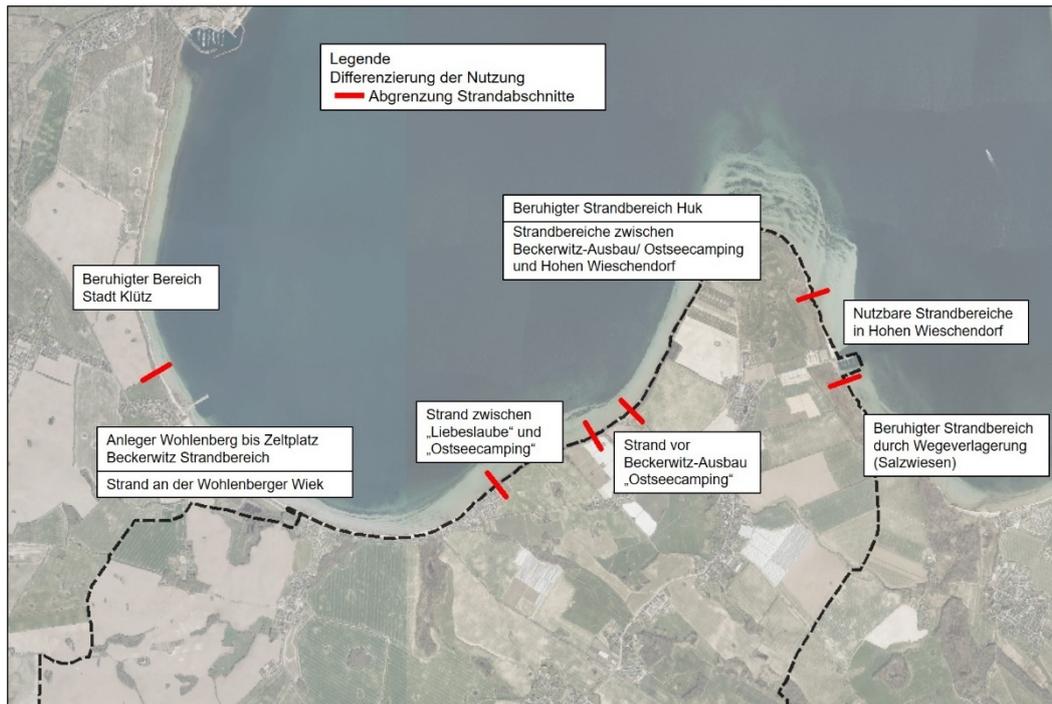


Abb. 4: Gliederung der Strandbereiche im Bereich der Gemeinde Hohenkirchen im Übergangsbereich zu den Nachbargemeinden Klütz und Zierow
Quelle: GDI MV DOP, mit eigener Bearbeitung

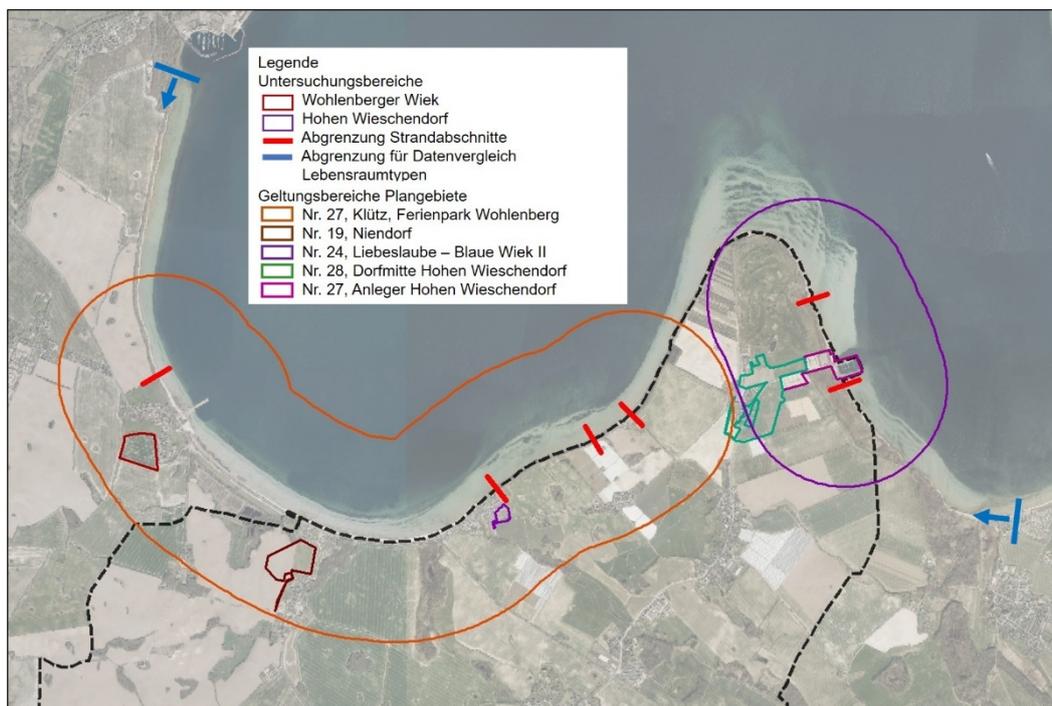


Abb. 5: Untersuchungsbereiche für die Nachweise der FFH-Verträglichkeit an der Küste
Quelle: GDI MV DOP, mit eigener Bearbeitung

4.1.1 Potenziell betroffene Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Eine potenzielle Betroffenheit ergibt sich, wenn Lebensraumtypen oder Habitate der Zielarten des FFH-Gebietes in dem detailliert untersuchten Bereich liegen. Aufgrund des Alters der Bestandsdaten (Managementplan, Februar 2006) wurde im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für den Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ eine aktuelle Aufnahme der Biotope, der Lebensraumtypen sowie der potenziell betroffenen Arten des Anhangs II in der Wohlenberger Wiek innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Klütz vom Gutachterbüro Martin Bauer mit Stand von September 2018 vorgenommen. Ebenso wurden Kartierungen für den Bereich an der Wohlenberger Wiek durch das Gutachterbüro Martin Bauer für die Lebensraumtypen sowie die potenziell betroffenen Arten des Anhangs II vorgenommen. Unter Berücksichtigung der nunmehr vorliegenden Kartierung durch das StALU für den Bereich des Managementplanes für das GgB „Wismarbucht“ von 2020, noch nicht bestätigter Arbeitsstand gereicht im Frühjahr 2021, wird auf diese Daten zurückgegriffen; ebenso auf die Daten des Managementplanes 2006 und die Informationen des Standarddatenbogens. Bei der Beurteilung ist beachtlich, dass die Strandbereiche und somit auch die entsprechenden Lebensraumtypen, z.B. durch starke Sturmereignisse einer starken Veränderung unterliegen. Aus diesseitiger Sicht wird davon ausgegangen, dass eine Betroffenheit ausschließlich für die Wirkzone III am Strand und im Flachwasserbereich vorliegt. Die Darstellungen für die Lebensraumtypen werden als Anlage dargestellt.

Für das GgB werden die heutigen aktuellen Stände zugrunde gelegt. In der Darstellung sind enthalten für die vergleichende Betrachtung

- die Lebensraumtypen des Managementplanes 2006, Stand der Kartierung 2004,
- Kartierungen zu Lebensraumtypen mit Stand 2018 von Martin Bauer für Teilbereiche,
- Kartierung der Lebensraumtypen vorläufig für den Bereich der Gemeinden Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Hohenkirchen, 2021 (Stand der Bearbeitung 2020) sowie eine Kartierung der Lebensraumtypen von IfAÖ, Stand 2017.

Durch die langjährige intensive Frequentierung des Strandes ist bereits eine starke Vorbelastung vorhanden. Für die Strandbereiche ist im Rahmen der Betrachtungen zur Managementplanung (2006) von einer Nutzung durch 15.000 Besucher und Tagesgäste an der Wohlenberger Wiek ausgegangen worden. Unabhängig davon ist eine ganzjährige Nutzung durch Tagesgäste und Feriengäste im Bereich an der Wohlenberger Wiek bereits gegeben.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung die Nutzung der näheren Umgebung des Vorhabensgebietes für Freizeitaktivitäten und die dadurch hervorgerufene zusätzliche Belastung der Küsten- und Strandbereiche betrachtet und untersucht. Dabei werden insbesondere die küstendynamisch sensiblen Lebensraumtypen als potentiell betroffene Lebensraumtypen definiert:

- Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (1140)
- Flache große Meeresarme und -buchten (1160)

- Riffe (1170)
- Einjährige Spülsäume (1210)
- Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (1220)
- Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation (inaktiv) (1230)
- Atlantische Salzwiesen (1330)
- Primärdünen (2110)
- Weißdünen mit Strandhafer (2120)
- Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) (2130*)
- Dünen mit *Hippophae rhamnoides* (LRT 2160)

Auswirkungen des Vorhabens auf die LRT Fläche große Meeresarme und –buchten (1160) und Riffe (1170) des Anhangs I der FFH-Richtlinie werden aufgrund der Lage seeseitig hinter dem LRT Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (1140) und der daraus folgenden Entfernung zum Vorhabengebiet ausgeschlossen. Diese LRT werden hier nicht weiter betrachtet.

4.1.2 Potenziell betroffene Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die im detailliert untersuchten Bereich vorkommenden Habitate der Arten nach Anhang II gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ werden in der Karte 2b dargestellt (Abb. 6).

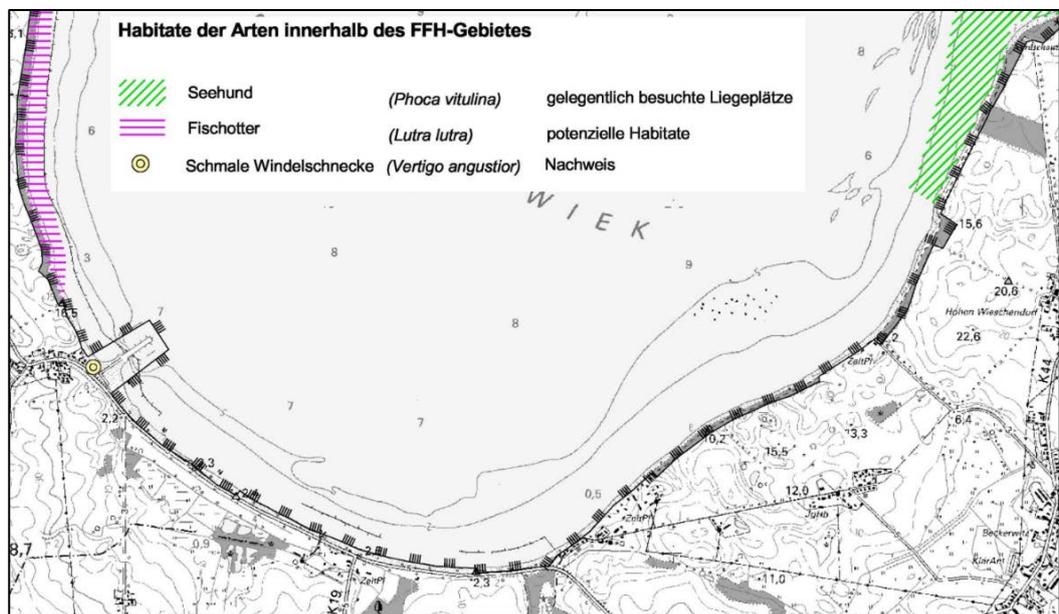


Abb. 6: Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie gemäß Managementplan für den detailliert untersuchten Bereich des GgB „Wismarbucht“

Gemäß Managementplan befinden sich Habitate der Schmalen Windelschnecke im Gemeindegebiet der Stadt Klütz am Anleger. Habitate des Fischotters befinden sich nördlich angrenzend hinter dem Hundstrand im Gemeindegebiet der Stadt Klütz. Habitate des Seehundes wurden im Managementplan nördlich der Hohen Wieschendorfer Huk ausgewiesen.

Aufgrund des Alters der Bestandsdaten der FFH-Arten (Managementplan, Februar 2006) wird der detailliert untersuchte Bereich auf potentielle Habitats der FFH-Arten abgeschätzt und auf mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben, insbesondere durch eine Stör- und Scheuchwirkung aufgrund von Lärm und optischen Reizen, untersucht. Folgende FFH-Arten werden betrachtet:

- 1014 - Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
- 1095 - Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- 1099 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- 1106 - Lachs (*Salmo salar*)
- 1166 - Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- 1351 - Schweinswal (*Phocaena phocaena*)
- 1355 - Fischotter (*Lutra lutra*)
- 1364 - Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)
- 1365 - Seehund (*Phoca vitulina*)

4.2 Vorbelastung

Als Vorbelastung ist die bereits bestehende Ortslage Niendorf mit Wohn- und Feriengemeinden und dem Campingplatz, die umliegenden Ortslagen Wohlenhagen und Wohlenberg mit Wohn- und Feriengemeinden, die langjährige intensive touristische Nutzung der Wohlenberger Wiek, die Fischerei sowie der 1,5 km östlich liegende Campingplatz „Liebeslaube“ sowie der rund 3,5 km entfernte Campingplatz Beckerwitz zu nennen. Weiterhin besteht entlang am Strand der Wohlenberger Wiek eine Parkplatznutzung für die Strandbesucher.

Eine detaillierte Betrachtung der bestehenden Frequentierung und Vorbelastungen sind im Kapitel 5.2 beschrieben.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung die Nutzung der näheren Umgebung des Vorhabensgebietes für Freizeitaktivitäten (Wohlenberger Wiek) und die dadurch hervorgerufene Stör- und Scheuchwirkung aufgrund von Lärm und optischen Reizen betrachtet und untersucht.

4.3 Grundlagen und Datenlücken

Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung sind die Datenerhebungen aus dem Managementplan für das GgB (DE 1934-302) „Wismarbucht“, Stand Februar 2006 sowie der Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Wismarbucht“ von Mai 2004, aktualisiert im Mai 2020. Aufgrund des Alters der Bestandsdaten der FFH-Arten (Managementplan, Februar 2006) wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz eine aktuelle Aufnahme der Biotop-, der Lebensraumtypen sowie der potenziell betroffenen Arten des Anhangs II im Gemeindegebiet der Stadt Klütz vom Gutachterbüro Martin Bauer mit Stand von September 2018 vorgenommen. Ebenso wurden Kartierungen für den Bereich an der Wohlenberger Wiek durch das Gutachterbüro Martin Bauer für die Lebensraumtypen sowie die potenziell betroffenen Arten des Anhangs II vorgenommen. Unter Berücksichtigung der nunmehr vorliegenden Kartierung durch das StALU für den Bereich des Managementplanes für das GgB „Wismarbucht“ von 2020, noch nicht bestätigter Arbeitsstand gereicht im Frühjahr 2021, wird auf diese Daten zurückgegriffen; ebenso auf die Daten des

Managementplanes 2006 und die Informationen des Standarddatenbogens. Bei der Beurteilung ist beachtlich, dass die Strandbereiche und somit auch die entsprechenden Lebensraumtypen, z.B. durch starke Sturmereignisse einer starken Veränderung unterliegen. Aus diesseitiger Sicht wird davon ausgegangen, dass eine Betroffenheit ausschließlich für die Wirkzone III am Strand und im Flachwasserbereich vorliegt. Die betrachteten und bewerteten Lebensraumtypen sind den Unterlagen beigelegt.

Durch die langjährige intensive Frequentierung des Strandes ist bereits eine starke Vorbelastung vorhanden. Für die Strandbereiche ist im Rahmen der Betrachtungen zur Managementplanung (2006) von einer Nutzung durch 15.000 Besucher und Tagesgäste an der Wohlenberger Wiek ausgegangen worden. Unabhängig davon ist eine ganzjährige Nutzung durch Tagesgäste und Feriengäste im Bereich an der Wohlenberger Wiek bereits gegeben.

4.4 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs

4.4.1 Übersicht über die Landschaft

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 ist unbebaut und wird derzeit als Ackerland genutzt. Im Norden, Osten sowie im Südosten befindet sich die Ortslage Niendorf. Im Norden liegt das Kinder Motorland und im Nordosten befindet sich das Hotel am Campingplatz. Im Osten grenzt die Strandstraße (Kreisstraße K19) mit straßenbegleitenden Gehölzstrukturen an. Im Süden, Westen und Nordwesten wird das Plangebiet durch Flächen für die Landwirtschaft begrenzt.

4.4.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und deren aktuelle Bewertung

Wie unter Punkt 4.1.1 dargestellt, wird von einer potentiellen Betroffenheit der Küstenlebensraumtypen, insbesondere der LRT Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (1140), Einjährige Spülsäume (1210), Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (1220) Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation (inaktiv) (1230, Atlantische Salzwiesen (1330), Primärdünen (2110, Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) (2130*) und Dünen mit *Hippophae rhamnoides* (2160) im detailliert untersuchten Bereich ausgegangen.

Zur Erfassung und Bewertung der potentiell betroffenen Lebensraumtypen des GgB werden die im Rahmen des Managementplans für das GgB „Wismarbucht“ ermittelten Bestandsdaten aus dem Standarddatenbogen (SDB) (2020) und die Ergebnisse einer Aktualisierung der Lebensraumtypen (StALU WM 2021) herangezogen. Die Beschreibung und Bewertung der Küstenlebensraumtypen im Rahmen des Managementplans erfolgte auf Grundlage der Kartierungen der StÄUN Schwerin und Rostock (2004).

Aufgrund des Alters der Bestandsdaten der FFH-Arten (Managementplan, Februar 2006) wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz eine aktuelle Aufnahme der Biotope, der Lebensraumtypen sowie der potenziell betroffenen Arten des Anhangs II im Gemeindegebiet der Stadt Klütz vom Gutachterbüro Martin Bauer mit Stand von September 2018 vorgenommen. Dies wurde im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für den B-Plan Nr. 27 verwendet. Ebenso wurden Kartierungen für den Bereich an der Wohlenberger

Wiek durch das Gutachterbüro Martin Bauer für die Lebensraumtypen sowie die potenziell betroffenen Arten des Anhangs II vorgenommen. Unter Berücksichtigung der nunmehr vorliegenden Kartierung durch das StALU für den Bereich des Managementplanes für das GgB „Wismarbucht“ von 2020, noch nicht bestätigter Arbeitsstand gereicht im Frühjahr 2021, wird auf diese Daten zurückgegriffen; ebenso auf die Daten des Managementplanes 2006 und die Informationen des Standarddatenbogens. Bei der Beurteilung ist beachtlich, dass die Strandbereiche und somit auch die entsprechenden Lebensraumtypen, z.B. durch starke Sturmereignisse einer starken Veränderung unterliegen. Aus diesseitiger Sicht wird davon ausgegangen, dass eine Betroffenheit ausschließlich für die Wirkzone III am Strand und im Flachwasserbereich vorliegt. Die Darstellungen für die Lebensraumtypen werden als Anlage dargestellt.

Durch die langjährige intensive Frequentierung des Strandes ist bereits eine starke Vorbelastung vorhanden. Für die Strandbereiche ist im Rahmen der Betrachtungen zur Managementplanung (2006) von einer Nutzung durch 15.000 Besucher und Tagesgäste an der Wohlenberger Wiek ausgegangen worden. Unabhängig davon ist eine ganzjährige Nutzung durch Tagesgäste und Feriengäste im Bereich an der Wohlenberger Wiek bereits gegeben. In dem Gutachterbericht sind die Definitionen sowie die Angaben zu Gefährdung und zu den Maßnahmen mit geringen Änderungen dem „Bewertungsschemata mariner Lebensraumtypen für die FFH-Managementplanung in den Küstengewässern von Mecklenburg-Vorpommern“ (IfAÖ 2011) entnommen. Diese Angaben sind nicht gebietspezifisch. Als Grundlage für die Betrachtung der Habitatansprüche der Zielarten des GgB „Wismarbucht“ bilden die Fachleitfäden bzw. deren Anlagen und eigene Untersuchungen des Gutachters.

Unter Berücksichtigung der im Frühjahr 2021 gereichten Angaben für die Lebensraumtypen durch das StALU, Kartierung 2020, erfolgt die Bewertung der potentiell betroffenen Lebensraumtypen. Ebenso erfolgt die Auswertung für potentiell betroffene Arten des Anhangs II.

LRT 1140 - Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Dieser FFH-Lebensraumtyp umfasst die temporär teilweise trockenfallenden Bereiche des Flachwassers der Wohlenberger Wieck. Diesem FFH-LRT sind die Brackwasserröhrichte zuzuordnen. Der LRT 1140 wurde aktuell nicht kartiert, sondern aus dem Managementplan bzw. aus dem Gutachten „Marine FFH-Lebensraumtypen der Ostsee im Hoheitsgebiet von Mecklenburg-Vorpommern“ (IfAÖ 2005) übernommen (Bauer 2018).

Einschätzung gemäß Managementplan und Standarddatenbogen

2004 war das Vegetationsfreie Schlick-, Sand- und Mischwatt im detailliert untersuchten Bereich durchgängig in einem guten Erhaltungszustand (B) ausgeprägt. Für das gesamte GgB wurde der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 2004 als gut (B) bewertet. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand des Vegetationsfreien Schlick-, Sand- und Mischwatt ebenfalls als gut (B) angegeben.

Aktuelle Bewertung

Es erfolgte im vorliegenden Gutachten keine aktuelle Bewertung des LRT.

LRT 1210 - Einjährige Spülsäume

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Dieser LRT kommt im detailliert untersuchten Bereich an vielen Strandabschnitten vor. Lediglich in Bereichen, in denen eine intensive Strandberäumung stattfindet, tritt dieser LRT nur fragmentarisch auf.

Einschätzung gemäß Managementplan und Standarddatenbogen

Dieser LRT ist gemäß des Managementplanes im GgB noch ausreichend vorhanden. Er reagiert sehr dynamisch auf Wind- und Wassereinfluss und hat einen relativ kurze Revitalisierungszeitraum.

Aktuelle Bewertung

Dieser LRT wird mit dem Erhaltungszustand mit B bewertet.

LRT 1220 - Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Dieser LRT kommt hauptsächlich vom Campingplatz „Liebeslaube“ in Richtung Osten vor. Dieser LRT tritt in weniger genutzten Strandbereichen als der LRT „Einjährige Spülsäume“ bzw. im kiesigen Bereichen meistens im Kontakt zu „Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation“ (LRT 1230) auf.

Einschätzung gemäß Managementplan und Standarddatenbogen

Dieser LRT ist gemäß Managementplan aufgrund der Küstendynamik stetig im Wandel begriffen. Entsprechend ist die genaue Kartierung dieses LRT nicht zielführend. Im Grunde genommen müssten potenzielle Bereiche ausgegrenzt werden, die aufgrund des Substrates und der Küstendynamik entwicklungsfähig für Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände sind.

Aktuelle Bewertung

Der LRT wird aktuell überwiegend mit dem Erhaltungszustand B bewertet.

LRT 1230 - Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation (aktiv und inaktiv)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Dieser Lebensraumtyp kommt gemäß der aktuellen Kartierung von Bauer (2018) westlich des Anlegers vor. Direkt westlich des Anlegers ist das Kliff seit dem Bau des Anlegers als inaktives Kliff ausgeprägt. Im Anschluss befindet sich ein aktives Kliff, das sich in Richtung Tarnewitz fortsetzt. Dieses Kliff ist infolge des Fehlens großer Hochwasserereignisse in den letzten Jahren überwiegend mit Gehölzen bewachsen. Vegetationsfreie Kliffabschnitte sind nur teilweise vorhanden. Oberhalb des aktiven Kliffs befindet sich eine Windschutzpflanzung (BWW). Diese Pflanzung schützt das aktive Kliff

landseitig. Im detailliert untersuchten Bereich befindet sich ausschließlich das inaktive Kliff.

Einschätzung gemäß Managementplan und Standarddatenbogen

Im Managementplan wurde eine Steilküste dieses Lebensraumtyps nordwestlich des Anlegers dargestellt und mit dem Erhaltungszustand A bewertet. Ein Teil des inaktiven Kliffs (KKI) ist nicht Bestandteil des LRT. Dies liegt wohl daran dass diese Flächen nicht vollständig im GGB liegen (Bauer 2018). Für das gesamte GgB wurde der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps als gut (B) bewertet. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand der Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation ebenfalls als gut (B) angegeben.

Aktuelle Bewertung

Laut dem Bericht vom Gutachter Bauer wurde im Rahmen der aktuellen Kartierung teilweise geänderte LRT-Fläche gemäß Biotopkartieranleitung und Bewertungsschema nach Fachleitfaden ausgegrenzt. Aktuell ist diese LRT-Fläche mit dem Erhaltungszustand A zu bewerten (Bauer 2018).

LRT 1330 - Atlantische Salzwiesen

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Gestörte Salzwiesen treten landseitig hinter den Brackwasserbeeinflussten Röhrichten (KVR) ausschließlich östlich des Anlegers Wohlenberg auf. Es handelt sich laut Gutachter Bauer um primäres Salzgrünland auf feuchten Sanden. Die Arten der Röhrichte sind vertreten. Kurzrasige Flächen treten mosaikartig auf. Landseitig geht das Salzgrünland in Kriechrasen (RHK) unterschiedlicher Feuchtegrade und damit unterschiedlicher Vegetationselemente über.

Einschätzung gemäß Managementplan und Standarddatenbogen

Dieser Lebensraumtyp befand sich 2004 im detailliert untersuchten Bereich in einem guten Erhaltungszustand (B). Für das gesamte FFH-Gebiet wurde der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps als hervorragend (A) bewertet. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand der Atlantische Salzwiesen ebenfalls als hervorragend (A) angegeben.

Bei den ausgegrenzten und bewerteten Flächen im Managementplan handelt es sich laut gutachterlicher Einschätzung (Bauer 2018) ausschließlich um die Brackwasserröhrichte. Die heute als LRT ausgegrenzten Flächen wurden beim Managementplan (2006) gar nicht ausgegrenzt und bewertet. Die Flächen waren aber zum damaligen Zeitpunkt vorhanden. Laut Einschätzung des Gutachters erfolgte offenbar aufgrund fehlender Grundlagen (Fachleitfaden mit Bewertungskriterien) keine korrekte Abgrenzung und Zuordnung der Flächen zum LRT 1330. Entsprechend ist laut Gutachter die Ausgrenzung und Bewertung im Rahmen der Managementplanung nicht mit einer eventuellen aktuellen Ausgrenzung und Bewertung vergleichbar.

Aktuelle Bewertung

Es wurde im Rahmen der aktuellen Kartierung (Bauer 2018) eine Teilfläche dieses LRT ausgegrenzt. Die Fläche liegt landseitig hinter den Brackwasserröhrichten. (Die Brackwasserröhrichte gehören im Ergebnis der aktuellen Kartierung zum LRT 1140.) Bei den ausgegrenzten Flächen handelt es sich um primäre Salzwiesen auf feuchten Sanden. Der Erhaltungszustand der Salzwiesen ist laut aktueller gutachterlicher Einschätzung mit B zu bewerten. Dies ist durch die geomorphologischen Voraussetzungen und das infolge der natürlichen Vegetationsformen der primären Salzwiese bestimmt.

LRT 2110 – Primärdünen

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Primärdünen wurden im Bearbeitungsgebiet gemäß der aktuellen Kartierung von Bauer (2018) an mehreren Stellen im Übergang zwischen dem Strand zu den Kriechrasen ausgegrenzt. Weißdünen und Graudünen, die geomorphologisch im Anschluss vorkommen müssten, kommen im Gebiet nicht vor. Somit sind der Entwicklung vor allem der Habitatqualität und dem Arteninventar natürliche Grenzen gesetzt (Bauer 2018).

Einschätzung gemäß Managementplan und Standarddatenbogen

2004 waren die Primärdünen im detailliert untersuchten Bereich in einem guten bis mittleren Erhaltungszustand (B nördlich des Anlegers Wohlenberg und C südöstlich) ausgeprägt. Für das gesamte GgB „Wismarbucht“ wurde der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 2004 als hervorragend (A) bewertet. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand Primärdünen als hervorragend (A) angegeben.

Aktuelle Bewertung

Im Rahmen der aktuellen Kartierung vom Gutachter wurden mehrere Teilflächen nordwestlich und östlich des Anlegers ausgegrenzt. Es handelt sich um mehrere Flächen gegenüber der Managementplanung. Dies liegt nach fachgutachterlicher Einschätzung offensichtlich an der nicht fachleitfadenskonformen Ausgrenzung der LRT im Rahmen der Managementplanung. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung ist aufgrund der Strandberäumung und der Schäden durch die Strandnutzung der Erhaltungszustand nach dem Fachleitfaden mit C zu bewerten. Der Erhaltungszustand hätte nach Einschätzung des Gutachters im Rahmen der Managementplanung ebenfalls für alle Flächen mit dem Erhaltungszustand C bewertet werden müssen. Der Zustand war damals genauso wie heute. Eine Verschlechterung ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Die Vordünen haben überdies aufgrund der natürlichen Voraussetzungen kaum eine Entwicklungsperspektive in die geomorphologisch eigentlich anschließenden Weißdünen und Graudünen.

LRT 2130 - Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der prioritäre Lebensraumtyp „Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)“ wurde bei der Kartierung im Jahr 2021 erstmals im detailliert untersuchten Bereich ausgegrenzt und bewertet. Dieser Lebensraumtyp entwickelt sich im Anschluss an Vordünen und Weißdünen bei einer ungestörten Dünenentwicklung. Dieses junge Stadium der Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) wurde mit dem Erhaltungszustand C bewertet.

Einschätzung gemäß Managementplan und Standarddatenbogen

Im Managementplan (2005) und im Standarddatenbogen wurde der Lebensraumtyp im detailliert untersuchten Bereich nicht nachgewiesen. Aufgrund der natürlichen Küstendynamik entwickeln sich Graudünenrasen im östlichen Bereich der Boltenhagener Bucht und der Wohlenberger Wieck

Aktuelle Bewertung

Der LRT wurde in der Erfassung (2021) mit dem Erhaltungszustand C bewertet. Gefährdungen für den Lebensraumtyp ergeben sich insbesondere aus der Einschränkung der natürlichen Küstendynamik. Kommt es zum Stopp der Sandnachlieferung und Dünenbildung, entstehen keine neuen Primärstandorte für den Lebensraumtyp. Planierung von Küstendünen, Bepflanzung von Küstendünen mit Strandhafer sowie Pflanzungen und Förderung von Küstenschutz-Gehölzstreifen führen ebenfalls zur Festlegung der Dünen und zum Verlust der Dynamik, die natürliche Sukzessionsabfolge wird unterbrochen. Bei erhöhter Freizeitnutzung und Badetourismus kommt es zu Tritt- und Liegeschäden an der Vegetation und zu Mülleintrag. Sanddorngebüsche können durch die Ausbreitung von Neophyten (z. B. *Rosa rugosa*) verdrängt werden. Weitere Gefährdungsursachen sind Bebauung und Zerschneidung durch Wege, Strandzugänge, Promenaden und Campingplätze.



Abb. 7: Stark verbuschender Graudünenrasen mit Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)
Quelle: Bauer, Aufnahme Juni 2020

LRT 2160 - Dünen mit *Hippophae rhamnoides*

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Zu diesem Lebensraumtyp gehören Dünengebüsche, die hauptsächlich aus Sanddorn gebildet werden. Sie können im Bereich von Graudünen oder in Dünentälern auftreten. Ursprünglich heimische und subsponane Ansiedlungen von Sanddorn sind nicht sicher unterscheidbar und gehören beide zum Lebensraumtyp. Bei den Beständen im Bearbeitungsgebiet handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um gepflanzte Sekundärbestände. Es handelt es sich bei den gepflanzten Sanddorngebüsch im detailliert untersuchten Bereich nicht um den Lebensraumtyp 2160 gemäß Fachleitfaden.

Einschätzung gemäß Managementplan und Standarddatenbogen

Im Managementplan (2006) und in der Erfassung der FFH-Lebensraumtypen (2021) wurden Sanddorngebüsch erfasst und dargestellt. Die Sanddorngebüsch wurden mit dem Erhaltungszustand B und C bewertet. Es handelt sich um ein Sanddorngebüsch auf stark anthropogen beeinflussten Spülflächen (östlich des Anlegers Wohlenberg) und ein Gebüsch das überwiegend aus Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) und Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) besteht westlich des Campingplatzes „Liebeslaube“. Sanddorn kommt fast nur abgestorben in kleinen Beständen vor. Dieses Gebüsch steht eigentlich auf einer Fläche, die dem prioritären Lebensraumtyp „Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) zuzuordnen ist. Die Entfernung der Gebüsch wäre eigentlich eine Maßnahme zum Erhalt der Graudüne.

Offensichtlich handelt es sich bei der Ausgrenzung und Bewertung des LRT um eine fehlerhafte Bewertung und bedarf der weitergehenden Überprüfung (es

handelt sich derzeit um einen Arbeitsstand der Kartierung der LRT, Bearbeitungsstand 2020). Auswirkungen auf die Beurteilung der Entwicklungsabsicht der Gemeinde Hohenkirchen ergeben sich dadurch nicht.

Aktuelle Bewertung

Die Bewertung des LRT erfolgte nicht fachleitfadenkonform. Auf die weitergehende Darstellung der Ergebnisse wird daher verzichtet. Grundzüge der Planungsabsicht sind nicht berührt.



Abb. 8: Stark mit Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) durchsetztes Gebüsch mit geringem Anteil an Sanddorn

Quelle: Bauer, Aufnahme Juni 2020



Abb. 9: Stark mit Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) und Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*) durchsetztes Gebüsch mit abgestorbenem Sanddorn
Quelle: Bauer, Aufnahme Juni 2020

4.4.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Nachfolgend werden die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie betrachtet, die im detailliert untersuchten Bereich vorkommen bzw. für die im Managementplan gemäß der Fachleitfäden Habitate ausgegrenzt worden sind:

1014 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Ostseeküstenbereich in M-V gilt nach neuen Erkenntnissen als durchgehend besiedelt. Im Bereich der Wismarbucht und auf Poel sind zahlreiche Fundpunkte bekannt. Im Bereich der Wohlenberger Wiek befindet sich gemäß Managementplan ein Habitat der Schmalen Windelschnecke im Bereich des Anlegers im Gemeindegebiet der Stadt Klütz. Nach Angaben des StALU Westmecklenburg ist die Schmale Windelschnecke auch im Bereich des Anlegers nachgewiesen worden. Gemäß Fachleitfaden für die Erstellung von FFH-Managementplänen (Anlage 10) sind im Untersuchungsgebiet die Kliffs (KKA und KKI) als potenzielles Habitat der Schmalen Windelschnecke auszugrenzen (Bauer, 2018). Ein weiterer maßgeblicher Habitatbestandteil sind kalkbeeinflusste Graudünenrasen (vergleiche Fachleitfaden). Diese Habitate wurden beim Managementplan nicht untersucht, da es zum damaligen Zeitpunkt noch keinen wirksamen und rechtssicheren Fachleitfaden gab.

Einschätzung gemäß Managementplan und Standarddatenbogen

Im Managementplans (2006) sowie im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand der Schmalen Windelschnecke jeweils mit gut (B) angegeben.

1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und 1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Für Meerneunaugen ist gemäß Managementplan kein Beleg für eine regelmäßige Reproduktion in der Ostsee bekannt. Es gab bisher nur wenige Nachweise des Meerneunauges. 1999 konnte ein Exemplar im Wallensteingraben am Mühlenteichwehr in Wismar beobachtet werden.

Potenzielle Laichgewässer der Flussneunaugen innerhalb des GgB „Wismarbucht“ sind vorhanden (vor allem Abschnitte des Hellbachs, mit naturnaher bis bedingt naturnaher Strukturgüte), eine erfolgreiche Reproduktion wurde aber bisher nicht nachgewiesen. Habitate des Meer- bzw. Flussneunauges innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs können aufgrund fehlender geeigneter Gewässerhabitate ausgeschlossen werden.

Einschätzung gemäß Managementplan und Standarddatenbogen

Die beiden Arten kommen als Wanderfische vor. Die Wismarbucht liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der beiden Arten. Die sporadischen Vorkommen wurden im Managementplan (2006) daher als signifikant eingestuft; der Erhaltungszustand der Populationen wurde als gut (B) bewertet. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand des Meerneunauges ebenfalls mit gut (B) angegeben, der Zustand des Flussneunauges wurde im Standarddatenbogen mit (B) bewertet.

1106 Lachs (*Salmo salar*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Nach Aussage des Managementplans für das GgB „Wismarbucht“ halten sich Lachse nur gelegentlich und unbeständig auf Nahrungssuche in der Wismarbucht auf. Potenzielle Laichgewässer innerhalb des FFH-Gebiets gibt es nicht. Es stehen ihnen außerhalb des FFH-Gebietes zwei potenzielle Laichgewässer –Wallensteingraben und Hellbach- zur Verfügung, die jedoch (noch) nicht angenommen wurden bzw. bei denen bisherige Reproduktionsversuche fehlschlagen.

„Die FFH-Richtlinie beschränkt sich für diese Art auf das Süßwasser. Hier sind bisher keine natürlichen Vorkommen bekannt geworden; die vorhandenen Nachweise von ausgesetzten Lachsen sind als Irrgäste einzustufen, da die Eignung als Laichgewässer (zumindest derzeit) fehlt. Die Vorkommen sind daher als nicht signifikant zu betrachten“ (Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“, 2006). Lachshabitate innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs können aufgrund fehlender geeigneter Gewässerhabitate ausgeschlossen werden.

Einschätzung gemäß Managementplan und Standarddatenbogen

Im Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand nicht angegeben.

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs befinden sich gemäß Managementplan keine Habitats des Kammolchs. Der Kammolch kommt auch nach gutachterlicher Einschätzung im Untersuchungsgebiet des FFH-Gebiets (Bereich Wohlenberger Wiek) nicht vor. Im Untersuchungsgebiet im FFH-Gebiet „Wismarbucht“ befinden sich keine maßgeblichen Habitatbestandteile des Kammolches (vgl. Fachleitfaden, Anlage 9). Die hier vorhandenen Lebensräume sind ausschließlich Küstenlebensräume ohne entsprechende Habitatqualitäten für den Kammolch.

Einschätzung gemäß Managementplan und Standarddatenbogen

Insgesamt ist der Erhaltungszustand des Art-Vorkommens im FFH-Gebiet im Rahmen des Managementplans (2006) als B (gut) bewertet. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand des Kammolchs mit gut (B) angegeben.

1351 Schweinswal (*Phocaena phocaena*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Wismarbucht gehört nach Angaben des Managementplans nicht zum hauptsächlichen Siedlungsgebiet und wird nur gelegentlich aufgesucht. Die Untiefen westlich der Insel Poel wurden als potenziell bevorzugte Habitats eingestuft. Habitats des Schweinswales innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs können aufgrund fehlender geeigneter Gewässerhabitats ausgeschlossen werden.

Einschätzung gemäß Managementplan und Standarddatenbogen

Das Art-Vorkommen wurde im Managementplan (2006) als nicht signifikant bewertet; ein Erhaltungszustand wurde dementsprechend nicht angegeben. Im Standarddatenbogen vom Mai 2020 wird ebenfalls kein Erhaltungszustand angegeben.

1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Wichtige Habitats für den Fischotter stellen störungsarme, fischreiche Küsten-, Still- und Fließgewässer mit strukturreichen Ufern dar. Da die Verbreitung der Art und die Wanderung der Tiere entlang von Fließgewässern erfolgt, sind die Mündungsbereiche der Fließgewässer (Hellbach) besonders wichtig, da über diese die Verbindung zu Vorkommen im Binnenland hergestellt wird. Besonders für den Fischotter geeignete Habitats sind im Salzhaff anzutreffen.

Gemäß Fachleitfaden (Anlage 6) ist der Flachwasserbereich der Ostsee bis etwa 100 m von der Uferkante entfernt und die angrenzenden Salzwiesen als Habitatbestandteil des Fischotters auszugrenzen (Bauer, 2018). Das nächste potenzielle Habitat des Fischotters befindet sich gemäß Managementplan nur direkt nördlich angrenzend an den detailliert untersuchten Bereich im naturnahen Strandbereich, da nach gutachterlicher Einschätzung zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch kein Fachleitfaden existierte. Im konkreten Fall handelt es sich um trockenengefallene Flachwasserbereiche, die nur eine untergeordnete

Bedeutung als Nahrungshabitat für den Fischotter haben. Der Fischotter kommt in der Niederung des Niendorfer Torfmoores außerhalb des GgB „Wismarbucht“ vor (Bauer 2018).

Einschätzung gemäß Managementplan und Standarddatenbogen

Aufgrund der großräumigen und gut geeigneten Habitate und der geringen Beeinträchtigungen insbesondere im Bereich des Breitlings und Salzhaffs wurde das Artvorkommen im FFH-Gebiet im Rahmen des Managementplans als signifikant bewertet. Der Erhaltungszustand wurde im Managementplan (2006) mit (B) gut beurteilt.

Der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ wurde im Mai 2020 aktualisiert. Der Erhaltungszustand des Fischotters wurde im aktualisierten Standarddatenbogen mit B angegeben, begründet wurde diese Bewertung aber nicht.

1364 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

An der deutschen Ostseeküste tauchen sporadisch einzelne Tiere auf. Kolonien gibt es nach Angaben des Managementplans an der deutschen Ostseeküste nicht (mehr). Die Kegelrobbe wurde um 1900 durch intensive Bejagung im Mecklenburg-Vorpommern ausgerottet. Die Küste Mecklenburg-Vorpommers liegt an der aktuellen südwestlichen Verbreitungsgrenze der Ostseepopulation. Die Tiere erreichen die südwestliche Ostseeküste von der schwedischen Küste aus nur selten. Es handelt sich dabei immer um Beobachtungen, die auf ihren Nahrungswanderungen von Ost nach West bis an die schleswig-holsteinische Küste gelangten. Nach Angaben des Managementplans gab es bis Mitte der 1990er Jahre nur zwei Nachweise der Kegelrobbe in der Wismarbucht. In den letzten Jahren konnten vermehrt Kegelrobben in der Wismarbucht festgestellt werden (Betreuungsberichte des Buchtrangers der Wismarbucht). Die Sandbank Lieps stellt nach aktuellen Erkenntnissen einen Rückzugsraum für Robben dar. In der Wohlenberger Wiek wurde die Kegelrobbe bislang nicht nachgewiesen (Bauer 2018).

Einschätzung gemäß Managementplan und Standarddatenbogen

Das Vorkommen als umherstreifende Art wurde im Managementplan als signifikant bewertet. Der Erhaltungszustand der Population wurde im Managementplan (2006) als durchschnittlich bis eingeschränkt (C) eingeschätzt, die Bewertung wurde aber nicht weiter begründet.

Auch im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand der Art mit C angegeben.

1365 Seehund (*Phoca vitulina*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Seehunde werden nach Angaben des Managementplans alljährlich in steigender Tendenz als Einzeltiere lebend oder als Totfunde nachgewiesen. Die in den letzten Jahren häufigeren Beobachtungen des Seehundes mit ca. 40 nachgewiesenen Exemplaren im Bereich der Mecklenburger Bucht sind vermutlich auf die anwachsende dänische Population zurückzuführen. Als Habitat für die Wiederbegründung einer deutschen Population des Seehundes

besonders geeignet sind nach Aussage des Managementplans die Flachwasserbereiche um die Lieps und das Hohen Wieschendorfer Huk. Die südwestliche Küste und die vorgelagerten Sandbänke der Wismarbucht im Bereich Klützhöved bis Hohen Wieschendorfer Huk sowie der Bereich Salzhaff bieten günstige Bedingungen für den Aufenthalt von Seehunden.

1992 erfolgte der Erstnachweis eines neugeborenen Seehunds in der Wohlenberger Wiek. Ein weiterer Reproduktionsnachweis erfolgte 2005. In den letzten Jahren konnten vermehrt Seehunde in der Wismarbucht festgestellt werden (Betreuungsberichte des Buchtrangers der Wismarbucht). Die Sandbank Lieps stellt nach aktuellen Erkenntnissen einen Rückzugsraum für Seehunde dar.

Einschätzung gemäß Managementplan und Standarddatenbogen

Das Vorkommen des Seehunds in der Wismarbucht wurde im Rahmen des Managementplans (2006) als signifikant eingestuft; der Erhaltungszustand der (sich nicht regelmäßig vermehrenden) Population wurde im Managementplan als gut (B) bewertet. Auch im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Zustand als gut (B) gemeldet.

4.4.4 Vorgesehene Maßnahmen des Managementplans im detailliert untersuchten Bereich

In den Managementplänen der Natura 2000-Gebiete werden Maßnahmen aufgestellt, um den Erhaltungszustand der relevanten Arten und Lebensraumtypen zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln. Bei Plänen und Projekten in relevanter Nähe zu einem Natura 2000-Gebiet ist darauf zu achten, neben den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes auch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu beeinträchtigen.

Neben zwingend erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien (1990 bzw. 1994) oder den zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung bzw. dem Zeitpunkt der Übermittlung der Standarddatenbögen an die EU-Kommission (1998 bzw. 2004) vorhandenen "günstigen" Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu sichern oder wiederherzustellen, können auch Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung oder Neuschaffung von Lebensraumtypen oder Artvorkommen vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Maßnahmen ist zu unterscheiden zwischen rechtlichen, administrativen, vertraglichen Maßnahmen und Maßnahmen zur Information.

In der Karte 3 des Managementplans (Stand 2006) sind die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen zusammengefasst dargestellt (Abb. 10). Aus der Karte geht auch hervor, mit welchen Instrumenten die Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

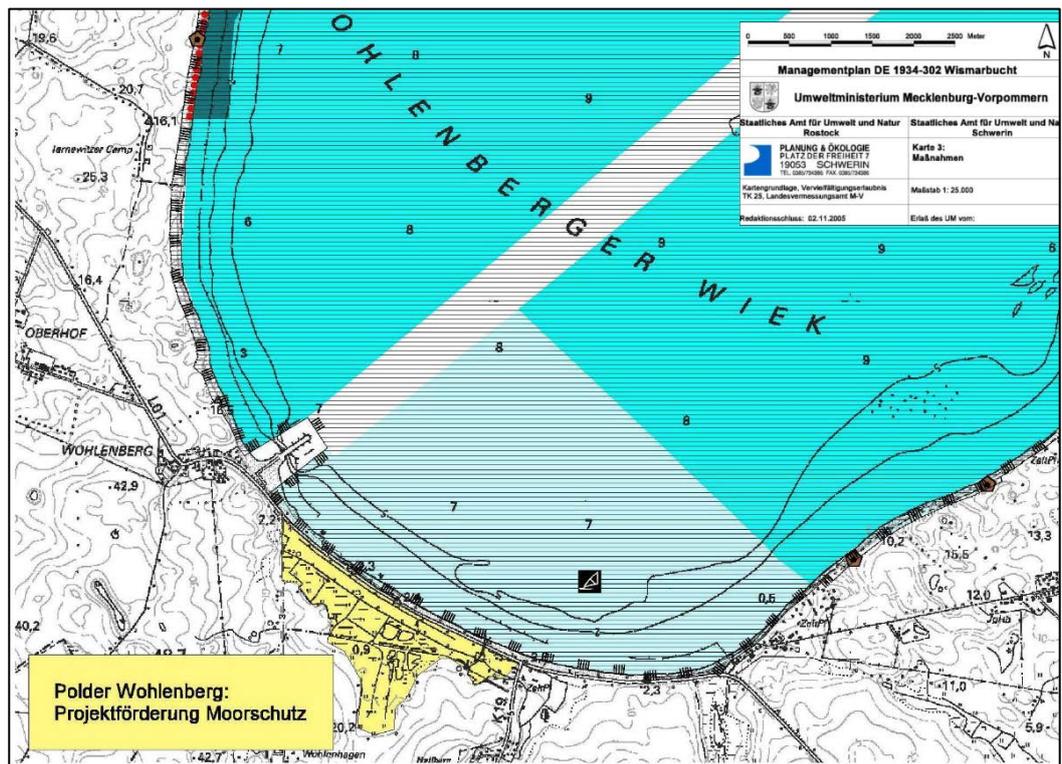


Abb. 10: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen gemäß Managementplan „Wismarbucht“

Legende

 FFH - Gebietsgrenze

Erhaltungsmaßnahmen

Hoheitliche Maßnahmen

-  Erhalt der Lebensraumtypen und der Habitate der Arten durch gesetzlichen Biotopschutz
-  Erhalt der Lebensraumtypen und der Habitate der Arten durch gesetzlichen Biotopschutz (nach Anpassung des LNatG an Bundesrecht)
-  Erhalt der Lebensraumtypen und der Habitate der Arten durch gesetzlichen Biotopschutz (Schutz maßgeblicher Bestandteile nach Anpassung des LNatG an Bundesrecht)
-  Gewährleistung störungsarmer Rückzugsräume in bestehenden und einstweilig gesicherten NSG (Überprüfung und Anpassung der Verordnungen)

Administrative Regelungen

gesamte Küstenlinie	Zulassen natürlicher Küstendynamik (Regelungen mit Küstenschutz)
gesamte Wasserfläche	Erhalt der Makrophyten-, Kleinfisch- und Muschelbestände (Maßnahmen nach WRRL)

Vertragliche Regelungen

	Ganzjährig: unbedingte Meldung sehr empfindlicher Bereiche durch Wassersportler (freiwillige Vereinbarung mit Wassersportverbänden und Anglern)
	16.04. - 15.09.: weitgehende Meldung empfindlicher Bereiche durch Wassersportler 16.09. - 15.04.: unbedingte Meldung sehr empfindlicher Bereiche durch Wassersportler (freiwillige Vereinbarung mit Wassersportverbänden und Anglern)
	16.09. - 15.10.: weitgehende Meldung empfindlicher Bereiche durch Wassersportler 16.10. - 15.04.: unbedingte Meldung sehr empfindlicher Bereiche durch Wassersportler (freiwillige Vereinbarung mit Wassersportverbänden und Anglern)
	Pflege von Salzgrasland und angrenzenden Grünlandflächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen
○	Erhaltung von Kleingewässern durch gelegentliche Pflegemaßnahmen
	Gezieltes Management für Brutvogelarten auf betreuten Vogelinseln (Vereinbarungen mit Naturschutzverbänden)

Wiederherstellungsmaßnahmen

Administrative Regelungen

	Sperrung von Strandabschnitten nach § 42 Abs. 3 LNatG
○	Sperrung von Zufahrtsmöglichkeiten für den öffentlichen KFZ-Verkehr, Verlegung von Parkmöglichkeiten

Vertragliche Regelungen

	Gezieltes Management für Rotschenkel, Austernfischer und Säbelschnäbler (Projektförderung, nähere Erläuterung durch Textfelder)
	Bekämpfung von Bodenprädatoren durch geeignete Maßnahmen (Vereinbarungen mit Eigentümern)
	Auskoppelung von Strandbereichen (Verträge mit Nutzern)

Entwicklungsmaßnahmen

Administrative oder vertragliche Regelungen

■ ■ ■	Anlage von Puffersteifen, Entwicklung von Einzelgehölzen und lückigen Hecken durch Sukzession, Pflege und Ersatzpflanzung von Kopfweiden (Vereinbarungen mit Kommunen, Verträge mit Nutzern und Eigentümern)
⬠	Förderung und Pflege von Höhlenbäumen (Kopfbäume), Anbringung von Kunsthöhlen (Vereinbarungen mit Eigentümern)
● ● ● ● ●	Beruhigung von Strandabschnitten durch Besucherlenkung (Vereinbarungen mit Kommunen)
	Sonstige Entwicklungsmaßnahmen durch Projektförderung oder Kompensationsmaßnahmen oder Vereinbarungen (Nähere Erläuterung durch Textfelder)
	sonstige linienhafte Entwicklungsmaßnahmen durch Kompensationsmaßnahmen (Eingriffsregelung)

Sonstiges

⚠	Bereiche für störungsintensive Wassersportnutzung im Sommer
---	---

5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Der Referenzraum für die Bewertung der Erheblichkeit vorhabenbedingter Beeinträchtigungen ist das gesamte GGB „Wismarbucht“.

Als allgemein gängige und anerkannte Vorgehensweise für die Beurteilung der Erheblichkeit hat sich die Methode nach LAMBRECHT und TRAUTNER etabliert, die im Rahmen eines FuE-Vorhabens „Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Schlussstand Juni 2007) erarbeitet wurde. Betrachtet wurden darin direkte und dauerhafte Flächenverluste sowie graduelle Funktionsverluste der nach den gebietspezifischen Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bzw. Habitaten der Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie.

Eine Beurteilung der Erheblichkeit nach LAMBRECHT und TRAUTNER ist für das hier betrachtete Vorhaben nicht erforderlich, da bei Umsetzung des Vorhabens keine direkten und dauerhaften Flächen- oder graduellen Funktionsverluste der FFH-Lebensraumtypen und -Arten erwartet werden (siehe nachfolgende Aussagen unter Punkt 5.2 ff.).

In die Bearbeitung fließen folgende Informationen für die Beurteilung der Erheblichkeit ein:

Zusätzlich werden Fachkonventionen genutzt. Unter Bezug auf die BfN-Fachkonventionen von Lambrecht & Trautner (2007) bezieht sich die Gemeinde Hohenkirchen dabei auch maßgeblich auf weitergehende und aktuelle Fachkonventionen des BfN, Bundesamt für Naturschutz. Hier wird Bezug genommen auf Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 160, „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3513 80 1000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten“, herausgegeben von Dirk Bernotat, Volker Dierschke, Ralf Grunewald, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg 2017. Ebenso herangezogen wird die Literatur von Gassner, E., Winkelbrandt, A. und Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. – Heidelberg (Müller Verlag), 480 S.

In der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V, MFLUV M-V 2016) werden im § 6 Erhaltungsziele wie folgt definiert:

„Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 4 werden als maßgebliche Bestandteile die natürlichen Lebensräume und die Arten von gemeinschaftlichen Interesse sowie die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.“

Die für einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen typischen Elemente und Eigenschaften nach Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V sind im weiteren Gegenstand der Betrachtung.

Eine Beurteilung der Erheblichkeit ist für das hier betrachtete Vorhaben nicht erforderlich, da bei Umsetzung des Vorhabens keine direkten und dauerhaften Flächen- oder graduellen Funktionsverluste der Vogelhabitate erwartet werden (siehe nachfolgende Aussagen unter Punkt 5.2 ff.).

5.2 Bestehende Frequentierung und Vorbelastung

Die Nutzung des Strandbereiches wird durch die „Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen“ vom 26.07.2018 geregelt. Die Vorschriften und Festlegungen der Satzung gelten für den gesamten Ostseestrand der Gemeinde Hohenkirchen. Die westliche Begrenzung wird durch die Grenze zur Stadt Klütz und die östliche Begrenzung wird durch die Grenze zur Gemeinde Zierow festgelegt. Die Strandsatzung regelt die Gebührenentrichtung für den Aufenthalt am Strand, Genehmigungen für Sondernutzungen am Strand, das Verhalten am Strand sowie das Mitführen von Hunden und das Reiten im Strandbereich. Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Hundestrand ausgewiesen. Dieser ist während der Zeit vom 01.05. – 30.09. für Hunde nutzbar. Dieser beginnt ca. 600 m östlich des Schöpfwerkes und endet nach 300 m. Die Bereiche sind in der Anlage zur Strandsatzung gekennzeichnet. Hunde sind an der Leine zu führen. In allen anderen Strandbereichen ist das Mitführen von Hunden verboten, Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. In der Saison vom 01. Mai bis 30. September ist das Reiten am Strand verboten. Außerhalb der genannten Saison also vom 16. September bis zum 14. Mai eines jeden Jahres ist das Reiten am Strand (nicht im Wasser) erlaubt. Im Bereich des Hundestrandes ist in dieser Zeit auch das Reiten im Wasser erlaubt. Weiterhin sind in der Strandsatzung der Gemeinde Hohenkirchen die Zeiten zum Umgang mit modernen Wassersportarten geregelt. Im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres ist das Einbringen von Wasserfahrzeugen sowie von Sportgeräten z.B. zum Surfen und Kiten verboten. Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote - einschließlich Zubehör) dürfen nur an der dafür bestimmten Stelle an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden. Die Bereiche sind in der Anlage zur Strandsatzung gekennzeichnet.

Die Wohlenberger Wiek zählt durch die langjährige touristische Nutzung zu den Intensivstränden. Angaben zu Strandberäumungen und der intensiven Nutzungen der Wohlenberger Wiek sind auch im FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ DE 1934-302 (Stand 2006) aufgenommen. Gemäß den bestehenden Nutzungen der Karte 1b des FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (Stand 2006) finden großflächige Strandberäumungen in der Wohlenberger Wiek statt. In der Wohlenberger Wiek findet ebenfalls fast flächendeckend eine intensive Strandnutzung statt.

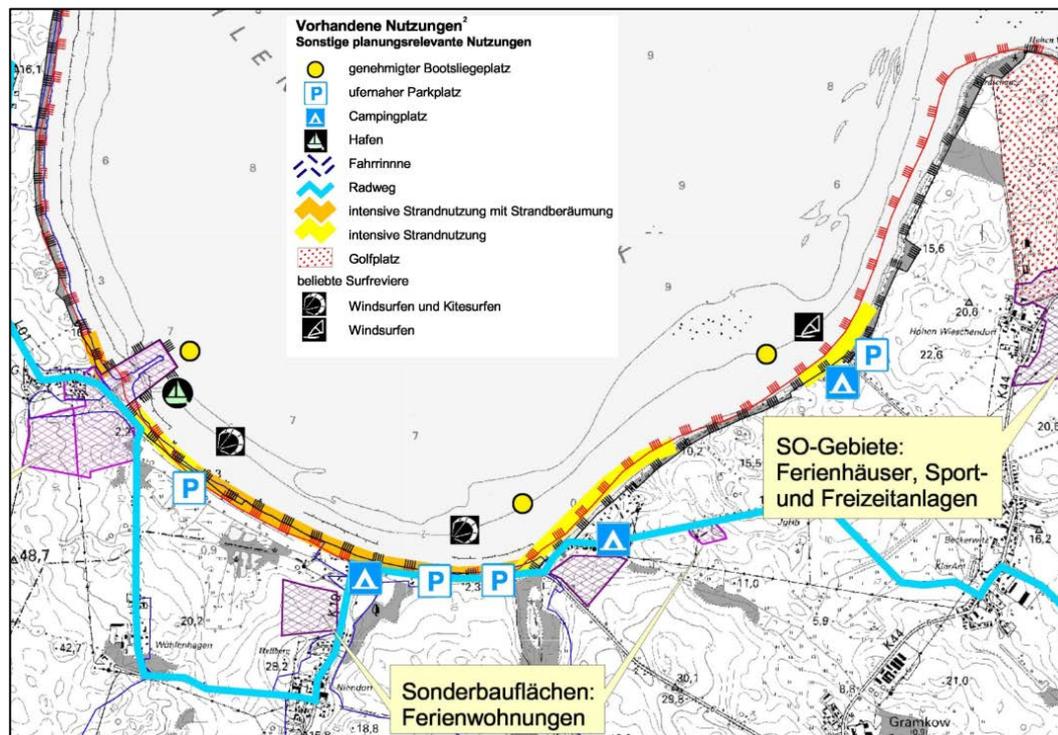


Abb. 11: Schutzgebiete, vorhandene Nutzungen und Planungen gemäß Managementplan „Wismarbucht“ (Stand 2006)

Bestimmte Sondernutzungen wie das Aufstellen von Strandkörben, die Durchführung von Veranstaltungen oder das Abbrennen von Feuer sind bereits durch die Festlegungen der „Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen“ geregelt. Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen sind am Strand verboten. Dafür sind die ausgewiesenen Campingplätze zu nutzen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Erholungs-/ Freizeitgewohnheiten der zukünftigen Feriengäste, die im Plangebiet untergebracht sein werden, denen der heutigen Gäste und Bewohner in Niendorf und Umgebung entsprechen. Als Freizeitaktivitäten werden hauptsächlich Spazierengehen/ Wandern, Baden, Radfahren, Ausflüge in Städte und der Umgebung sowie Wassersport wie Kiten und Segeln und vereinzelt Angeln erwartet. Dafür werden die bestehenden Strukturen genutzt.

Auf die Strand- und Flachwasserbereiche sowie das angrenzende Hinterland wirken sich die touristischen Aktivitäten insbesondere während der Sommermonate bereits erheblich aus. Es können für den gesamten Strand- und Flachwasserbereich hohe anthropogene Vorbelastungen (Trittschäden, Nährstoffeinträge, Beunruhigung und Scheuchwirkung auf Brut- und Wasservogel etc.) angenommen werden. Die Nutzung ist sowohl jahreszeitlich bzw. saisonal als auch wochentags und von der Tageszeit abhängig. Außerhalb der Hauptsaison kann ebenfalls von einer bestehenden- jedoch stark wetterabhängigen Frequentierung der Strandbereiche durch Spaziergänger, Angler und Wassersportler ausgegangen werden. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen beziehen sich vorwiegend auf mögliche Beunruhigungen der Tierwelt.

In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ zum Vorentwurfsverfahren des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen zur Umsetzung der Ferienhausanlage in Niendorf (2009), beschreibt das IfAÖ aufgrund der starken Vorbelastungen eine fast vollständige Entwertung der Flachwasser- und Uferbereiche mindestens im Sommerhalbjahr. Da Surfer und Kiter ihre Sportsaison auch im Herbst und Frühjahr zunehmend verlängern, ist laut IfAÖ immer häufiger zu beobachten, dass rastende Wasservögel auch zu anderen Jahreszeiten ganze Buchten tageweise räumen. Auch eine zunehmende intensive Nutzung der Wohlenberger Wiek durch Sportboote und die stattfindende Verlängerung in die Rastzeit hinein, führt zu einer Entwertung von Rastflächen. Von einer vollständigen und ganzjährigen Entwertung der gesamten Wohlenberger Wiek wird aus fachgutachterlicher Sicht des IfAÖ (Stand 2009) jedoch nicht ausgegangen.

Frequentierung Wohlenberger Wiek

Für die bestehende Frequentierung am Strand liegen keine örtlich erfassten bzw. durch die Behörde vorgegebenen Daten vor.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz für die Ferienhausanlage, wurde für die europäischen Schutzgebiete SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ sowie für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durch das Planungsbüro Mahnel (Stand Oktober 2018) erstellt. Darin wurden für die bestehende Frequentierung am Strand Abschätzungen vorgenommen, die sowohl die touristische Nutzung des Strandes als auch die Nutzung durch Anwohner berücksichtigt. Es wurde sich auf den intensiv genutzten Strandbereich von nördlich des Anlegers bis zum Campingplatz Liebeslaube konzentriert. Zu der Anzahl der Strandbesucher wurden Einschätzungen vorgenommen, die aber aufgrund der Witterungsverhältnisse schwanken und außerdem aufgrund von Kapazitäten von Parkplätzen/ Ferienhäuser auch beschränkt sind. Zur Ermittlung der gegenwärtigen Strandnutzer wurden die vorhandenen Bettenzahlen für Feriengäste, die Anwohner und die Tagesgäste berücksichtigt.

Aufgrund der kürzlich verfassten Datenerhebungen im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für den Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz (Planungsbüro Mahnel, Stand Oktober 2018) sowie der ebenfalls voraussichtlich identischen Nutzung der Strandbereiche der zukünftigen Urlauber des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen, werden die Daten nachfolgend übernommen.

Es wird von einem Tag mit gutem Wetter (warm, sonnig) im Sommer zur Ferienzeit (maximale Auslastung der Ferienbetten und Parkplätze) als „worst case“ ausgegangen. Real werden jedoch nicht alle Strandnutzer gleichzeitig den Strand betreten.

Für die Feriengebiete (Ferienwohnungen/ Ferienhäuser) und Campingplätze wurden je 50 % Strandgäste angenommen, da die Feriengäste auch anderen Aktivitäten nachgehen (Wandern, Radfahren, Städteausflüge etc.).

Die Parkplätze werden mit einer 100 %igen Auslastung angesetzt, wie sie an einem perfekten Sommertag zu erwarten ist. Für den Parkplatz des Bebauungsplanes Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der

Infrastruktur der Stadt Klütz, sind derzeit etwa 630 PKW-Stellplätze vorhanden. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz und damit einhergehend die Neuordnung der Parkplätze sind künftig rund 1.000 Parkplätze vorhanden. Dies entspricht dem Zustand vor Umsetzung des Radweges. Ohne Radweg konnten die Autos zweireihig stehen, was durch den Bau des Radweges nicht mehr möglich war. Daher wird in der nachfolgenden Aufstellung mit 1.000 Parkplätzen gerechnet. Am Parkplatz gegenüber dem Anleger sind etwa 35 Parkplätze vorhanden. Es werden im Durchschnitt 2,5 Personen pro PKW angenommen.

Im Rahmen der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurden zusätzlich zu dem Parkplatz des Bebauungsplanes Nr. 32 die Möglichkeiten für den ruhenden Verkehr in der Gemeinde Hohenkirchen an der Wohlenberger Wiek berücksichtigt. Dabei werden maßgeblich die Fläche 1 nördlich der Ortslage Niendorf und die Fläche 3 für den Bereich an der Landesstraße beachtet. Der Teilbereich 2 war bei Beginn der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 noch als Entwicklungsfläche und als Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 3 enthalten. Der Bebauungsplan Nr. 3 wurde aufgehoben, so dass hier die weitergehende Nutzung als Parkplatz nicht mehr erfolgt. Die im Rahmen des veränderten Konzeptes der Gemeinde Hohenkirchen für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 und den Bebauungsplan Nr. 3 freiwerdenden Parkplatzkapazitäten werden in der Zusammenfassung entsprechend gewertet. Die Kapazitäten für den ruhenden Verkehr fließen in die Verträglichkeitsprüfung ein.



Abb. 12: Zusätzliche Aufnahme der Parkplatzkapazitäten Fläche 1 und 3
Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, Zugriff 2019, mit eigener Bearbeitung

Anwohner aus Wohlenberg, Wohlenhagen und Niendorf werden mit 10 % in die Betrachtung einbezogen, da sie überwiegend anderen (alltäglichen) Tätigkeiten nachgehen. Im Freizeit-Monitor 2016 der Stiftung für Zukunftsfragen wurde das Freizeitverhalten der Deutschen näher untersucht. 97 % der Deutschen schalteten wenigstens einmal pro Woche in die Programme der öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeanstalten. Außerhäusliche Beschäftigungen wie Spaziergehen, Fahrradfahren, Jogging/ Nordic Walking werden dagegen weitaus weniger verfolgt. Nur 39 % der Deutschen gehen mindestens einmal pro Woche spazieren, 30 % fahren mindestens einmal pro Woche Fahrrad und

lediglich 10 % gehen wenigstens einmal pro Monat joggen/ zum Nordic Walking.

Im Freizeit-Monitor 2016 werden an Werktagen durchschnittlich 4 Stunden Freizeit angegeben. Familien haben dabei mit knapp 3 Stunden die wenigste Freizeit, Ruheständler mit knapp 5 Stunden die meiste. Werktags ist daher davon auszugehen, dass der größte Anteil der vorhandenen Bewohner keine Spaziergänge unternimmt oder dies nur in Ausnahmefällen. Ruheständler werden hingegen häufiger Zeit für Spaziergänge aufbringen können.

Radwanderer, die den Strandbereich ebenfalls nutzen, werden pauschal mit 25 Personen angesetzt.

Eine Übersicht über die in den Tabellen 7 bis 12 für den Bereich unmittelbar an der Wohlenberger Wiek genannten Ortslagen und die genannten Parkplätze gibt die nachfolgende Abbildung wieder.



Abb. 13: Umgebungsbereich der Wohlenberger Wiek mit angrenzenden Ortschaften (rot=Vorhabengebiet)

Quelle: google.com/maps, Zugriff 2019, mit eigener Bearbeitung

In der Umweltverträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan Nr. 15 wurden die in der Tabelle 9 aufgelisteten Kapazitäten der Bebauungspläne in der Ortslage Wohlenberg angenommen (Spalte 2 „Planungsstand UVS BP 15“, Stand 2005). Die aktuellen Kapazitäten für die Stadt Klütz sind in der Tabelle 9 (Spalte 3 „Planungsstand 2021“). Die Kapazitäten der Ferienhäuser entstammen zum großen Teil der jeweiligen Internetpräsentation.

Nachfolgend sind die Kapazitäten von der Ortslage Niendorf der Gemeinde Hohenkirchen und deren Umgebung sowie die zu erwartenden Strandbesucher tabellarisch zusammengefasst.

Frequentierung Ortslage Niendorf und Umgebung

Neben der Ortslage Niendorf mit den Wohn- und Feriengemeinschaften und dem ansässigen Campingplatz, wirkt der ganzjährig geöffnete Campingplatz „Liebeslaube“ ebenfalls auf die Wohlenberger Wiek ein. Die Ortslage Niendorf bietet ebenfalls einen saisonal geöffneten Campingplatz an (01.04.-31.10.). Die Angaben zu den Kapazitäten sind der Endfassung des Managementplans sowie von den Internetpräsentationen entnommen.

Der Campingplatz in Niendorf bietet neben Zeltplätzen und Wohnwagenplätze auch 6 feste Mietwohnwagen an (Maximalbelegung 22 Personen), 12 Campingfässer (2 Betten plus 2 Kinderbetten je Fass; Maximalbelegung 48 Personen) und 22 Bungalows für 2 Personen (44 Betten). Das macht rund 104 Betten in den Ferienhäusern, Campingfässern und festen Mietwohnwagen. Gemäß dem Managementplan vom 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017) sind folgende Kapazitäten für den Campingplatz aufgenommen: Ca. 200 Stellplätze (Camping- und Wohnwagenstellplätze), 22 Ferienwohnungen, **ca. 620 Übernachtungen**.

Der Campingplatz „Liebeslaube“ befindet sich im östlichen Bereich der Wohlenberger Wiek und grenzt direkt an den Strand der Wohlenberger Wiek an. Auf dem Campingplatz befindet sich eine private Surfschule. Gemäß dem Managementplan sind räumliche Erweiterungen am Campingplatz Liebeslaube geplant. Auf der Homepage des Campingplatzes wird mit Komfortplätzen mit Meerblick geworben. Weiterhin wirbt der Platz mit Stellplätzen für Urlauber mit Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelt.

Weiterhin werden auch Ferienwohnungen (17 Stück, davon 2 ganzjährig), sowie feste Plätze für Dauercamper (350 Dauerstellplätze) vermietet (www.campingplatz-liebeslaube.de; Zugriff 16.08.2018).

Gemäß dem Managementplan vom 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017) sind folgende Kapazitäten für den Campingplatz aufgenommen: 455 Stellplätze (Camping- und Wohnwagenstellplätze), **ca. 1.250 Übernachtungen**. Ein verändertes Regime für die Bewirtschaftung des Campingplatzes Liebeslaube ist durch eine veränderte Zufahrt vorgesehen. Mit dieser veränderten Zufahrt werden sowohl die Parkflächen für den ruhenden Verkehr für die Strandbesucher an der Wohlenberger Wiek (Tagesbesucher) neu geregelt als auch die Rezeption für den Campingplatz neu geregelt.

Nach mündlicher Nachfrage bei dem Bürgerbüro vom Amt Klützer Winkel leben aktuell 146 Einwohner in Niendorf und 23 Einwohner in Wohlenhagen.

Nach mündlicher Nachfrage bei dem Bürgerbüro vom Amt Klützer Winkel leben aktuell 64 Einwohner in Wohlenberg.

Nachfolgend sind die Kapazitäten von Niendorf und der Umgebung in der Gemeinde Hohenkirchen sowie die zu erwartenden Strandbesucher tabellarisch zusammengefasst:

Tab. 16: Kapazitäten von Niendorf sowie die zu erwartenden Strandbesucher

Ortslage Niendorf			
Bebauungsplan	Kapazität	Anteil Strandbesucher [%]	Anzahl Strandbesucher
Campingplatz Niendorf	Ca. 200 Stellplätze (Camping- und Wohnwagenstellplätze), Ferienwohnungen, ca. 620 Übernachtungen,	50 %	310
Ferienanlage Seeblick	10 x 1-Zimmer-Appartments (max. 3 Pers.); 2 x 2-Zimmer-Appartments (max. 5 Pers.); 9 x 3-Zimmer-Appartments (max. 5 Pers.) 1 Ferienhaus (max. 6 Personen) Gesamt max. 91 Personen	50 %	45
BP 19 Ferienanlage Niendorf (Hotel und Ferienhäuser)	Max. 400 Betten, ganzjähriger Betrieb, geplant	50 %	200
Weitere Ferienhäuser in Niendorf z.B: Ferienwohnung Geske Ferienhaus	Max. 5 Betten Max. 5 Betten	50 %	5
Ort Niendorf	146 Einwohner	10 %	15
Zusammenfassung			
Ferienbetten Gesamt	1.121	50%	560
Parkplatz nördlich Niendorf Campingplatz (Parkplatz 1)	182 Stellplätze	100 %	455

Parkplatz im Bereich des B-Planes Nr. 4 wird nicht mehr entwickelt. 400 Stellplätze die hier vorsorglich anzurechnen sind, werden im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Hohenkirchen südlich des Campingplatzes Liebeslaube berücksichtigt.			
Einwohner Gesamt	146	10 %	15
Gesamt Strandbesucher aus Niendorf			1.030

Tab. 17: Kapazitäten Umgebung Niendorf in der Gemeinde Hohenkirchen sowie die zu erwartenden Strandbesucher

Umgebung Niendorf in der Gemeinde Hohenkirchen			
Bebauungsplan	Kapazität	Anteil Strandbesucher [%]	Anzahl Strandbesucher
Campingplatz Liebeslaube	455 Stellplätze (Camping- und Wohnwagenstellplätze), ca. 1.250 Übernachtungen	50 %	625
BP Nr. 3 Parkplatz Die Stellplätze innerhalb des Bebauungsplanes wurden zurückgenommen. Der Bebauungsplan wurde aufgehoben. Deshalb werden hier keine Stellplätze mehr berücksichtigt. Diese sind im Bebauungsplan Nr. 33 aufgegangen.			
Parkplatz westlich Campingplatz „Liebeslaube“	93 Stellplätze	100 %	233
Bestehende Wochenendhaussiedlung/	ca. 100 Übernachtungen	50 %	50

Ferienhäuser am Campingplatz Liebeslaube, nördlich des B-Planes Nr. 24, der in Aufstellung ist			
Parkplatz südlich Campingplatz Liebeslaube an der Zufahrt zur Blauen Wiek (Richtung Beckerwitz-Ausbau) für den Wegfall des Bebauungsplanes Nr. 3 und den Wegfall des Bebauungsplanes Nr. 4	800 Stellplätze maximal	100 %	2.000
B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Hohenkirchen in Aufstellung Blaue Wiek 2	96 Betten	50 %	48
Gesamt Strandbesucher Umgebung Niendorf Gemeinde Hohenkirchen			2.956

Übernachtungen: nach Angaben der Kurverwaltung Boltenhagen kann für einen Stellplatz im Durchschnitt mit einer Belegung durch 2,8 Personen gerechnet werden. Diese Zahlen geben dementsprechend etwa die maximal mögliche Belegung des jeweiligen Platzes an (Quelle: Endfassung Managementplan).

Nachfolgend sind die Kapazitäten der Umgebung von der Wohlenberger Wiek in dem Gemeindegebiet der Stadt Klütz tabellarisch zusammengefasst:

Tab. 18: Kapazitäten von Wohlenberg sowie die zu erwartenden Strandbesucher

Ortslage Wohlenberg				
Bebauungsplan	Planungsstand UVS BP 15	Planungsstand 2021	Anteil Strandbesucher [%]	Anzahl Strandbesucher
BP Nr. 27	-	Sondergebiet Ferienhausgebiet mit ca. 80 Einzel- und Doppelhäusern (ca. 400 Betten)	50 %	200
Bebauungsplan Nr. 11	Herstellung von 150 saisonalen Boots- liegeplätzen; zur Erschließung der einzelnen Bootseinstände sind ausschließlich schwimmende Bootsstege vorgesehen; genehmigt; noch nicht rechtskräftig	Genehmigt und rechtskräftig	50 %	Ca. 120
BP Nr. 11 1. Änderung	<u>1. Änderung</u> im Verfahren: Anlage einer mit dem Seeboden verbundenen Mole (Steinschüttung) als seeseitige Begrenzung;	<u>1. Änderung</u> Regelung der Herstellung einer mit dem Seeboden verbundenen Mole (Steinschüttung) als seeseitige Begrenzung; rechtskräftig.		
BP Nr. 11 2. Änderung		<u>2. Änderung</u> Befindet sich im Aufstellungsverfahren. Vorgesehen auf dem Anleger anstelle der bisherigen Boote (150 Liegeplätze), 30		

		<p>Ferienhäuser á 6 bis 10 Betten; Durchschnittswert 30 x 8 = 240 Betten</p> <p>Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 ruht derzeit.</p> <p>Auswirkungen der Ferienhäuser in Bezug auf die Boote bzw. Bootsliegeplätze wären bis auf die saisonale Verlängerung, die durch entsprechende Beschränkungen bzw. Vorgaben zur Verdunkelung der Ferienhäuser behoben werden soll bzw. ausgeglichen werden soll, gleichartig.</p> <p>Verträglichkeitsnachweis für Verzicht auf Liegeplätze und Ersatz durch Ferienhäuser würde gesondert zu führen sein.</p>		
--	--	--	--	--

BP Nr. 15	Sondergebiet Ferienhausanlage mit Einzelhäusern auf ca. 65 Ferienhausgrundstücken (ca. 280 Betten)	Sondergebiet Ferienhausanlage mit Einzelhäusern auf ca. 65 Ferienhausgrundstücken (ca. 300 Betten) (Aktuell 50 Häuser vorhanden)	50 %	150
BP Nr. 21/1	Sondergebiet Ferienhausanlage- Anlage der Ferienhäuser/ Übernachtungsquartiere überwiegend abgeschlossen, (ca. 330 Betten); teilgenehmigter Bereich ohne Ferienhäuser auf Flurstück 11/1; Sporthalle, einzelne Ferienhäuser; Grillplatz; Spiel- und Sportflächen 1. Änderung; befindet sich im Verfahren: innerhalb Veranstaltungspark: Backhaus, Bühne, Schauschmiede	Feriedorf an der Ostsee (408 Betten) Wellnessbereich, Waschzentrum, Kegelbahn, Billiard, Tischtennis, Dartgeräte, große Indoorspielhalle	50 %	204
BP Nr. 21/2	Ergänzung der vorhandenen, städtebaulichen Struktur und Regelung des Bestandes; Ausweisung gemischter Bauflächen; ca. 12 Wohnungen im Bestand vorhanden, Ergänzung um ca. 16 Ferienwohnungen (ca.	Ergänzung der vorhandenen, städtebaulichen Struktur und Regelung des Bestandes; Ausweisung gemischter Bauflächen, ca. 12 Wohnungen im Bestand vorhanden, Ergänzung um	50 %	32

	64 Betten) genehmigt; noch nicht rechtskräftig 1. Änderung; befindet sich im Verfahren berührt nicht die Grundzüge der Planung	ca. 16 Ferienwohnungen (ca. 64 Betten) genehmigt rechtskräftig 1. Änderung rechtskräftig; berührt nicht die Grundzüge der Planung		
BP Nr. 21/3	-	Mischgebiet mit Wohn- und Ferienhäusern 9 Ferienhäuser x 5 Betten (45 Betten) Z.B. Ferienhaus „Reethus Adeline“ (5 Personen) Ferienhaus “Reethus Petra” (4 Betten) Ferienhus “Mein Ferienhus” (6 Betten) „Gästehaus Bade „ Ferienwohnungen und Zimmer Ferienhaus (7 Betten)	50 %	22
BP Nr. 21/4	-	Mischgebiet Wohnnutzung, nicht störendes Gewerbe (Eisdiele), Stellplatzfläche	-	-
BP Nr. 23	planungsrechtliche Regelung des Bestandes	Mischgebiet mit Wohn- und Ferienhäusern	50 %	25

		„Dat Oole Hus“ 4 Ferienwohnungen (18 Betten) 3 Bungalows (12 Betten) 1 Ferienhaus (8 Betten) Ferienhaus „Haus Nora“ (5 Betten) Ferienhaus „Baltic View“ (6 Betten)		
Zusammenfassung				
Ferienbetten Wohlenberg gesamt		Ca. 1.267 Betten	50 %	753
Einwohner Wohlenberg		64 Personen	10 %	7
BP Nr. 32	Parkplatz	Parkplatz, Stellplätze PKW Bestand ca. 630 Zukünftig ca. 1.000	100 %	2.500
Parkplatz	Gegenüber vom Anleger	Ca. 35	100 %	88
Radweg		25	100 %	25
Gesamt Strandbesucher aus Wohlenberg				3.373

Tab. 19: Kapazitäten von Wohlenhagen sowie die zu erwartenden Strandbesucher

Ortslage Wohlenhagen			
Bebauungsplan	Kapazität	Anteil Strandbesucher [%]	Anzahl Strandbesucher
BP Nr. 13	Wohngebiet, Sondergebiet und Mischgebiet für Wohn- und Ferienhäuser, SO 2x2 WE (16 Betten) WA 2x2 WE (12 Betten) MI (16 Betten) rechtskräftig aber noch nicht umgesetzt	50 % (SO) 10 % (WA, MI)	8 3
Ferienhäuser in Wohlenhagen z.b: Gutshaus Ferienwohnung Wohlenhagen Pension Landidylle	mit 8 Ferienwohnungen (max. 41 Betten) max. 6 Betten 34 Betten	50 %	40
Ort Wohlenhagen	23 Einwohner	10 %	2
Zusammenfassung			
Ferienbetten Gesamt	97	50%	50
Einwohner	51	10%	5
Gesamt Strandbesucher aus Wohlenhagen			53

Tab. 20: Kapazitäten Campingplatz Beckerwitz-Ausbau Ostseecamping

Beckerwitz-Ausbau Ostseecamping			
Bebauungsplan	Kapazität	Anteil Strandbesucher [%]	Anzahl Strandbesucher
Campingplatz Ostseecamping	150 Betten	50 %	75
Parkplatz beim Campingplatz Ostseecamping in Beckerwitz maximal etwa 6.600 m² mit 180 Stellplätzen. Wassergebundener Aufbau, Stellplatzfläche ohne Ordnung	180 Stellplätze	100 %	450

35 m ² je Stellplatz; somit 180 Stellplätze			
Zusammenfassung			
Gesamt Strandbesucher Beckerwitz-Ausbau Ostseecamping			525

Tab. 21: Fremdenverkehrskapazität im Ortsteil Hohen Wieschendorf

Ortslage Hohen Wieschendorf			
Bebauungsplan	Kapazität	Anteil Strandbesucher [%]	Anzahl Strandbesucher
Ferienbetten			
Bestand Annahme innerhalb der Ortslage	200	50 %	100
B-Plan Nr. 27 Ferienanlage und Anleger	352	50 %	176
zusätzlich im geplanten Hotel im B-Plan Nr. 28	200	50 %	100
zuzüglich im B-Plan Nr. 28 Ferienhäuser 20 x 4 Ferienbetten	80	50 %	40
Ferienbetten Gesamt	832	50%	416
Parkplätze			
im B-Plan Nr. 27 am Strand	185 PKW-Parkplätze x 2,5 7 Boote	100 % -	463 -
im B-Plan Nr. 27 für die Sondergebiete	203 Stellplätze - 88 für die Ferienhausanlage somit 115 Stellplätze x 2,5	100 %	288

Parkplätze Gesamt			751
Einwohner			
Bestand 2018	136	10 %	14
Planung für Einwohner	75 Wohnungen (differenziert nach Hauptwohnungen 55 und Zweitwohnungen 20) x durchschnittliche Haushaltsgröße 2 somit 150 Einwohner	10 %	15
Einwohner Gesamt			29
Gesamt Strandbesucher aus Hohen Wieschendorf			1.196

Schlussbemerkung:

Im Zusammenhang mit den Übernachtungskapazitäten für Caravans und Campingplätze wird nach Aussagen der Kurverwaltung des Ostseebades Boltenhagen davon ausgegangen, dass etwa 2,8 Personen pro Caravan-Stellplatz zur sicheren Seite hin zu berücksichtigen sind.

Für eine großzügige Abschätzung des Verkehrsaufkommens für Strandbesucher mit PKW wird von 2,5 Personen pro Auto ausgegangen. Der hier angenommene Wert ist somit unter Berücksichtigung, dass Familien mit Autos den Strand aufsuchen größer bemessen als die für die Bundesrepublik Deutschland und M-V geltende Haushaltsgröße.

Unter Berücksichtigung des nicht gleichzeitigen Aufenthalts von Strandbesuchern und Einwohnern der Umgebung am Strand wird davon ausgegangen, dass die für den Betrieb der Gartenerzeugung und Landwirtschaft in der Saison einbezogenen Erntehelfer nicht zusätzlich zu berücksichtigen ist und vernachlässigbar ist.

Für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 24 und auch für den Bebauungsplan Nr. 19 ist aus Sicht der Gemeinde von einem hochgradigen Anteil an Infrastruktur auszugehen. Die Gemeinde ist an einer nachhaltigen Entwicklung der Bereiche und der Bereitstellung von Infrastrukturangebot für Freizeit und Erholung interessiert. Gleiches gilt bereits für die Blaue Wiek. Deshalb wird der Anteil von 50 % der Feriengäste in den Feriensiedlungen und Ferienhäusern für die Strandnutzung als moderat angesehen. Damit sind diese Belange hinreichend beachtet.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Gemeinde beachtlich, dass eine Gleichzeitigkeit der Nutzung des Strandes sicherlich nicht in vollem Umfang gegeben ist und erfolgt und allenfalls bei Spitzenzeiten eine volle Belegung eintritt. Dies ist bekanntermaßen nur an heißen Sommertagen und an Wochenenden der Fall.

Die Verlagerung der Parkplätze an der Wohlenberger Wiek in östliche Richtung wirkt sich positiv in Bezug auf die Positionierung der Strandflächen an der Wohlenberger Wiek aus.

Im Rahmen der Managementplanung 2006 ist an der Wohlenberger Wiek und an der Hohen Wieschendorfer Huk bzw. in Hohen Wieschendorf mit 15.000 bzw. 400 Tagesgästen an Spizentagen ausgegangen worden. Insbesondere für Hohen Wieschendorf ist unter Berücksichtigung der Annahmen ein worst case betrachtet. In einer Abschätzung ist darzustellen, dass voraussichtlich die Zahl der Strandbesucher aus den Ferienbeherbergungen eher geringer ausfällt.

Frequentierung der gesamten Wohlenberger Wiek

Maximal ist aktuell mit einer Personenzahl von etwa **7.412** an einem „perfekten“ Tag im Strandbereich der Wohlenberger Wiek im Bereich der Stadt Klütz und der Gemeinde Hohenkirchen zu rechnen. Für die unabhängig zu betrachtenden Bereiche Beckerwitz-Ausbau, Ostseecamping ist mit bis zu 525 Strandbesuchern vom Campingplatz und vom Parkplatz zu rechnen.

Die überschlägige Betrachtung für Hohen Wieschendorf ergibt, dass maximal 1.196 Strandbesucher zu betrachten wären.

Im Rahmen der Managementplanung Stand 2006 ist davon ausgegangen worden, dass im Bereich der Wohlenberger Wiek 15.000 Gäste Aufenthalt suchen als Tagestouristen.

Für den Bereich in Hohen Wieschendorf ist von 400 Gästen ausgegangen worden.

Tab. 22: Strandfläche je Strandbesucher nach überschlägiger Abschätzung

Strandabschnitte	1	2	3	4	5
Benennung	Strand an der Wohlenberger Wiek	Strand zwischen Liebeslaube und Ostseecamping	Strand vor Beckerwitz-Ausbau Ostseecamping	Strandbereiche zwischen Beckerwitz-Ausbau/ Ostseecamping und Hohen Wieschendorf	Nutzbare Strandbereiche in Hohen Wieschendorf
Strandflächen (m²)					
Klütz	24.374				
Hohenkirchen	42.619				
Summe	66.993	(13.360)	7.485	(27.470)	12.421
Strandgäste					
	7.412	vereinzelt	525	vereinzelt	1.197
m² Strand je Gast					
	9,00	ohne Berechnung	14,25	ohne Berechnung	10,38

Schlussbemerkung:

Für die Wertung ist maßgeblich der Bezug auf die vorgenannten Kriterien. Eine Gleichzeitigkeit von allen potentiellen Gästen wird hier im worst case angesetzt; wird jedoch im Regelfall nicht eintreten, so dass auch Fahrradgäste aus umliegenden Feriengebieten oder Orten sowie Erntehelfer mitberücksichtigt sind. Für die Campingplätze wird davon ausgegangen, dass die Bewertung großzügig erfolgt ist, da die Campinggäste auch maßgeblich den Aufenthalt bei ihren Standplätzen suchen.

Im Zusammenhang mit der Belastbarkeit an der Wohlenberger Wiek ist zu sehen, dass neben dem Strand auch Wiesenbereiche für die Strandnutzung und zum Liegen genutzt werden.

Die Werte der Strandbelegung liegen somit in unterschiedlichen Größen; zwischen 9,00 m² an der Wohlenberger Wiek, 10,38 m² in Hohen Wieschendorf und 14,25 m² in Beckerwitz-Ausbau. Dies entspricht auch der örtlichen Bewertung und Beschaffenheit der Strandflächen.

Es handelt sich um intensiv genutzte Strandflächen. Für diese wird die ermittelte m²-Zahl als moderat angesehen.

In der Gemeinde Hohenkirchen bzw. im Übergang zu Klütz verbleiben auch nicht intensiv genutzte Strandbereiche. Diese befinden sich im Bereich der Gemeinde Hohenkirchen zwischen „Liebeslaube“ und dem Campingplatz Beckerwitz-Ausbau sowie

im Bereich an der Huk in Hohen Wieschendorf. Hier ist der Erhalt weitgehend störungsarmer naturnaher Küstenabschnitte vorgesehen und weiterhin möglich. Dies ist erklärtes Ziel der Gemeinde Hohenkirchen.

In den Ostseebädern Kühlungsborn/ Warnemünde wurde 2002/2003 in der Hochsaison in den am stärksten genutzten Abschnitten mit ca. 6 bis 9 m² je Person gerechnet. (Quelle: Kammler, M. Intensität und räumliche Struktur des Tourismus in der Küstenregion Warnemünde-Kühlungsborn, geographisches Institut der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel, Diplomarbeit, 2003).

Insbesondere in den stark frequentierten Ostseebädern auf Usedom wurden auch Belegungen von 3 bis 5 m² je Person festgestellt. Aus Sicht der Gemeinde Hohenkirchen ergeben sich zusätzliche Potentiale durch die Nutzung der strandnahen Wiesenbereiche, die in die Flächenbilanz nicht eingeflossen sind.

Im Managementplan von 2006 wurden für die Wohlenberger Wiek 15.000 Strandbesucher bewertet und eingeschätzt. Die nunmehr zugrunde zulegende Zahl der Strandbesucher liegt deutlich unter dem seinerzeit angegebenen Wert und wird maßgeblich an Spitzenzeiten erreicht. Neben den eigentlichen Strandflächen werden auch Rasenflächen als Liegeflächen genutzt. Es handelt sich um Trittfuren auf Dünensand, die salzbeeinflusst sind. Die Flächen nehmen im Bereich der Wohlenberger Wiek für den Bereich der Gemeinde Hohenkirchen 6.498 m² ein, für den Bereich der Stadt Klütz 6.934 m² ein. Die Flächen der Düne an der „Liebeslaube sind hiervon ausgenommen (7.290 m²).

5.3 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

5.3.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf das GgB „Wismarbucht“ können als unerheblich bewertet werden. Maßgeblich sind Lärm-, Licht- und Staubemissionen, die durch die Bautätigkeiten entstehen. Für die baubedingten Auswirkungen sind die Wirkzonen I und II maßgeblich.

Das Plangebiet ist ca. 240 m von dem FFH-Gebiet entfernt. Gemäß den (unveröffentlichten) Ergänzungen zu den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ des LUNG M-V wirken diese Emissionen in der Wirkzone 1 ca. 50 m weit mit einer Intensität von 0,6 und in der Wirkzone 2 ca. 200 m weit mit einer Intensität von 0,2. Innerhalb der Wirkzonen I und der Wirkzone II, hier modifiziert aufgrund der natürlichen und siedlungstypischen Begrenzungen, liegen keine FFH-LRT vor.

Aufgrund der geringen Intensität der Emissionen in der Wirkzone II sowie der Entfernung des Vorhabenstandortes von etwa 240 m zum GgB „Wismarbucht“, können auch bei länger andauernden Bautätigkeiten erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vom IfAÖ für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ zum Vorentwurfsverfahren des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen zur Umsetzung der Ferienhausanlage in Niendorf (2009), gelten analog zum EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ die Maßnahmen, die die nicht erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das GgB „Wismarbucht“ minimieren. Es wurde eine Bauzeitenregelung von Mai bis September empfohlen. Die Zeiten fallen in die intensive touristische Nutzung um weitere Störungen in der Haupttrastzeit während des Winterhalbjahres zu vermeiden. Bautätigkeiten während der Nachtzeit sollten vermieden werden. Sofern Bauarbeiten während der Nachtzeit notwendig sind, sind Lichtemissionen in Richtung der sensiblen Bereiche (Rastgebiete) zu vermeiden. Weiterhin wurde im Rahmen der damaligen Verträglichkeitsprüfung empfohlen, dass keine Mastleuchten mit Rund-um-abstrahlender Wirkung zum Einsatz kommen sollen.

Die Empfehlungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

5.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Aufgrund der Entfernung des Vorhabengebietes zum GgB „Wismarbucht“ ist ein direkter Flächenverlust bzw. ein anlagebedingter Funktionsverlust von Habitaten der Zielarten des SPA innerhalb des Schutzgebietes auszuschließen.

Es sind keine für die Erhaltungsziele relevanten funktionalen Beziehungen zwischen dem FFH-Gebiet und dem Planungsraum gegeben, auf die anlagebedingten Wirkungen einen Einfluss haben könnten. Rastflächen werden nicht beansprucht.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

5.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen dieser Art resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind Habitatveränderungen durch Emissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe) und Nutzungen der näheren Umgebung.

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Erhöhung der Schadstoff- (Abgase, Feinstaub) und Lärmemissionen durch den Verkehr zukünftiger Urlauber. Lichtemissionen können durch Beleuchtung der Gebäude selbst und durch Beleuchtung der Straßen am Abend und in der Nacht auftreten. Es wurden hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vom IfAÖ für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ zum Vorentwurfsverfahren des Bebauungsplans Nr. 19 Maßnahmen festgelegt, welche die nicht erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet minimieren. Wie für die Reduzierung der baubedingten Auswirkungen, wurde vom IfAÖ (2009) auch für die anlagebedingten Beeinträchtigungen Maßnahmen hinsichtlich der Beleuchtung empfohlen. Die Ferienhaussiedlung sollte mit nach unten abstrahlenden Beleuchtungseinrichtungen versehen werden, die mit insektenfreundlichen Natriumdampflampen oder LED-Lampen bestückt sind. Vorzugsweise sind warm-weiße LED-Lampen zu verwenden, da diese die geringste Anlockwirkung auf Insekten haben. In Richtung des Schutzgebietes sollte auf stark abstrahlende Scheinwerfer verzichtet werden. Weiterhin sind in den Himmel strahlende Scheinwerfer zu vermeiden. Zur Verminderung von Lärm wird eine Einhausung der lärmintensivsten Aggregate und Maschinen sowie eine Verwendung von Maschinen nach dem „Stand der Technik“ empfohlen. Als Vermeidungsmaßnahme für mögliche Beeinträchtigungen des LRT 1230 durch den Besucherverkehr wird die Information und Lenkung der Erholungssuchenden an der westlichen Wohlenberger Wiek“ vorgeschlagen. Dies ist mittlerweile durch die Stadt Klütz im Rahmen der Festsetzungen und Regelungen zum B-Plan Nr. 27 der Stadt Klütz umgesetzt. Im intensiv nutzbaren Strandbereich an der Wohlenberger Wiek schließt sich der naturnah zu belassende Bereich in Richtung Tarnewitz an. Eine beeinträchtigende Erschließung der Steilküsten ist in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vom IfAÖ für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ zum Vorentwurfsverfahren des Bebauungsplans Nr. 19 nicht vorgesehen. Die Empfehlungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Das städtebauliche Konzept sieht innerhalb des Feriengebietes ein vielfältiges Angebot für die Freizeitnutzung der Gäste vor. Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung eines Badeteiches oder Schönungsteiches zwischen den Ferienhausgebieten möglich. Änderungen des Konzeptes sind denkbar und möglich. Die Auswirkungen sind dann erneut zu beurteilen. Unabhängig davon sind Anforderungen an die Infrastruktur zu beachten, dass auch die Aufenthaltsqualität im Bereich der Ferienanlage gegeben und gesichert ist. Gegebenenfalls wird auf den umsäumenden Grüngürtel zugunsten des Erhalts von Ackerflächen verzichtet. Dies ist der weiteren Planungsaktivität der Gemeinde vorbehalten. Die Aufenthaltsqualität soll innerhalb des Bereiches somit gesichert und gewährleistet werden. Um auch gebietsnah Möglichkeiten für Spiel, Sport und Freizeit vorzusehen, sind nördlich der öffentlichen

Erschließungsstraße Multifunktionsflächen für Spiel, Sport, Freizeit und Aufenthalt beabsichtigt. Im Bedarfsfall sollen die Flächen so errichtet werden, dass sie auch für Stellplätze, z.B. bei Veranstaltungen im Ortsteil genutzt werden können. Durch den das Plangebiet umsäumenden Grüngürtel sowie den Grüngürtel zwischen dem östlichen und westlichen Teilbereich wird ein weicher Übergang in die offene Landschaft gestaltet bzw. eine Einbettung in den Landschaftsraum geschaffen. Es sollen standortgerechte heimische Gehölze angepflanzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Blickbeziehungen zur Ostsee, die den Wert dieser Fläche besonders hervorheben, verbleiben. Eine gewisse Abschirmung der Anlage nach außen hin soll jedoch ebenso gewährleistet bleiben. Somit ist auch eine Abschirmung für die entfernt liegenden Rastgebiete, die nicht unmittelbar an das Plangebiet angrenzen, im Umkreis des Vorhabengebietes gewährleistet. Darüber hinaus sind umlaufend um die Baugebiete Wegeverbindungen bzw. Laufstrecken für Jogger vorgesehen. Vorstellbar ist die Integration von Anlagen für Sport und Freizeit.

Das Angebot innerhalb des Plangebietes soll insbesondere ruhe- und natursuchende Gäste ansprechen. Angesprochen werden sollen insbesondere Radtouristen, Kulturliebhaber und Städtereisende. In der sechs- bis achtwöchigen Ferienzeit ist sicher maßgeblich die Beherbergung von Strandurlaubern vorgesehen.

Im räumlichen Nahbereich sind umfangreiche und vielfältige Möglichkeiten der Infrastruktur für Sport und Freizeit vorhanden. Diese vorhandenen Möglichkeiten sollen durch die Urlauber genutzt werden. Dazu zählt neben dem Strand auch ein Golf- und Tennisplatz, Reiterhöfe, die Marinas in Tarnewitz und Hohen Wieschendorf sowie die Infrastruktur in Wohlenberg. Darüber hinaus bieten sich weitere Möglichkeiten in den zentralen Orten der Umgebung.

Besondere Veranstaltungen, wie raumbedeutsame Highlights oder Events sind nicht vorgesehen und nicht beabsichtigt. Die Feierlichkeiten sollen sich im Wesentlichen auf einer familiären Ebene bewegen. Hierzu zählen Hochzeits-, Geburtstags- oder Jugendweihefeiern.

In der Nebensaison werden sowohl junge Alte (50+), Singles und junge Paare mit und ohne Kinder im nichtschulpflichtigen Alter angesprochen. Für die Schulferien, Ostern, Sommer, Herbst und Winter, werden Erwachsene mit schulpflichtigen Kindern angesprochen.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung die Nutzung der näheren Umgebung des Vorhabengebietes für Freizeitaktivitäten und die dadurch hervorgerufene zusätzliche Belastung der Küsten- und Strandbereiche aufgrund von Tritt- und Liegeschäden sowie teilweise durch Nährstoffeintrag („Wilde Toiletten“) betrachtet und untersucht. Als betriebsbedingte Auswirkung auf das FFH-Gebiet ist die sich aus den Vorhaben ergebende Erhöhung des Erholungstourismus maßgeblich zu betrachten.

Die Nutzungszeiten werden sich sehr unregelmäßig auswirken. Es ist davon auszugehen, dass die hauptsächliche Ausnutzung in den Monaten Mai bis September stattfinden wird. Hier wird die Auslastung nach Erfahrungswerten

bei 80 bis 90 % liegen. In den übrigen Monaten wird nach bisherigen Erfahrungssätzen nur eine Auslastung von 20 % vorhanden sein. Damit werden sich insbesondere in der Zeit von September bis Mai die möglichen Auswirkungen auf umgebende schutzbedürftige Nutzungen auch noch reduzierter darstellen und als wenig erheblich erweisen; zugleich jedoch auch die Wanderaktivität erhöhen. Nach § 27 Abs. 1 NatSchAG M-V ist das Wandern am Strand und das Baden erlaubt; hierbei ist auf die Belange des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinde Hohenkirchen geht davon aus, dass die zusätzliche Frequentierung durch Besucher irrelevant im Zusammenhang mit den Vorbelastungen durch die Tagesgäste und bereits vorhandenen Feriengästen an der Wohlenberger Wiek ist. Maßgeblich ist, dass die Gemeinde Hohenkirchen die Zahl der Parkplätze an der Wohlenberger Wiek reduziert hat und auf Flächen abseits, südlich der „Liebeslaube“ verlegt hat.

Auf die Strand- und Flachwasserbereiche sowie das angrenzende Hinterland wirken sich die touristischen Aktivitäten insbesondere während der Sommermonate bereits erheblich aus. Es können für den gesamten Strand- und Flachwasserbereich hohe anthropogene Vorbelastungen (Trittschäden, Nährstoffeinträge) angenommen werden. Die Nutzung ist sowohl jahreszeitlich bzw. saisonal als auch wochentags und von der Tageszeit abhängig. Außerhalb der Hauptsaison kann ebenfalls von einer bestehenden- jedoch stark wetterabhängigen Frequentierung der Strandbereiche durch Spaziergänger und Angler ausgegangen werden. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen beziehen sich vorwiegend auf mögliche Beunruhigungen der Tierwelt.

Im Rahmen des Vorhabens finden keine Versiegelungen von Flächen statt, welche die Ausbildung der Küstenlebensräume direkt oder indirekt schädigen. Auch werden keine baulichen Anlagen errichtet, die Auswirkungen auf die küstendynamischen Prozesse nehmen (wie Bühnen u.ä.).

Bade- und Strandnutzung und Maßnahmen

Der gebührenpflichtige Strandbereich der Wohlenberger Wiek in der Gemeinde Hohenkirchen (Abb. 14) gestaltet sich recht homogen mit einem breiten Strandbereich (abhängig vom Wasserstand) mit angrenzenden Kriechrasenbereichen und Dünenbereichen und den zur Straße abschirmenden Windschutzpflanzungen.



Abb. 14: Strandflächen Wohlenberger Wiek im Umgebungsbereich der Ortslage Niendorf
Quelle: PBM, Aufnahme Juni 2020



Abb. 15: Strandfläche mit Vordüne westlich des Campingplatzes „Liebeslaube“
Quelle: Bauer, Aufnahme Juni 2020

Die Urlaubsgäste der Ferienhäuser und -wohnungen, der Campingplätze sowie die Anwohner, werden ihre Zeit außerhalb des Feriengebietes voraussichtlich hauptsächlich mit Spaziergängen, Radfahren und Baden verbringen. Eine Badenutzung findet hauptsächlich von Ende Juni bis Anfang September statt. Zum Baden nutzen die Urlauber und Anwohner den offiziellen Badestrand der Wohlenberger Wiek. Die stärkste Frequentierung ist während der Sommermonate, insbesondere während der Urlaubssaison und an den Wochenenden zu erwarten.

Die Wohlenberger Wiek zählt durch die langjährige touristische Nutzung zu den Intensivstränden. Angaben zu Strandberäumungen und der intensiven Nutzungen der Wohlenberger Wiek sind auch im FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ DE 1934-302 (Stand 2006) aufgenommen (Abb. 11). Gemäß den bestehenden Nutzungen der Karte 1b des FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (Stand 2006) finden großflächige Strandberäumungen in der Wohlenberger Wiek statt. In der Wohlenberger Wiek findet fast flächendeckend eine intensive Strandnutzung statt.

Wie im Kapitel 5.2 „Bestehende Frequentierung und Vorbelastung“ aufgelistet, kann im „worst case“ Fall an einem perfekten Sommertag an einem Wochenende (maximale Auslastung der Ferienbetten und Parkplätze) mit potenziellen 7.412 Strandbesuchern am Tag gerechnet werden. Real werden jedoch nicht alle Strandnutzer gleichzeitig den Strand betreten. Damit können Verschiebungen in den Besuchergruppen und die Nutzung von Besuchern aus der Umgebung ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Dies entspricht Werten für eine eher intensive Strandnutzung, wie sie für diesen Bereich typisch ist und auch im Managementplan des FFH-Gebietes Wismarbucht (Stand 2006) gelistet ist. Im Managementplan 2006 wurde noch

von einer Intensität von 15.000 Besuchern ausgegangen. Dies wird hier nicht weiter bewertet; Gegenstand dieser Untersuchung ist die Bewertung und Nutzung des Strandbereiches durch 7.412 Besucher gemäß Ermittlung.

Die Strandflächen werden besonders in den Sommermonaten stark durch die Bade- und Liegenutzung genutzt. Die Strandbereiche sind in Abbildung 16 auf dem Luftbild zu sehen. Hierbei wird die gesamte Wohlenberger Wiek genutzt. Vornehmlich suchen die Gäste die beräumten Strand- und Sandbereiche auf. Es wird in vorliegender Verträglichkeitsuntersuchung vermutet, dass die zukünftigen Gäste des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen, vornehmlich die nahe gelegenen Strandbereiche innerhalb der Gemeinde Hohenkirchen aufsuchen. Die Gemeinde Hohenkirchen hat mittlerweile auch ihr Besucherkonzept verändert. Die ursprünglich an der Wohlenberger Wiek vorgesehenen Erweiterungen der Parkplätze mit dem Bebauungsplan Nr. 3 und dem Bebauungsplan Nr. 4 werden so nicht mehr umgesetzt. Der ruhende Verkehr wird im östlichen Bereich an der Zufahrt von der Landesstraße in Richtung Blaue Wiek und Jugendherberge vorgesehen. Somit bestehen im Bereich von Niendorf die Möglichkeiten den Strand für die Feriengäste zu nutzen und vorzugsweise die Verlagerung der Tagesgäste in Richtung Liebeslaube zu organisieren.

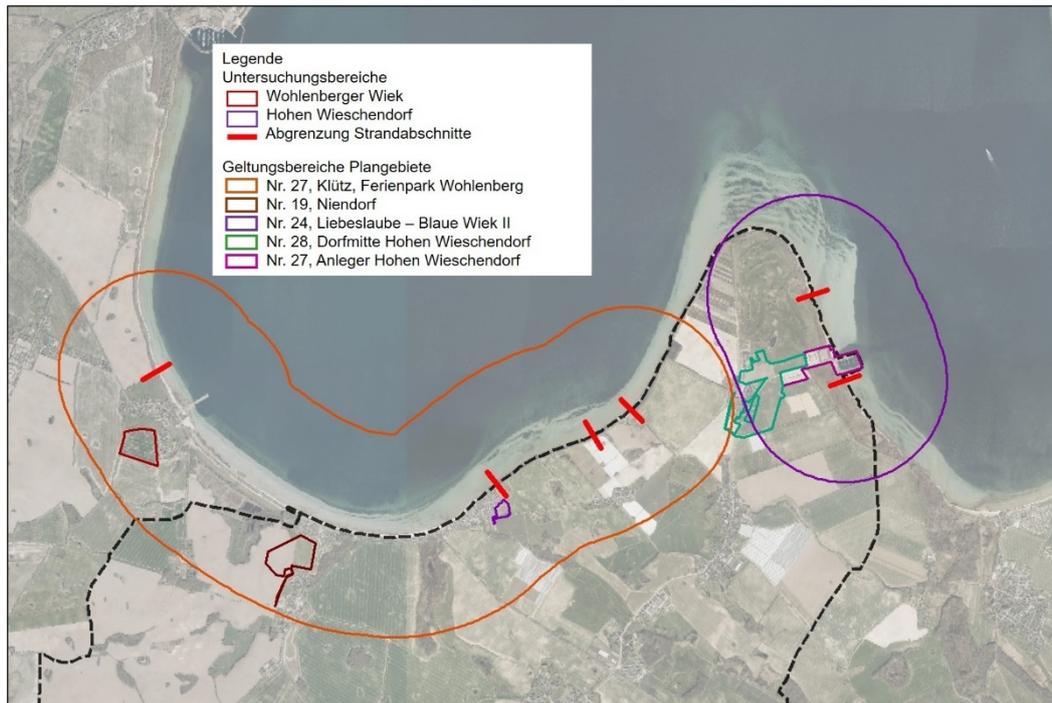


Abb. 16: Untersuchungsbereiche für die Nachweise der FFH-Verträglichkeit an der Küste, im nordwestlichen Gemeindegebiet Lage des Gebietes des B-Planes Nr. 19
Quelle: GDI MV DOP, mit eigener Bearbeitung

Nördlich des Anlegers und angrenzend an den Hundestrand Höhe Wohlenberg (Abb. 17) im Gemeindegebiet der Stadt Klütz beginnt ein natürlicher und nicht beräumter Strandbereich mit aktiven Steilküsten. In diesem Bereich des naturnahen und nicht genutzten Strandabschnittes mit aktiven Steilküsten sind Uferschwalben vorzufinden (Abb. 18). Für die Vogelarten hat dieser natürliche und nicht beräumte Strandbereich eine hohe Bedeutung. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung durch das Planungsbüro Mahnel (Stand Oktober 2018/ aktualisiert/ ergänzt 2020) des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg, wurde für diesen schützenswerten Bereich der Ausschluss der Nutzung empfohlen. Hierzu wurde eine Beschilderung zur Besucherinformation empfohlen, um die Besucher auf die Bedeutung dieses Bereiches hinzuweisen. Die Unterbindung der Nutzung des naturnahen Strandes mit den aktiven Steilküsten sollte naturnah in Form von Baumstämmen oder Baumkronen umgesetzt werden.



Abb. 17: natürlicher Strandbereich nördlich des Hundestrandes mit aktiven Steilküsten (Gemeindegebiet Stadt Klütz)

Quelle: PBM, Aufnahme Juni 2020



Abb. 18: Steilküsten mit Uferschwalben (Gemeindegebiet Stadt Klütz)

Quelle: PBM, Aufnahme Juni 2020

Weiterhin wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz die östlich des Anlegers gelegenen sensiblen Salzlöhrichte und die primären Salzwiesen betrachtet. Aufgrund des hohen Aufwuchses im Bereich der Salzlöhrichte und der primären Salzwiesen

ist eine Nutzung dieser Bereiche durch die Touristen unattraktiv. Die nicht beräumten und im Sommer hochgewachsenen Bereiche der primären Salzwiesen und Salzlöhrichte werden nur zur Durchquerung zum Wasserbereich von Strandbesuchern genutzt (Abb. 19).



Abb. 19: Durchquerung der primären Salzwiesen und Salzlöhrichte zum Wasser
Quelle: PBM, Aufnahme Juni 2020

Besucher nutzen die angrenzenden Kriechrasenbereiche derzeit fast ausschließlich zum Durchlaufen und Erreichen der beräumten Strandbereiche (Abb. 20).



Abb. 20: Trampelpfade im Bereich der ruderalen Kriechrasen
Quelle: PBM, Aufnahme Juni 2020

Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz war zunächst durch die Stadt Klütz vorgesehen, die Bereiche der ruderalen Kriechrasen durch eine regelmäßige Mahd als Liegewiese den Besuchern zur Verfügung zu stellen (Abb. 21). Die Fläche des ruderalen Kriechrasens beträgt 11.590 m². Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange wäre dies unproblematisch. Im Bereich der Strandflächen sowie der Salzwiesen und Salzlöhrichte befinden sich aufgrund der intensiven Nutzung keine geeigneten Habitate (Brut- und Nahrungshabitate) für Vogelarten. Damit sollte eine Konzentration der Strandbereiche angestrebt werden, um die flächige Störf Wirkung durch Badegäste an den natürlichen Strandbereichen nördlich des Hundestrandes und den geschützten Röhrichtbeständen zu

verringern. Diese Absicht wird entsprechend nach letztem Stand der Abstimmungen durch die Stadt Klütz umgesetzt und ist vertraglich vereinbart. Das heißt die Nutzung in Richtung Tarnewitz wird außerhalb des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz nicht erfolgen. Entsprechende Maßnahmen sind vorgesehen. Mit den Überlegungen zur Frequenz des Strandes durch die prognostizierten Besucher ist nachgewiesen, dass letztlich die Ziele auch ohne Nutzung der als Kriechrasen benannten Fläche unproblematisch und möglich ist. Deshalb wird eine weitere Bewertung der Kriechrasenfläche im Rahmen dieser Untersuchungen nicht fortgeführt. Die Einbeziehung der Kriechrasenflächen zum Nachweis der ausreichenden Flächen für die Strand- und Liegenutzung ist hier aus Sicht der Gemeinde Hohenkirchen nicht erforderlich.

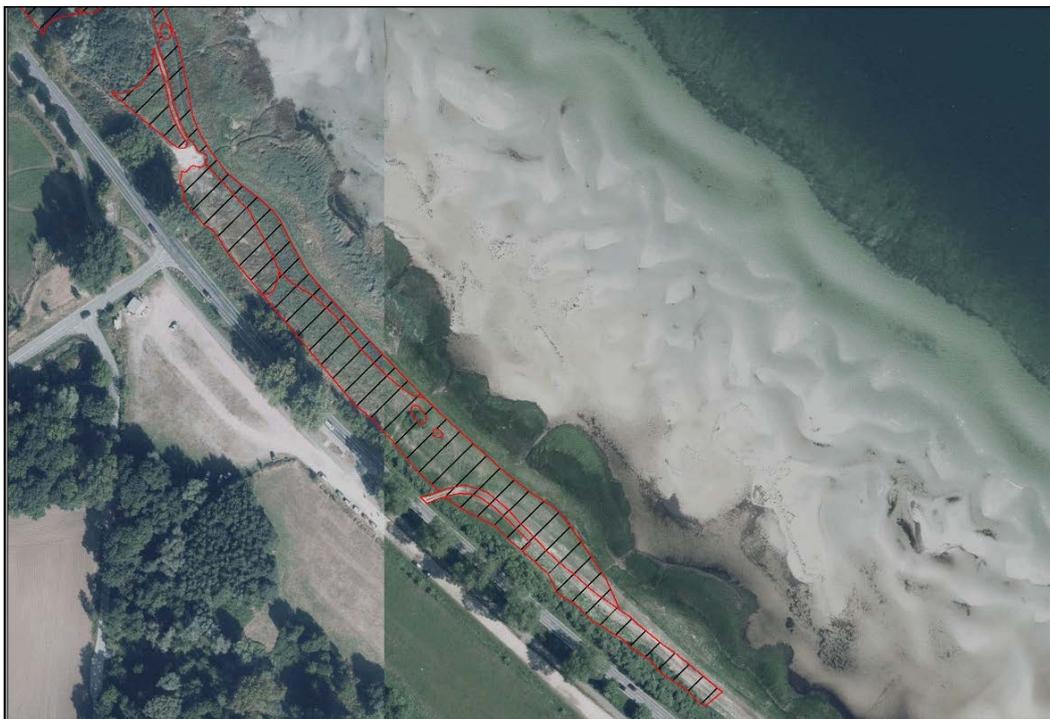


Abb. 21: Bereiche des betrachteten Kriechrasens
Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, Zugriff 2019, mit eigener Bearbeitung

Weiterhin wird in der Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des B-Planes Nr. 27 der Stadt Klütz eine gezielte Besucherinformation durch Informationstafeln und Hinweisschilder an den Strandzugängen zu den Lebensraumtypen der Salzlöhrichte und der primären Salzwiesen empfohlen. Besucher können hinsichtlich der Bedeutung der primären Salzwiesen und Salzlöhrichte sensibilisiert und bestehende Störungen somit verringert werden. Wissen und Informationen bewirken eine größere Akzeptanz für dessen Schutz. So werden auch Einschränkungen in der Nutzung bestimmter Bereiche eher beachtet, als das alleinige Aussprechen von Verboten und Verhaltensvorschriften.

Ebenfalls ist die Aufstellung von Informationstafeln mit anschaulichen Informationen zur Bedeutung der Wohlenberger Wiek für Flora und Fauna sowie die Bedeutung der Schutzgebiete insbesondere während der Rastzeit und mit Verhaltensregeln im Gemeindegebiet der Stadt Klütz vorgesehen. Die

Informationstafeln sind an den Strandzugängen aufzustellen und gemeindeübergreifend abzustimmen. Art und Inhalte sollten gemeindeübergreifend gleich sein.

Es wird auch in vorliegender Verträglichkeitsprüfung eine Abstimmung der Gemeinden Klütz Stadt und Hohenkirchen in Bezug auf die Informationstafeln empfohlen. Die Empfehlung zur Aufstellung von Informationstafeln deckt sich auch mit den empfohlenen Maßnahmen der Verträglichkeitsuntersuchung vom IfAÖ im Jahr 2009. In der Prüfung wurde einerseits die Absperrung der Strand- und Kliffbereiche nördlich des Anlegers bis zur Marina Boltenhagen während der Rastzeit für Besucher empfohlen. Weiterhin wurde die Aufstellung von Hinweisschildern mit Informationen zu den Schutzgebieten empfohlen.

Weiterhin wird im Rahmen des B-Planes Nr. 27 der Stadt Klütz eine einjährige Mahd im Bereich der primären Salzwiesen zum Ende der Saison (Ende September) mit anschließender Entfernung des Mahdgutes und gleichzeitiger Entfernung von Müll und Strandgut empfohlen. Das Mähen der primären Salzwiesenbereiche, die eine Tendenz zur Ausbreitung von Kriechrasen aufweisen, würde sich positiv auf den Erhalt und die Entwicklung der Salzwiesenbereiche auswirken. Durch Mahd kann die Entwicklung und Ausweitung des Kriechrasens reduziert werden.

Die Maßnahmen aus dem Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz werden durch die zusätzlichen Gäste des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der ebenfalls stark frequentierten Nutzung der Strandflächen im Gemeindegebiet der Stadt Klütz, wird in vorliegender Verträglichkeitsuntersuchung vermutet, dass die zukünftigen Gäste des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen, vornehmlich die nahe gelegenen Strandbereiche innerhalb der Gemeinde Hohenkirchen aufsuchen werden. Ein Ausweichen in den naturnahen und mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung geprägten Naturstrand nördlich des Anlegers des Gemeindegebietes der Stadt Klütz, wird durch die empfohlene Maßnahme einer Abgrenzung und Hinweisschilder im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz verhindert.

Ein Ausweichen in ruhigere Gebiete der Gäste in östliche Richtung in den Bereich der Hohen Wieschendorfer Huk nördlich des Campingplatzes Liebeslaube in Richtung Beckerwitz ist möglich. Ab diesem Bereich beginnt ein Kliff und es findet keine Strandberäumung statt. Diese Bereiche besitzen aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung und den Steilküsten eine höhere Bedeutung für die Vogelarten. Die Ausprägung des naturnahen Strandbereiches zwischen dem Campingplatz Liebeslaube und dem Campingplatz in Beckerwitz sowie die Ausprägung ab dem Campingplatz Beckerwitz in Richtung der Hohen Wieschendorfer Huk sind in nachfolgenden Fotos ersichtlich. In der Auswertung der Belegenheit der Strandflächen durch Strandbesucher werden insbesondere die genannten sensiblen Bereiche nicht als Bilanzierungsgrundlage angesetzt. Eine Berücksichtigung dieser sicherlich vereinzelt genutzten Strandflächen wird für die Bemessung der Strandflächen je Besucher nicht vorgenommen.



Abb. 22: naturnaher Strandbereich zwischen den Campingplätzen Liebeslaube und Beckerwitz

Quelle: Bauer, Aufnahme Juni 2020



Abb. 23: naturnaher Strandbereich zwischen den Campingplätzen Liebeslaube und Beckerwitz

Quelle: Bauer, Aufnahme Juni 2020

In der Verträglichkeitsuntersuchung vom IfAÖ im Jahr 2009 wurde die Hohen Wieschendorfer Huk ebenfalls betrachtet. In der Prüfung wurde vermerkt, dass eine Auszäunung bestimmter Bereiche der Hohen Wieschendorfer Huk während der Rastzeit für Besucher oder eine Besucherlenkung nach einer vertiefenden Prüfung denkbar wäre. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 „Anleger Hohen Wieschendorf“ für das Gebiet der Ferienhaussiedlung und des Anlegers mit der Marina, dem Parkplatz sowie Flächen südlich der Straße Zum Anleger (ehemals Parkhaus)“ der Gemeinde Hohenkirchen, wurde in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ und das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand Dezember 2017) durch das Institut für Angewandte Ökologie (IfAÖ) ebenfalls Maßnahmen für eine Verträglichkeit und zur Schadensbegrenzung benannt. Die Maßnahmen betreffen auch die Hohen Wieschendorfer Huk. Folgende Maßnahme wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen aufgenommen: „Zur Vermeidung von Störwirkungen auf den Brutbestand insbesondere des Gänsesägers erfolgt eine temporäre Sperrung des Uferweges um den Hohen Wieschendorfer Huk innerhalb der Brutzeit vom 1. April bis zum 30. Juni.“ Die temporäre Sperrung ist in der Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen in der Anlage 1 aufgeführt (siehe nachfolgende Abbildung). Diese Maßnahmen werden durch die Gemeinde Hohenkirchen konsequent umgesetzt.



Abb. 24: Übersicht temporäre Sperrung Hohen Wieschendorfer Huk aus der Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 26.07.2018

Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung der Hohen Wieschendorfer Huk, insbesondere während der Rastzeit, werden in vorliegender Verträglichkeitsprüfung für die Hohen Wieschendorfer Huk, beginnend ab dem Campingplatz Liebeslaube, ebenfalls Besucherinformationen und Lenkungen in Form von Hinweisschildern empfohlen. Die empfohlene Lage der Hinweisschilder sind in nachfolgender Abbildung dargestellt. Die Informationstafeln sollten anschauliche Informationen hinsichtlich der Bedeutung der Wohlenberger Wiek und der Hohen Wieschendorfer Huk für Flora und Fauna insbesondere während der Rastzeit und mit Verhaltensregeln im Gemeindegebiet von Hohenkirchen enthalten.

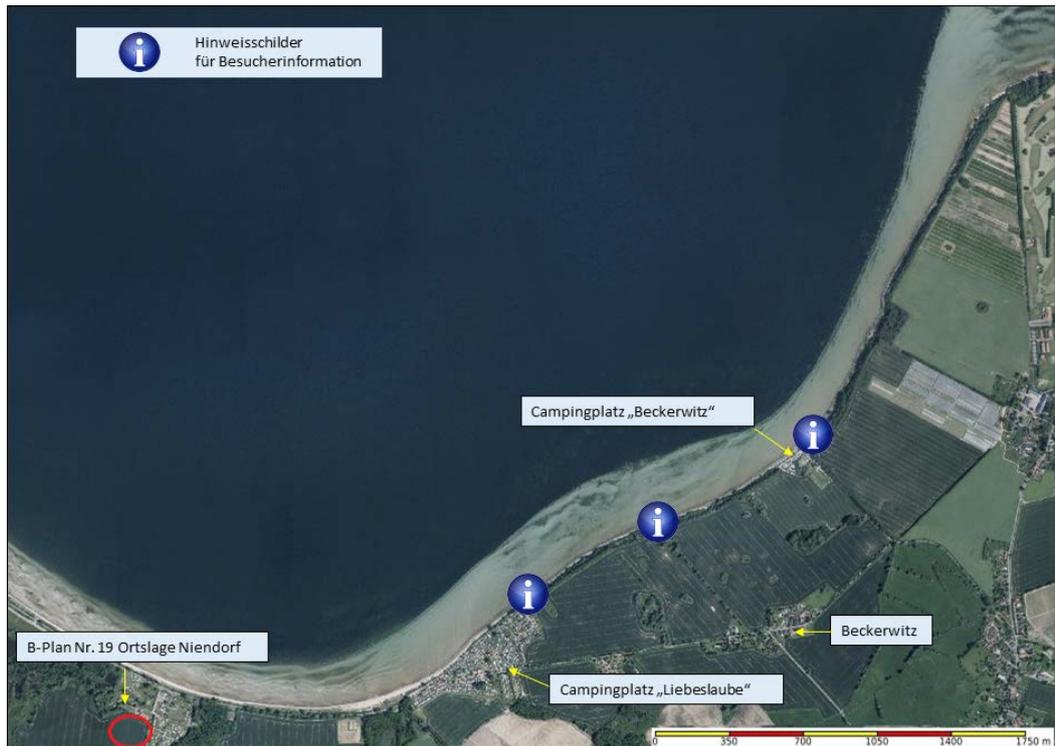


Abb. 25: empfohlene Lage der Hinweisschilder mit Informationen zu den internationalen Schutzgebieten und der Bedeutung der Hohen Wieschendorfer Huk
Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, Zugriff 2019, mit eigener Bearbeitung

Zusammenfassung Auswirkungen der Bade- und Strandnutzung

Im Rahmen des Vorhabens finden keine Versiegelungen von Flächen statt, welche die Ausbildung der Küstenlebensräume direkt oder indirekt schädigen. Auch werden keine baulichen Anlagen errichtet, die Auswirkungen auf die küstendynamischen Prozesse nehmen (wie Buhnen u.ä.).

Nachfolgend werden die betriebsbedingten Auswirkungen auf die Ufer- und Strandbereiche der Wohlenberger Wiek liegenden Lebensraumtypen beschrieben. Neben dem Managementplan (Stand 2006) und dem Standarddatenbogen, dient als Grundlage die Kartierung von 2020 für die Lebensraumtypen, gereicht im Frühjahr 2021.

5.3.4 LRT 1140 - Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

Zum Zeitpunkt der Kartierung (2004) im Rahmen des Managementplans sowie bei der Aktualisierung des Standarddatenbogen (2020) war die touristische Nutzung der Wohlenberger Wiek sowie der Anleger und die Wohngebiete bereits vorhanden. 2004 war das Vegetationsfreie Schlick-, Sand- und Mischwatt durchgängig in einem guten Erhaltungszustand ausgeprägt. Der gute Erhaltungszustand lässt annehmen, dass die 2004 bereits vorhandenen Nutzungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen geführt haben.

Im Managementplan wird hinsichtlich des LRT 1140 (Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt) auf eine Beeinträchtigung in der Wohlenberger Wiek durch intensiven Badetourismus hingewiesen, die aber bisher zu keiner Veränderungen des Arteninventars geführt hat.

Eingriffe in die Küstendynamik wie Seebrücken, Molen, Buhnen und Vertiefungen (Fahrrinnen als Sedimentfallen) sowie Flächenverbrauch durch den Bau von Hafen- und Industrieanlagen sind nicht vorgesehen.

Der FFH-LRT 1140 - Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt wurde von dem Gutachter Martin Bauer im Rahmen der Biotopkartierung (2018) gleichzeitig als Biotoptyp KVR - brackwasserbeeinflusste Röhrichte beschrieben. Aufgrund des hohen Aufwuchses im Bereich der Salzlöhrichte im detailliert untersuchten Bereich ist eine Nutzung dieser Bereiche durch die Touristen unattraktiv. Nach Rücksprache mit dem Gutachter Martin Bauer und eigener Inaugenscheinnahme, werden die nicht beräumten und im Sommer hochgewachsenen Bereiche der Salzwiesen und Salzlöhrichte nur zur Durchquerung zum Wasserbereich auf vorhandenen Trampelpfaden von Strandbesuchern genutzt. Im Rahmen der aktuellen Biotopkartierung vom Gutachter Bauer, ist eine Veränderung des Bestandes der Salzlöhrichte im Wasserbereich des genutzten und beräumten Strandbereiches im Bereich des Strandzuganges südöstlich des Anlegers ersichtlich (Abb. 12). Eine mögliche Ursache für die Veränderung und den Rückgang des Röhrichtbestandes könnten Hochwasserereignisse und Eisbildungen sein. Durch den Rückgang in diesem Bereich wird der Zugang für den Menschen begünstigt; gleichermaßen können dadurch andere Bereiche von Zerschneidungen bewahrt werden.

Die Stadt Klütz sieht vor, die Bereiche der ruderalen Kriechrasen, welcher sich angrenzend an die Salzwiesenbereiche befindet, durch eine regelmäßige Mahd als Liegewiese den Besuchern zur Verfügung zu stellen. Damit wird eine Konzentration der Strandbereiche angestrebt, um die flächige Störwirkung durch Badegäste an den natürlichen Strandbereichen und den geschützten Röhrichtbeständen zu verringern. Weiterhin sind Informationstafeln mit Hinweisen zur Bedeutung der Salzlöhrichtbestände sowie der Salzwiesen vorgesehen. Eine Beräumung der vorhandenen Salzlöhrichte findet nicht statt. Die Salzlöhrichte sind weiterhin zu erhalten.

Beeinträchtigungen des Vegetationsfreien Schlick-, Sand- und Mischwatt werden als unerheblich eingeschätzt. Durch die geringe Erhöhung der Anzahl von Badenden durch das Planvorhaben werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp erwartet. Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann ein vermehrter Schutz des Lebensraumtyp gewährleistet werden.

5.3.5 LRT 1160 - Flache große Meeresarme und -buchten (1160)

Die beiden flachen großen Meeresarme und -buchten an der Küste von MecklenburgVorpommern, die Wismarbucht und das Gewässersystem Greifswalder Bodden/Strelasund/Westrügensche Bodden, stehen in gutem Wasseraustausch mit dem Oberflächenwasser der Ostsee. Der Salzgehalt zwischen den Meeresbuchten und der Ostsee unterscheidet sich daher nur unwesentlich. Große Flusseinmündungen, die zu einem permanenten Süßwasserdurchfluss führen, fehlen

Flache große Meeresarme und -buchten enthalten eine hohe Biotopvielfalt. Hier finden sich auch die marinen FFH-Lebensraumtypen Riffe, Sandbänke und

Windwatten der Ostsee wieder. Ihre Randseen und „inneren“ Buchten werden als Lagunen ausgewiesen, kleinere Flussmündungen bilden Ästuarien.

Als flache große Meeresarme und –buchten mit gutem Wasseraustausch zur vorgelagerten Ostsee (Mecklenburger Bucht, Pommersche Bucht) wurden die Wismarbucht, der Greifswalder Bodden und der Strelasund mit Kubitzer und Schaproder Bodden sowie Libben identifiziert.

Der LRT wurde in der Erfassung (2021) mit dem Erhaltungszustand C bewertet. Auswirkungen auf diesen LRT erfolgen aufgrund der Entfernung nicht.

5.3.6 LRT 1170 - Riffe

Riffe können entweder biogene Verwachsungen oder geogenen Ursprungs sein. Es handelt sich um Hartsubstrate auf festem und weichem Untergrund, die in der sublitoralen und litoralen Zone vom Meeresboden aufragen. Riffe bieten Lebensräume für epibiotische Großalgen und wirbellose Tiere („Aufwuchs“).

In der südlichen Ostsee sind geogene Riffe vom Meeresboden aufragende Hartsubstrate wie Felsen, Geschiebe, Blöcke, Mergel- und Kreideschollen sowie biogene Hartsubstrate. Biogene Riffe werden in der Ostsee und ihren Randgewässern von Miesmuscheln (*Mytilus edulis*) und Wandermuscheln (*Dreissena polymorpha*) gebildet.

Riffe kommen in allen Salzgehaltsbereichen der inneren und äußeren Küstengewässer von Mecklenburg-Vorpommern in Geschiebemergel-Abrasionszonen vor. Charakteristisch für die Moränenküste der Ostsee sind insbesondere Küsten begleitende Steinriffe mit z.T. kompletten Abfolgen vom Litoral (zeitweise trocken fallend) bis ins Sublitoral (z.B. Klützhöved, Hiddensee, Wittow/Rügen, Mönchgut/Rügen). Die meisten Riffe befinden sich im Bereich aktiver Kliffe, auf Schwellen und in Rinnen. Sie sind dauerhaft überflutet.

Der LRT wurde in der Erfassung (2021) mit dem Erhaltungszustand C bewertet. Auswirkungen auf diesen LRT erfolgen aufgrund der Entfernung nicht.

5.3.7 LRT 1210 - Einjährige Spülsäume

Dieser LRT kommt im detailliert untersuchten Bereich an vielen Strandabschnitten vor. Lediglich in Bereichen, in denen eine intensive Strandberäumung stattfindet, tritt dieser LRT nur fragmentarisch auf- kann sich aber bei Einstellung der Strandberäumung in einem Jahr entwickeln.

Dieser LRT ist gemäß dem Managementplan im GgB noch ausreichend vorhanden. Er reagiert sehr dynamisch auf Wind- und Wassereinfluss und hat einen relativ kurze Revitalisierungszeitraum. Dieser LRT wird bei der Kartierung im detailliert untersuchten Bereich (2021) mit dem EZ B bewertet.

5.3.8 LRT 1220- Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

Strandabschnitte aus überwiegend Block-, Geröll- und Kiessubstrat, die mit salttoleranten und nitrophilen, mehrheitlich ausdauernden Arten bewachsen sind. Strände mit Hartsubstrat befinden sich in Mecklenburg-Vorpommern vor allem am Fuße von Moränen-Steilküsten und Kreideküsten, aber auch an flachen geschiebereichen Außenküsten- und Boddenküstenabschnitten sowie auf Strandwällen. Der Lebensraumtyp ist innerhalb der typischen Küstenzonierung am Übergang von aquatisch geprägten Lebensräumen des

Meeres zu terrestrisch geprägten Lebensräumen wie z. B. Kliffen gelegen. Seeseitig grenzt die Uferlinie an oder der Lebensraumtyp geht über in einjährige Vegetation der Spülsäume (1210). Landseitig folgt i. d. R. das Kliff (1230), hier treten Kontaktzonen zu Wald- und Gebüschsäumen sowie Hochstaudenfluren auf. Sich anschließende ausdauernde Gesellschaften auf überwiegend von Sand- oder Torfsubstraten geprägten Standorten gehören nicht zum Lebensraumtyp. Die Standorte werden zumindest zeitweise durch Gischt und Sturmfluten direkt dem Brackwasser ausgesetzt, trocknen aber aufgrund der losen, meist durchlässigen Substratschüttung leicht oberflächlich ab, so dass wechselfeuchte bis trockene, meist aber wasserzügige Verhältnisse vorliegen. Zwischen den Hartsubstraten können auch Sande und Lehme vertreten sein. Typischer Bewuchs sind Quecken-Ampfer-Strandfluren (*Elymo littorei-Rumicion crispi*), Salzkraut- Salzmieren-Fluren (*Salsolo kali-Honckenyon peploidis*), Meerkohl-Geröllstrandfluren (*Honckenyo peploides-Crambetum maritimae*) oder hochwüchsige Kriechpionier-Ruderalgesellschaften (*Rubo caesii-Calamagrostion epigeji*). Diese können im besten Erhaltungszustand flächig ausgebildet und artenreicher sein. Meist ist die Vegetationsdecke jedoch lückig aufgebaut, vegetationsfreie Anteile gehören zum Lebensraumtyp und einzelne Arten bilden Dominanzbestände. Diese typische Vegetationsstruktur ist Ergebnis der hohen Dynamik des Lebensraumes. Durch natürliche Küstenprozesse wie Sturmfluten, Eisgang und Kliffabbrüche ist der Lebensraumtyp leicht veränderlich, wird die Vegetation episodisch zerstört und das Substrat umgelagert bzw. erneuert. Maßgebliche Bestandteile des Lebensraumtyps sind die lebensraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, die natürliche Substratstruktur, die Diversität der Substrate (Blöcke, Geröll, Kies und Feinsubstrate), das Vorhandensein von aktiven Kliffabschnitten (Abtragsküsten) in der Umgebung, ein ungehinderter Brandungseinfluss und eine regelmäßige Materialnachlieferung (anorganisches und organisches Substrat). Der Lebensraumtyp ist obligat an die Küste gebunden und beschränkt auf Strände mit Hartsubstrat. Entsprechende Standorte befinden sich in Mecklenburg-Vorpommern vor allem am Fuße von Moränen-Steilküsten und Kreideküsten, aber auch an flachen geschiebereichen Außenküsten- und Boddenküstenabschnitten.

Da die betreffenden Standorte vor allem entlang der Außenküsten oft stark frequentiert werden, sind die existierenden Vorkommen insgesamt stark durch Tritt- und Liegebelastung gefährdet. Erhöhter Besucherverkehr führt zur Zurückdrängung der Vegetation. Eine weitere Gefährdung stellen Küstenschutzmaßnahmen wie z. B. Uferbebauung, Hochwasserschutzdeiche, Buhnen, Molen, Eindeichungen oder Aufspülungen dar, die die natürliche Küstendynamik abschwächen und die Materialnachlieferung verringern oder unterbinden. Bei der Neuanlage von Küstenschutzvorrichtungen werden vorhandene Vorkommen des Lebensraumtyps oft zerstört. Müllablagerung und sonstige Verunreinigungen (z. B. Öl) führen zu Beeinträchtigungen.

Vorrangige Maßnahmen zum Schutz und Erhalt des Lebensraumtyps und zur Verbesserung des Erhaltungszustandes sind das Zulassen von natürlicher Dynamik und eine weitgehende Einschränkung der Nutzung. Die Trittbelastung sollte z. B. durch die Kennzeichnung und/oder Sperrung von Strandabschnitten verringert werden, insbesondere zum Erhalt und zur Förderung von seltenen Pflanzengesellschaften der Geröllstrände (Meerkohl-Geröllstrandflur). Der

Verzicht auf Küstenschutzbauten und -maßnahmen sowie deren Rückbau sowohl in unmittelbarer Nähe der Vorkommen als auch in der Umgebung führen zur Erhöhung der Küstendynamik (aktive Kliffs, Substratverlagerung) und damit zur besseren Materialnachlieferung.

Dieser Lebensraumtyp kommt zwischen LRT 1230 und 1140 westlich des Anlegers Wohlenberg vor. Es kommen Übergänge zu den angrenzenden Lebensraumtypen vor. Stellenweise treten quellige Bereiche und kleinflächig Röhrichte auf. Der Strand ist relativ schmal und wird kaum genutzt. Selbst bei geringen Hochwasserständen ist der Strand kaum betretbar.

5.3.9 LRT 1230 - Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation

Dieser Lebensraumtyp befand sich gemäß dem Managementplan zum Zeitpunkt der Kartierungen 2004 im detailliert untersuchten Bereich in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A). Für das gesamte FFH-Gebiet wurde der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps als gut (B) bewertet. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand der Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation ebenfalls als gut (B) angegeben. Zum Zeitpunkt der Kartierung (2004) im Rahmen des Managementplans sowie bei der Aktualisierung des Standarddatenbogen (2020) war die touristische Nutzung der Wohlenberger Wiek sowie der Anleger und die Wohngebiete bereits vorhanden. Maßnahmen sollen gemäß Managementplan insbesondere auf den Erhalt der Steilküsten abzielen. Der gute Erhaltungszustand lässt annehmen, dass die 2004 bereits vorhandenen Nutzungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen geführt haben. Aktuell ist diese LRT-Fläche mit dem Erhaltungszustand A zu bewerten (Bauer 2018).

Gemäß dem Managementplan ist das Erhaltungsziel der Erhalt der natürlichen Küstendynamik und Geomorphologie vor allem an den Strandabschnitten der Wohlenberger Wiek.

Unter dem direkten Einfluss des Seeganges kommt es bei aktiven Kliffen zu mehr oder weniger regelmäßigen Abbrüchen, die im Mittel 30 - 40 cm/a betragen können. Inaktive Kliffe sind flächig bewachsen und durch vorgelagerte Dünen, Strandwälle oder Verlandungszonen festgelegt. Am oberen Klifftrand können Übersandungen (Klifftranddünen) ausgeprägt sein, die als typisches Element zu Steilküsten gehören. Kliffe als charakteristische Bestandteile von Abtragungsküsten unterliegen einer hohen natürlichen Dynamik. Durch den Abrasionsprozess wird die Abbruchkante allmählich landseitig verschoben. Dabei entstehen die vielfältigen klifftypischen Ausprägungen immer wieder neu. Für Steilküsten maßgeblich ist ferner eine ungehinderte Brandung als Voraussetzung für die Entstehung von Kliffen und das dauerhafte Vorhandensein von aktiven Kliffabschnitten. (Bauer 2018).

Eine häufige Gefährdungsursache der Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten ist die Unterbindung der natürlichen Küstendynamik durch Küstenschutzmaßnahmen wie Wellenbrecher, Buhnen oder Aufschüttungen. Solche Maßnahmen bewirken meist eine Umwandlung von aktiven Kliffen in

inaktive Kliffe; die natürliche Morphodynamik, die zu Rutschungen, Abbrüchen, Spülprozessen, Kliffranddünenbildung etc. führt, geht verloren.

Direkt westlich des Anlegers ist das Kliff seit dem Bau des Anlegers als inaktives Kliff ausgeprägt. Im Anschluss befindet sich ein aktives Kliff, das sich in Richtung Tarnewitz fortsetzt. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz sind keine Küstenschutzmaßnahmen vorgesehen.

Weitere Gefährdungen des Lebensraumtyps sind Bebauung oder sonstige, z. B. landwirtschaftliche Nutzungen an oder nahe der Abbruchkante oder die Bebauung und Zerschneidung der Kliffhänge selbst durch Wege, Straßen, Treppen, Gebäude etc. Daher sollte gemäß Standarddatenbogen oberhalb von Kliffen auf eine Nutzung und Bebauung auf einem Streifen von mind. 100 m verzichtet werden. Durch intensive Freizeitnutzung wie wandern direkt am Kliff oder Klettern am Kliff, kann es zu Störungen von Brutvögeln und zur Zerstörung von Brutstätten weiterer Arten kommen.

Das in dieser FFH-VU betrachtete Vorhabengebiet ist ca. 300 m vom LRT 1230 entfernt. Eine Bebauung der Kliffhänge durch z.B. Wege, Straßen, Treppen oder Gebäude ist im Rahmen der hier betrachteten Planung nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Spaziergänger im Bereich der Steilküste die vorhandenen Wege nutzen. Strandbesucher nutzen bereits die vorhandenen Trampelpfade im Bereich des ruderalen Kriechrasens, der der Steilküste vorgelagert ist und an den intensiv genutzten Sandstrand angrenzt. Aufgrund der hohen Bedeutung des natürlichen und nicht beräumten Strandbereiches mit seinen aktiven Steilküsten nördlich des Hundestrandes, wird eine Sperrung mit zusätzlicher Beschilderung zur Besucherinformation empfohlen. Die Absperrung des naturnahen Strandes mit den aktiven Steilküsten sollte naturnah in Form von Baumstämmen oder Baumkronen umgesetzt werden. Weiterhin ist in dem Bereich zusätzlich zur Absperrung eine Beschilderung mit Hinweisen zur Bedeutung der Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten vorgesehen.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 27 werden sich die Störungen kaum ändern. Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 1230 - Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation durch das Vorhaben werden daher nicht erwartet. Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann ein vermehrter Schutz des Lebensraumtyps gewährleistet werden.

5.3.10 LRT 1330 - Atlantische Salzwiesen

Der Lebensraumtyp der Atlantischen Salzwiesen umfasst salz- oder brackwasserbeeinflusste, von höheren Fluten noch erreichte Küstenformationen, in denen typische Arten der Salzwiese vorkommen. Der Lebensraumtyp „Atlantische Salzwiesen“ kommt landseitig im Anschluss an die Brackwasserröhrichte östlich des Anlegers vor. Die primären Salzwiesen auf Sandboden sind laut dem Gutachter Bauer (2018) im Untersuchungsraum dem Biotoptyp „Gestörte Salzwiesen“ (KGD) zuzuordnen, da die Übergänge sich zu den Kriechrasen (RHK) fließend gestalten. Das Vorkommen von Brackwasserröhricht deutet auf geschützte Lagen hin. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass entsprechende Habitatbedingungen mit dem Bau des Anlegers im letzten Jahrhundert geschaffen wurden (Bauer 2010).

Die größte Gefährdung des Lebensraumtyps stellt die Behinderung der natürlichen Dynamik durch Eindeichung und Entwässerung mit einem Grabensystem dar. Dadurch wird ein regelmäßiger Brackwassereinfluss unterbunden, die Salzwiesentorfe degradieren und es kommt zu einer Struktur- und Artenverarmung. Stetig zufließendes Dränwasser aus angrenzenden Äckern in die Priele und Gräben kann zu Aussüßung und Ausbreitung von Nitrophyten führen. Eine wesentliche Gefahr für den Aufbau und die Existenz primärer Salzwiesen stellt die seeseitige Einschränkung der Anlandungsprozesse durch Küstenschutzmaßnahmen dar sowie die Durchführung anderer Maßnahmen oder Etablierung von Bauwerken, die in die Schorre eingreifen und den Küstenlängstransport der Meeressedimente behindern oder verändern. Ein zu starker touristischer Nutzungsdruck führt zu Störungen der Brut- und Rastvögel.

Auf den kleinflächigen natürlichen Salzwiesenvorkommen am Fuße von Steilküsten spielt auch Trittbelastung als Gefährdungsursache eine Rolle (Bauer 2018)

Zum Zeitpunkt der Kartierungen 2004 im Rahmen des Managementplans, wurde der LRT 1330 im detailliert untersuchten Bereich in einem guten Erhaltungszustand (B) beschrieben. Für das gesamte FFH-Gebiet wurde der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps als hervorragend (A) bewertet. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand der Atlantische Salzwiesen ebenfalls als hervorragend (A) angegeben. Maßnahmen sollen gemäß Managementplan insbesondere auf den Erhalt der primären Salzröhrichte abzielen. Zum Zeitpunkt der Kartierung (2004) im Rahmen des Managementplans sowie bei der Aktualisierung des Standarddatenbogen (2020) war die touristische Nutzung der Wohlenberger Wiek sowie der Anleger und die Wohngebiete bereits vorhanden.

Der gute Erhaltungszustand lässt annehmen, dass die 2004 bereits vorhandenen Nutzungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen geführt haben. Der Erhaltungszustand der Salzwiesen ist laut aktueller gutachterlicher Einschätzung (Bauer 2018) mit B zu bewerten. Dies ist durch die geomorphologischen Voraussetzungen und das infolge der natürlichen Vegetationsformen der primären Salzwiese bestimmt.

Der FFH-LRT 1330 - Atlantische Salzwiesen wurde von dem Gutachter Martin Bauer im Rahmen der Biotopkartierung (2018) gleichzeitig als Biotoptyp KGD – gestörtes Salzgrünland beschrieben. Aufgrund des hohen Aufwuchses im Bereich der Salzwiesen im detailliert untersuchten Bereich ist eine Nutzung dieser Bereiche durch die Touristen unattraktiv. Nach Rücksprache mit dem Gutachter Martin Bauer und eigener Inaugenscheinnahme, werden die nicht beräumten und im Sommer hochgewachsenen Bereiche der Salzwiesen und den angrenzenden Salzröhrichtbeständen nur zur Durchquerung zum Wasserbereich auf vorhandenen Trampelpfaden von Strandbesuchern genutzt. Empfohlen wird eine einjährige Mahd zum Ende der Saison (Oktober) des Salzwiesengrünlandes mit anschließender Entfernung des Mahdgutes und gleichzeitiger Entfernung von Müll und Strandgut. Das Mähen der primären Salzwiesenbereiche mit Tendenz zur Ausbreitung von Kriechrasen würde sich positiv auf die Entwicklung der Salzwiesen auswirken. Der Kriechrasen kann durch die Mahd reduziert werden. Die Stadt Klütz sieht vor, die Bereiche der

ruderalen Kriechrasen, die an die Salzwiesenbereiche angrenzen, durch eine regelmäßige Mahd als Liegewiese den Besuchern zur Verfügung zu stellen. Damit wird eine Konzentration der Strandbereiche angestrebt, um die flächige Störwirkung durch Badegäste an den natürlichen Strandbereichen und den geschützten Salzwiesen- und Röhrichtbeständen zu verringern. Weiterhin sind Informationstafeln mit Hinweisen zur Bedeutung der Salzröhrichtbestände sowie der Salzwiesen vorgesehen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann ein vermehrter Schutz des Lebensraumtyps gewährleistet werden. Diese entsprechen auch den Erhaltungszielen des Managementplanes (siehe Pkt. 2.5 Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Schutzgebietes)

5.3.11 LRT 2110 - Primärdünen

Primär- oder Vordünen sind die Pionierstadien der Dünenbildung an sandigen Anlandungsküsten. Sie werden von wenigen Pflanzenarten wie z. B. Strandroggen oder Strandquecke gebildet und können rund einen Meter Höhe erreichen. Ihr Standort ist durch Salzwassereinfluss im Wurzelraum und frisch angeschwemmte Sande geprägt (Bauer 2018). Primär- oder Vordünen kommen nördlich und südöstlich des Anlegers als „Dünenreste“ vor. Sie kommen an mehreren Stellen im Übergang zwischen dem Strand zu den Kriechrasen vor. Weißdünen und Graudünen, die geomorphologisch im Anschluss vorkommen müssten, kommen im Gebiet gemäß Gutachter Bauer nicht vor. Somit sind der Entwicklung vor allem der Habitatqualität und dem Arteninventar natürliche Grenzen gesetzt (Bauer 2018). 2004 waren die Primärdünen im detailliert untersuchten Bereich in einem guten bis mittleren Erhaltungszustand (B nördlich des Anlegers und C südöstlich) ausgeprägt. Für das gesamte FFH-Gebiet wurde der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 2004 als hervorragend (A) bewertet. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand der Primärdünen ebenfalls als hervorragend (A) angegeben. Bei der aktuellen Bewertung des Lebensraumtyps 2110 durch den Gutachter Martin Bauer (2018), wurde der Erhaltungszustand auf C herabgesetzt. Nach Aussagen des Gutachters ist aufgrund der Strandberäumung und der Schäden durch die Strandnutzung der Erhaltungszustand nach dem Fachleitfaden mit C zu bewerten. Der Erhaltungszustand hätte im Rahmen der Managementplanung ebenfalls für alle Flächen mit dem EZ C bewertet werden müssen. Der Zustand war damals genauso wie heute. Eine Verschlechterung ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Die Vordünen haben überdies aufgrund der natürlichen Voraussetzungen kaum eine Entwicklungsperspektive in die geomorphologisch eigentlich anschließenden Weißdünen und Graudünen.

Laut dem Managementplan führt insbesondere eine intensivere Strandnutzung u.a. auch zur Inanspruchnahme von Primärdünen, vor allem für den Badebetrieb (maschinelle Strandsäuberung, Lagerflächen, Vertritt, Müllablagerungen, Eutrophierungen). Die Primärdünenbereiche im Südteil der Wohlenberger Wiek sind bereits durch Badenutzung beeinträchtigt. Verbesserungen des Erhaltungszustandes sind aufgrund der intensiven Nutzung an dieser Stelle nicht möglich (Bauer, 2018). Da aufgrund der vorhandenen sehr intensiven Erholungsnutzungen die Ziele (Erhaltungszustand A oder B) unerreichbar sind

und lediglich 3,2 % des LRT im Gebiet ungünstig ausgeprägt sind, werden laut Managementplan keine Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Managementplan wird mittels Strandnutzungssatzungen der Gemeinden bzw. durch Kennzeichnung oder Abzäunung der Dünenbereiche (z.B. durch niedrige Rundholzbegrenzungen) die Absicherung der Lebensräume empfohlen. Eine Abzäunung der Dünenbereiche ist nicht vorgesehen. Eine Abzäunung mit Rundhölzern oder durch einen schmalen Draht würde eine Belegung mit Badesachen und Handtüchern provozieren, was wiederum eine stärkere Schädigung der Primärdünen zu Folge hätte. Weiterhin wären Abzäunungen aufgrund der witterungsbedingten und durch Hochwasser beeinflussten Dünenbereiche jährlich zu erneuern. Zur Lenkung der Tagestouristen, zur Schonung der Dünenbereiche, der Salzwiesen und der Salzwiesenröhrichte sind die Strandzugänge entsprechend zu reduzieren. Dies wird im Rahmen des BP Nr. 32 geregelt. Weiterhin sind Informationstafeln mit Hinweisen zur Bedeutung der Schutzgebiete sowie der geschützten Lebensraumtypen vorgesehen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann ein vermehrter Schutz der Primärdünen gewährleistet werden.

5.3.12 LRT 2130 - Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der prioritäre Lebensraumtyp „Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)“ wurde bei der Kartierung im Jahr 2021 erstmals im detailliert untersuchten Bereich ausgegrenzt und bewertet. Dieser Lebensraumtyp entwickelt sich im Anschluss an Vordünen und Weißdünen bei einer ungestörten Dünenentwicklung. Dieses junge Stadium der Graudüne wurde mit dem Erhaltungszustand C bewertet.

Einschätzung gemäß Managementplan und Standarddatenbogen

Im Managementplan (2005) und im Standarddatenbogen wurde der Lebensraumtyp im detailliert untersuchten Bereich nicht nachgewiesen. Aufgrund der natürlichen Küstendynamik entwickeln sich Graudünenrasen im östlichen Bereich der Boltenhagener Bucht und der Wohlenberger Wieck

Aktuelle Bewertung

Der LRT wurde in der Erfassung (2021) mit dem Erhaltungszustand C bewertet. Gefährdungen für den Lebensraumtyp ergeben sich insbesondere aus der Einschränkung der natürlichen Küstendynamik. Kommt es zum Stopp der Sandnachlieferung und Dünenbildung, entstehen keine neuen Primärstandorte für den Lebensraumtyp. Planierung von Küstendünen, Bepflanzung von Küstendünen mit Strandhafer sowie Pflanzungen und Förderung von Küstenschutz-Gehölzstreifen führen ebenfalls zur Festlegung der Dünen und zum Verlust der Dynamik, die natürliche Sukzessionsabfolge wird unterbrochen. Bei erhöhter Freizeitnutzung und Badetourismus kommt es zu Tritt- und Liegeschäden an der Vegetation und zu Mülleintrag. Sanddorngebüsche können durch die Ausbreitung von Neophyten (z. B. Rosa rugosa) verdrängt werden. Weitere Gefährdungsursachen sind Bebauung und Zerschneidung durch Wege, Strandzugänge, Promenaden und Campingplätze.

5.3.13 LRT 2160 - Dünen mit *Hippophae rhamnoides*

Zu diesem Lebensraumtyp gehören Dünengebüsche, die hauptsächlich aus Sanddorn gebildet werden. Sie können im Bereich von Graudünen oder in Dünentälern auftreten. Ursprünglich heimische und subsponane Ansiedlungen von Sanddorn sind nicht sicher unterscheidbar und gehören beide zum Lebensraumtyp. Bei den Beständen im Bearbeitungsgebiet handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um gepflanzte Sekundärbestände. Es handelt es sich bei den gepflanzten Sanddorngebüschern im Bearbeitungsgebiet nicht um den Lebensraumtyp 2160. Dieser ist ausschließlich auf Graudünen ausgebildet. Diese sind im Gebiet nicht vorhanden. Die Sanddorngebüsche befinden sich auf ehemaligen Spülflächen.

Gefährdungen für den Lebensraumtyp ergeben sich insbesondere aus der Einschränkung der natürlichen Küstendynamik. Kommt es zum Stopp der Sandnachlieferung und Dünenbildung, entstehen keine neuen Primärstandorte für den Lebensraumtyp. Planierung von Küstendünen, Bepflanzung von Küstendünen mit Strandhafer sowie Pflanzungen und Förderung von Küstenschutz-Gehölzstreifen führen ebenfalls zur Festlegung der Dünen und zum Verlust der Dynamik, die natürliche Sukzessionsabfolge wird unterbrochen. Bei erhöhter Freizeitnutzung und Badetourismus kommt es zu Tritt- und Liegeschäden an der Vegetation und zu Mülleintrag. Sanddorngebüsche können durch die Ausbreitung von Neophyten (z. B. *Rosa rugosa*) verdrängt werden. Weitere Gefährdungsursachen sind Bebauung und Zerschneidung durch Wege, Strandzugänge, Promenaden und Campingplätze.

Vorrangige Maßnahmen zum Schutz und Erhalt des Lebensraumtyps und zur Verbesserung des Erhaltungszustandes sind das Zulassen von natürlicher Küstendynamik und eine weitgehende Einschränkung der Nutzung. Wenn die Dünenneubildung unterbrochen ist, kann zum Erhalt von Restflächen und zum Zurückdrängen von Gehölzaufwuchs eine Gehölzentnahme sinnvoll sein. Die Schädigung durch Trittbelastung und Mülleintrag sollte z. B. durch die Kennzeichnung und/oder Sperrung von Dünenabschnitten verringert werden. Auch Besucherlenkung und -information tragen zu diesem Ziel bei.

Im Managementplan ist eine Fläche dieses LRT östlich des Anlegers Wohlenberg ausgegrenzt und mit dem Erhaltungszustand B bewertet worden.

Dieser Lebensraumtyp kommt im Ergebnis der aktuellen Kartierung im Untersuchungsgebiet nicht vor. Es handelt es sich bei den Sanddorngebüschern im Bearbeitungsgebiet einschließlich der im Managementplan ausgegrenzten und bewerteten Fläche nicht um den Lebensraumtyp 2160. Die Flächen sind nach aktuellem Fachleitfaden nicht dem LRT zuzuordnen. Dieser ist ausschließlich auf Graudünen ausgebildet. Diese sind im Gebiet nicht vorhanden.

Das Vorhaben ist nicht dazu geeignet Auswirkungen auf den FFH-LRT „Dünen mit *Hippophae rhamnoides*“ (LRT 2160) bzw. dessen Erhaltungszustand auszuüben, da dieser Lebensraumtyp im Untersuchungsgebiet nicht vorkommt.

5.4 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Für die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf die FFH-Arten gilt dasselbe wie für die FFH-LRT. Baubedingte Auswirkungen sind auch bei länger andauernden Bautätigkeiten nicht zu erwarten.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabengebietes zu dem FFH-Gebiet ist kein direkter Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes zu erwarten. Anlagebedingte Auswirkungen durch einen direkten Flächenverlust können somit ausgeschlossen werden.

Gemäß Managementplan befinden sich Habitate der schmalen Windelschnecke innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs, im Gemeindegebiet der Stadt Klütz am Anleger. Habitate des Fischotters befinden sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs, hinter dem Hundestrand im Gemeindegebiet der Stadt Klütz, entlang der Steilküsten am Westufer Richtung Tarnewitz. Habitate des Seehundes befinden sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs, nördlich der Hohen Wieschendorfer Huk.

Aufgrund des Alters der Bestandsdaten der Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (Managementplan, Februar 2006) wird der detailliert untersuchte Bereich auf potentielle Habitate der FFH-Arten abgeschätzt und auf mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben, insbesondere durch eine Stör- und Scheuchwirkung aufgrund von Lärm und optischen Reizen, untersucht.

5.4.1 1014 - Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs befindet sich gemäß Managementplan ein Habitat der Schmalen Windelschnecke. Nach Angaben des StALU Westmecklenburg ist die Schmale Windelschnecke im Bereich des Anlegers nachgewiesen worden. Als mögliche Ersatzmaßnahme wird im Managementplan die Anpflanzung von Kopfweiden im Küstenbereich empfohlen. Diese Maßnahme ist jedoch nach gutachterlicher Aussage (Bauer 2018) wenig zielführend, da die Art in den Wäldern des GGB an mehreren Standorten vorkommt. Gemäß Fachleitfaden für die Erstellung von FFH-Managementplänen (Anlage 10) sind im Untersuchungsgebiet die Kliffs (KKA und KKI) als potenzielles Habitat der Schmalen Windelschnecke auszugrenzen (Bauer 2018).

Im Managementplans (2006) sowie im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand der Schmalen Windelschnecke jeweils mit gut (B) angegeben.

Hauptgefährdungsursache ist die Zerstörung und Beeinträchtigung der Lebensräume der Art durch Entwässerung und intensive Nutzung. Sowohl eine einsetzende Verbuschung, als auch eine Intensivierung der Nutzung wirken sich negativ auf die Art aus.

Im Zuge der hier betrachteten Planung ist keine Nutzung der Habitate der Schmalen Windelschnecke vorgesehen. Das Planvorhaben selbst hat keine Auswirkungen auf die Habitate der Art, da deren Lebensräume nicht beansprucht bzw. beeinträchtigt werden.

5.4.2 1095 - Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und 1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

In Deutschland leben Meer- und Flussneunauge in den Küstengewässern von Nord- und Ostsee. Als Wanderfisch steigen sie zur Laichzeit in fast alle größeren Fließgewässer auf.

Potenzielle Laichgewässer der Meer- und Flussneunaugen innerhalb des FFH-Gebietes stellen vor allem Abschnitte des Hellbachs, mit naturnaher bis bedingt naturnaher Strukturgüte sowie Abschnitte des Wallensteingrabens dar. Eine erfolgreiche Reproduktion wurde aber bisher nicht nachgewiesen. Habitate des Meer- bzw. Flussneunauges innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs können aufgrund fehlender geeigneter Gewässerhabitate ausgeschlossen werden.

Die sporadischen Vorkommen wurden im Managementplan als signifikant eingestuft; der Erhaltungszustand der Populationen wurde als gut (B) bewertet. Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand des Meerneunauges ebenfalls mit gut (B) angegeben, der Zustand des Flussneunauges wurde im Standarddatenbogen mit B bewertet. Habitate des Meer- bzw. Flussneunauges innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs können aufgrund fehlender geeigneter Gewässerhabitate ausgeschlossen werden.

Gewässerverschmutzung und Flussbegradigungen stellen eine Gefährdung dar, weil die Larvalhabitate durch die Erhöhung der Fließgeschwindigkeit ungeeignet werden. Außerdem führen Querverbaue in den Gewässern dazu, dass der Laichaufstieg behindert und z. T. sogar verhindert wird.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 sind keine baulichen Eingriffe in den Hellbach oder den Wallensteingraben vorgesehen. Das Entwicklungsziel gemäß Managementplan (Entwicklung des Hellbachs zum Laichgewässer für das Flussneunauge), wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Das Planvorhaben selbst hat keine Auswirkungen auf die Habitate der Arten. Bei Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 27 werden keine Beeinträchtigungen des Fluss- und Meerneunauges erwartet.

5.4.3 1106 - Lachs (*Salmo salar*)

Nach Aussage des Managementplans für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ halten sich Lachse nur gelegentlich und unbeständig auf Nahrungssuche in der Wismarbucht auf. Potenzielle Laichgewässer innerhalb des FFH-Gebiets gibt es nicht. Es stehen ihnen außerhalb des FFH-Gebietes zwei potenzielle Laichgewässer –Wallensteingraben und Hellbach- zur Verfügung, die jedoch (noch) nicht angenommen wurden bzw. bei denen bisherige Reproduktionsversuche fehlschlugen. Der Wallensteingraben ist jedoch in Folge der fehlenden Durchlässigkeit kein potenzielles Laichgewässer (Bauer 2018).

„Die FFH-Richtlinie beschränkt sich für diese Art auf das Süßwasser. Hier sind bisher keine natürlichen Vorkommen bekannt geworden; die vorhandenen

Nachweise von ausgesetzten Lachsen sind als Irrgäste einzustufen, da die Eignung als Laichgewässer (zumindest derzeit) fehlt. Die Vorkommen sind daher als nicht signifikant zu betrachten“ (Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“, 2006). Lachshabitate innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs können aufgrund fehlender geeigneter Gewässerhabitate ausgeschlossen werden.

Im Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand nicht angegeben.

Lachshabitate innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs können aufgrund fehlender geeigneter Gewässerhabitate ausgeschlossen werden.

Als Gefährdungsursachen sind die Gewässerverschmutzung, der Habitatverlust durch Fließgewässerausbau, die Errichtung von Querbauwerken aber auch die Überfischung dieses wichtigen Wirtschaftsfisches zu nennen. Weiterhin beeinträchtigt die Erwärmung der Gewässer z.B. durch Kühlwassereinleitung die Qualität der Laichhabitate.

Der Lebensraum des Lachses ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.4.4 1166 - Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammmolch besiedelt verschiedene Gewässertypen (ohne Fischbesatz) überwiegend in offenem Gelände in Auen-, Seen- und Wiesenlandschaften. Eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, ein reich strukturierter Gewässerboden (mit Ästen, Steinen, Höhlungen usw.) sowie ein hoher Besonnungsgrad müssen gegeben sein.

In seinen Laichgewässern kommt er häufig mit anderen Amphibienarten vergesellschaftet vor. Besonders für Teichmolch, Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Erdkröte, Laub-, Moor-, Gras- und Teichfrosch stellen diese Gewässer bevorzugte Laichplätze dar.

Als Landhabitate dienen Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder. Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meist weniger als 1000 m von ihnen entfernt.

Nach Aussage des Managementplans befinden sich in dem Abschnitt des FFH-Gebietes, der innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs liegt, keine Habitate des Kammmolchs. Der Kammmolch kommt auch nach gutachterlicher Einschätzung (Bauer 2018) im Untersuchungsgebiet des FFH-Gebiets (Bereich Wohlenberger Wiek) nicht vor. Im Untersuchungsgebiet im FFH-Gebiet „Wismarbucht“ befinden sich keine maßgeblichen Habitatbestandteile des Kammmolches (vgl. Fachleitfaden, Anlage 9). Die hier vorhandenen Lebensräume sind ausschließlich Küstenlebensräume ohne entsprechende Habitatqualitäten für den Kammmolch.

Insgesamt ist der Erhaltungszustand des Art-Vorkommens im Gebiet B (gut). Im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand des Kammmolchs mit gut (B) angegeben.

Besonders die Laichgewässer sind durch die Intensivierung der Landwirtschaft (Entwässerung, Pestizidanwendung, Nährstoffeintrag u.ä.), durch Flurbereinigung und die Rekultivierung ehemaliger Abbaugelände gefährdet. Auch Grundwasserabsenkungen können zum Verlust von Laichgewässern führen. Weiterhin mindert Fischbesatz die Qualität der Gewässer.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 sind keine Eingriffe in potenzielle Habitate des Kammmolchs innerhalb des FFH-Gebietes vorgesehen. Die hier vorhandenen Lebensräume sind ausschließlich Küstenlebensräume ohne entsprechende Habitatqualitäten für den Kammmolch. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

5.4.5 1351 - Schweinswal (*Phocaena phocaena*)

Die Wismarbucht gehört nach Angaben des Managementplans nicht zum hauptsächlichen Siedlungsgebiet und wird nur gelegentlich aufgesucht. Die Untiefen westlich der Insel Poel wurden als potenziell bevorzugte Habitate eingestuft.

Habitate des Schweinswales innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs können aufgrund fehlender geeigneter Gewässerhabitate ausgeschlossen werden.

Das Art-Vorkommen wurde im Managementplan (2006) als nicht signifikant bewertet; ein Erhaltungszustand wurde dementsprechend nicht angegeben. Im Standarddatenbogen vom Mai wird ebenfalls kein Erhaltungszustand angegeben.

Die größte Gefahr geht in der Nord- und Ostsee von der kommerziellen Fischerei aus (Beifänge in der Treib- und Stellnetzfischerei). Als oberstes Glied der Nahrungskette ist der Schweinswal zusätzlich durch hohe Schadstoffkonzentrationen gefährdet. Weitere Gefahren sind Unterwasserlärm und die Überfischung der Nahrungsfische.

Der Schweinswal ist in der Wohlenberger Wiek nur als sporadischer Gast anzusehen. Die Art braucht tiefere Wasserbereiche als Habitat. Die Nutzung der Strandbereiche und der Flachwasserzonen durch Gäste haben keine Auswirkungen auf die Art. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen lassen sich daher nicht ableiten.

5.4.6 1355 - Fischotter (*Lutra lutra*)

Wichtige Habitate für den Fischotter stellen störungsarme, fischreiche Küsten-, Still- und Fließgewässer mit strukturreichen Ufern dar. Da die Verbreitung der Art und die Wanderung der Tiere entlang von Fließgewässern erfolgt, sind die Mündungsbereiche der Fließgewässer (Hellbach) besonders wichtig, da über diese die Verbindung zu Vorkommen im Binnenland hergestellt wird. Besonders für den Fischotter geeignete Habitate sind im Salzhaff anzutreffen.

Gemäß Fachleitfaden (Anlage 6) ist der Flachwasserbereich der Ostsee bis etwa 100 m von der Uferkante entfernt und die angrenzenden Salzwiesen als Habitatbestandteil des Fischotters auszugrenzen (Bauer, 2018). Das nächste

potenzielle Habitat des Fischotters befindet sich gemäß Managementplan nur direkt nördlich angrenzend an den detailliert untersuchten Bereich im naturnahen Strandbereich, da nach gutachterlicher Einschätzung zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch kein Fachleitfaden existierte. Im konkreten Fall handelt es sich um trockenengefallene Flachwasserbereiche, die nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat für den Fischotter haben. Der Fischotter kommt in der Niederung des Niendorfer Torfmoores außerhalb des GGB vor (Bauer 2018).

Der Erhaltungszustand wurde im Rahmen des Managementplans mit (B) „gut“ beurteilt. Der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ wurde im Mai 2020 aktualisiert. Der Erhaltungszustand des Fischotters wurde im aktualisierten Standarddatenbogen mit B angegeben, begründet wurde diese Bewertung aber nicht.

Die Hauptgefährdung war bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Bejagung. Heute werden v.a. die Zerschneidung und Zerstörung von noch großräumig naturnahen und vernetzten Landschaftsteilen, der Einfluss von Umweltschadstoffen und der Tod auf der Straße und das Verenden in Fischreusen für den Rückgang der Art verantwortlich gemacht.

Es sind keine für die Erhaltungsziele relevanten funktionalen Beziehungen zwischen den Natura2000-Gebieten und dem Planungsraum gegeben, auf die betriebsbedingte Wirkungen einen Einfluss haben könnten.

Das Plangebiet und der Wirkungsbereich des Planvorhabens besitzen keine optimalen Habitateigenschaften für den Fischotter. Weiterhin sind die Strandbereiche im detailliert untersuchten Bereich anthropogen stark vorbelastet. Eine Erhöhung der Anzahl von Erholungssuchenden hat deshalb keine Auswirkungen auf die Art.

5.4.7 1365 - Seehund (*Phoca vitulina*)

Seehunde werden nach Angaben des Managementplans alljährlich in steigender Tendenz als Einzeltiere lebend oder als Totfunde nachgewiesen. Die in den letzten Jahren häufigeren Beobachtungen des Seehundes mit ca. 40 nachgewiesenen Exemplaren im Bereich der Mecklenburger Bucht sind vermutlich auf die anwachsende dänische Population zurückzuführen. Als Habitat für die Wiederbegründung einer deutschen Population des Seehundes besonders geeignet sind nach Aussage des Managementplans die Flachwasserbereiche um die Lieps und das Hohen Wieschendorfer Huk. Die südwestliche Küste und die vorgelagerten Sandbänke der Wismarbucht im Bereich Klützhöved bis Hohen Wieschendorfer Huk sowie der Bereich Salzhaff bieten günstige Bedingungen für den Aufenthalt von Seehunden.

1992 erfolgte der Erstnachweis eines neugeborenen Seehunds in der Wohlenberger Wiek. Ein weiterer Reproduktionsnachweis erfolgte 2005. In den letzten Jahren konnten vermehrt Seehunde in der Wismarbucht festgestellt werden (Betreuungsberichte des Buchtrangers der Wismarbucht). Die Sandbank Lieps stellt nach aktuellen Erkenntnissen einen Rückzugsraum für Seehunde dar.

Das Vorkommen des Seehunds in der Wismarbucht wurde im Rahmen des Managementplans (2006) als signifikant eingestuft; der Erhaltungszustand der (sich nicht regelmäßig vermehrenden) Population wurde im Managementplan als gut (B) bewertet. Auch im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Zustand als gut (B) gemeldet.

Ehemals bestand die Hauptgefährdung für die Art in der Jagd. Heute stellen v.a. Tourismus, Fischerei und Industrie die Hauptgefährdungen dar. Habitatverluste sind durch Bebauung und Eindeichung zu verzeichnen. Zudem ist die Art durch Störung der Ruhephasen und Jungenaufzucht, sowie durch Kollisionen mit Wasserfahrzeugen gefährdet.

Das Planvorhaben selbst hat aufgrund der Entfernung zu maßgeblichen Habitatbestandteilen keine Auswirkungen. Eine Erheblichkeit ist auch nicht durch eine erhöhte Anzahl von Gästen im Küstenbereich zu erwarten. Aufgrund fehlender geeigneter Liegeplätze für Seehunde kann eine Störung der Ruhephasen und Jungenaufzucht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben werden daher nicht erwartet.

5.4.8 1364 - Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)

Nach Angaben des Managementplans gab es bis Mitte der 1990er Jahre nur zwei Nachweise der Kegelrobbe in der Wismarbucht (1991 Totfund und 1993 Jungtier bei Boltenhagen). In den letzten Jahren konnten vermehrt Kegelrobben in der Wismarbucht festgestellt werden (Betreuungsberichte des Buchtrangers der Wismarbucht). Die Sandbank Lieps stellt nach aktuellen Erkenntnissen einen Rückzugsraum für Robben dar. In der Wohlenberger Wiek wurde die Kegelrobbe bislang nicht nachgewiesen (Bauer 2018).

Das Vorkommen als umherstreifende Art wurde im Managementplan als signifikant bewertet. Der Erhaltungszustand der Population wurde im Managementplan (2006) als durchschnittlich bis eingeschränkt (C) eingeschätzt, die Bewertung wurde aber nicht weiter begründet. Auch im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2020 wurde der Erhaltungszustand der Art mit C angegeben.

Die Ostseepopulation ist im 20. Jhd. infolge sehr starker Bejagung zusammengebrochen. Die zunehmende Meeresverschmutzung verhinderte eine zügige Bestandserholung. Weitere Gefahren sind u. a. der Mangel an geeigneten Wurfplätzen, Verletzung oder Tötung durch Kollision mit Wasserfahrzeugen, Verletzung oder Ertrinken durch Verfangen in Netzen bzw. als Beifang.

Das Planvorhaben selbst hat aufgrund der Entfernung zu maßgeblichen Habitatbestandteilen keine Auswirkungen. Eine Erheblichkeit ist auch nicht durch eine erhöhte Anzahl von Gästen im Küstenbereich zu erwarten. Aufgrund fehlender geeigneter Liegeplätze für Kegelrobben kann eine Störung der Ruhephasen und Jungenaufzucht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben werden daher nicht erwartet.

5.5 Beeinträchtigung der Maßnahmen des Managementplanes

Bestandteil des Managementplanes sind Maßnahmen um den Erhaltungszustand der relevanten Arten und Lebensraumtypen zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln. Diese Maßnahmen dürfen durch die Planung nicht beeinträchtigt bzw. in ihrer Umsetzung behindert werden. Die Übersicht der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen der Karte 3 des Managementplanes (Stand 2006) sind im Kapitel 4.4.4 dargestellt.

Im Textteil des Managementplans für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ sind keine flächenscharfen Maßnahmen zum Erhalt, zur Entwicklung oder zur Wiederherstellung vorgegeben. Es werden lediglich allgemeine Aussagen getroffen, die – sofern notwendig – präzisiert wurden. Zu den betroffenen Lebensraumtypen und Arten lassen sich allgemeine Aussagen für Maßnahmen treffen.

Zusätzlich werden die nachfolgenden LRT-spezifischen Maßnahmen vorgegeben:

- Alle marinen Lebensraumtypen unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz.
- Die Bedeutung von Salzgrünlandflächen sind an geeigneten Stellen durch Schautafeln hervorzuheben.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der günstigen Erhaltungszustände der Mehrjährigen Vegetation der Kiesstrände sind auch bei einer Intensivierung der Strandnutzung zu vermeiden.
- Bei einer Neuanlage von Wanderwegen entlang der Steilküstenabschnitte sind diese so auf FFH-Belange zu prüfen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation vermieden werden.
- Ausweisung von Pufferstreifen auf ackerbaulich genutzten Flächen an aktiven Kliffs sowie Anlage von Gehölzen auf offenen Abschnitten und Umbau naturferner Gehölzbestände.

Die Maßnahmen zum Schutz der FFH-Arten sind nicht betroffen.

Die Umsetzung der zeitlichen Maßnahmen im Bereich der Wohlenberger Wiek in Bezug auf die Nutzung der Wasserbereiche für moderne Wassersportarten sind durch die „Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen“ vom 26.07.2018 und durch die Fassung der Freiwilligen Vereinbarung (unterzeichnet Juli 2005) geregelt. Im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres ist das Einbringen von Wasserfahrzeugen sowie von Sportgeräten z.B. zum Surfen und Kiten laut Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen“ (Juli 2018) verboten. Die Zeiten der Strandsatzung der Gemeinde Hohenkirchen und der Freiwilligen Vereinbarung sind konform mit den Zeiten der Maßnahmen des Managementplans. Während der Sommermonate sind in der Wohlenberger Wiek vom 15.05. bis 15.09. moderne Wassersportarten ausschließlich in dem ausgewiesenen Bereich zulässig. Das Surfen und Kiten in der Wohlenberger Wiek im Sommer wird laut der

Endfassung des Managementplans (SPA „Wismarbucht und Salzhaff“) als verträglich angesehen.

Aufgrund der derzeit geltenden Regelung der Strandsatzung der Gemeinde Hohenkirchen und der Freiwilligen Vereinbarung ist keine Beeinträchtigung der dargestellten Maßnahmen im Managementplan zu erwarten. Weiterhin sind in der Strandsatzung der Gemeinde Hohenkirchen Einsatzstellen außerhalb der Saison für moderne Wassersportarten in der Gemeinde unzulässig.

6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die Gemeinde Hohenkirchen ist sich der besonderen Lage an der Ostseeküste und des hohen naturräumlichen Potentials des umliegenden FFH-Gebiets „Wismarbucht“ bewusst.

Der Strandabschnitt der Wohlenberger Wiek wird aufgrund der touristischen Nutzung jahrelang stark frequentiert. Es wird angenommen, dass Arten mit Habitatflächen in diesem Bereich weniger störungsempfindlich sind als Arten, die nicht vorkommen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 werden sich die Störungen hinsichtlich der Art nicht ändern und hinsichtlich des Umfangs nur geringfügig ändern. Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sowie der Zielarten des Anhangs II durch Realisierung der Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 für den Bereich der Wohlenberger Wiek können daher ausgeschlossen werden, vorteilhaft wirken sich die nachfolgenden Empfehlungen aus.

Zur Sicherheit und dem zusätzlichen Schutz der Lebensraumtypen sowie der Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden dennoch die nachfolgenden Maßnahmen empfohlen:

Durch eine gezielte Besucherinformation können Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und die Arten des Anhangs II des FFH-Gebietes minimiert werden. Wissen und Informationen zum Schutzgebiet bewirken eine größere Akzeptanz für dessen Schutzziele. So werden auch Einschränkungen in der Nutzung bestimmter Bereiche eher beachtet, als das alleinige Aussprechen von Verboten und Verhaltensvorschriften. Generell wird die Aufmerksamkeit der Besucher für natürliche Gegebenheiten und Prozesse erhöht. Mit Hilfe von Hinweisschildern und Informationstafeln an den Strandzugängen der Wohlenberger Wiek und zwischen den Campingplätzen „Liebeslaube“ und Beckerwitz, können Besucher hinsichtlich der Bedeutung des Schutzgebietes und der darin lebenden Zielarten und Lebensraumtypen sensibilisiert werden. Dies betrifft vornehmlich die Bedeutung der Wohlenberger Wiek als Rastgebiet außerhalb der Badesaison sowie die Bedeutung der naturnahen Strand- und Kliffbereiche nördlich des Campingplatzes „Liebeslaube“ in Richtung Hohen Wieschendorfer Huk für die Vogelarten. Weiterhin kann durch die Hinweisschilder auf die mit der Freizeitnutzung in Zusammenhang stehenden Gefährdungsursachen hingewiesen und über geeignete Verhaltensregeln innerhalb des Schutzgebietes informiert werden. Dies ist besonders im Hinblick auf die Nutzung der Flachwasserbereiche von Surfern und Katern in der Rastzeit wichtig.

Es wird daher die Aufstellung von Informationstafeln mit anschaulichen Informationen zur Bedeutung der Wohlenberger Wiek für Flora und Fauna sowie die Bedeutung der Schutzgebiete insbesondere während der Rastzeit und mit Verhaltensregeln empfohlen. Die Informationstafeln sollten an den Strandzugängen und zwischen den Campingplätzen „Liebeslaube“ und Beckerwitz (siehe Abb. 25) aufgestellt werden und gemeindeübergreifend abgestimmt werden. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für die Natura 2000 Schutzgebiete im Rahmen des B-Planes Nr. 27 der Stadt Klütz wurde ebenfalls eine gezielte Besucherinformation durch Informationstafeln und Hinweisschilder an den Strandzugängen empfohlen. Art und Inhalte sollten

gemeindeübergreifend gleich sein. Es wird in vorliegender Verträglichkeitsprüfung eine Abstimmung der Gemeinden Klütz Stadt und Hohenkirchen in Bezug auf die Informationstafeln empfohlen.

In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vom IfAÖ für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ zum Vorentwurfsverfahren des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen zur Umsetzung der Ferienhausanlage in Niendorf (2009), wurden Maßnahmen festgelegt, die die nicht erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet minimieren. Es wurde eine Bauzeitenregelung von Mai bis September empfohlen. Die Zeiten fallen in die intensive touristische Nutzung um weitere Störungen der Schutzgebiete während des Winterhalbjahres zu vermeiden. Sofern Bauarbeiten während der Nachtzeit notwendig sind, sind Lichtemissionen in Richtung der sensiblen Bereiche (Rastgebiete) zu vermeiden. Weiterhin wurde im Rahmen der damaligen Verträglichkeitsprüfung empfohlen, dass keine Mastleuchten mit Rund-um-abstrahlender Wirkung zum Einsatz kommen sollen. Die Empfehlungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Es wurden hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vom IfAÖ für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ zum Vorentwurfsverfahren des Bebauungsplans Nr. 19 Maßnahmen festgelegt, welche die nicht erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet minimieren.

Wie für die Reduzierung der baubedingten Auswirkungen, wurde vom IfAÖ (2009) auch für die anlagebedingten Beeinträchtigungen Maßnahmen hinsichtlich der Beleuchtung empfohlen. Die Ferienhaussiedlung sollte mit nach unten abstrahlenden Beleuchtungseinrichtungen versehen werden, die mit insektenfreundlichen Natriumdampflampen oder LED-Lampen bestückt sind. Vorzugsweise sind warm-weiße LED-Lampen zu verwenden, da diese die geringste Anlockwirkung auf Insekten haben. In Richtung des Schutzgebietes sollte auf stark abstrahlende Scheinwerfer verzichtet werden. Weiterhin sind in den Himmel strahlende Scheinwerfer zu vermeiden. Die Empfehlungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vom IfAÖ für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (Stand 2009) zum Vorentwurfsverfahren des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen, wurde eine Einhausung der lärmintensivsten Aggregate und Maschinen sowie die Verwendung von Maschinen nach dem „Stand der Technik“ empfohlen. Weiterhin sollte auf laute lang andauernde Festlichkeiten verzichtet werden.

7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des GgB „Wismarbucht“ oder die für dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen können ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund kann auch auf eine Kumulation mit anderen Plänen und Projekten in der Betrachtung verzichtet werden. Im östlichen Bereich an der Wohlenberger Wiek ist unmittelbar in Arrondierung des Campingplatzes „Liebeslaube“ die Ergänzung der Blauen Wiek II vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Betrachtungen und Auswirkungen für den B-Plan Nr. 19 und Vorbelastungen für den Bereich des B-Planes Nr. 24 durch den Campingplatz „Liebeslaube“ und die Blaue Wiek ist auch davon auszugehen, dass von diesem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen ausgehen. Konkrete Betrachtung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 24.

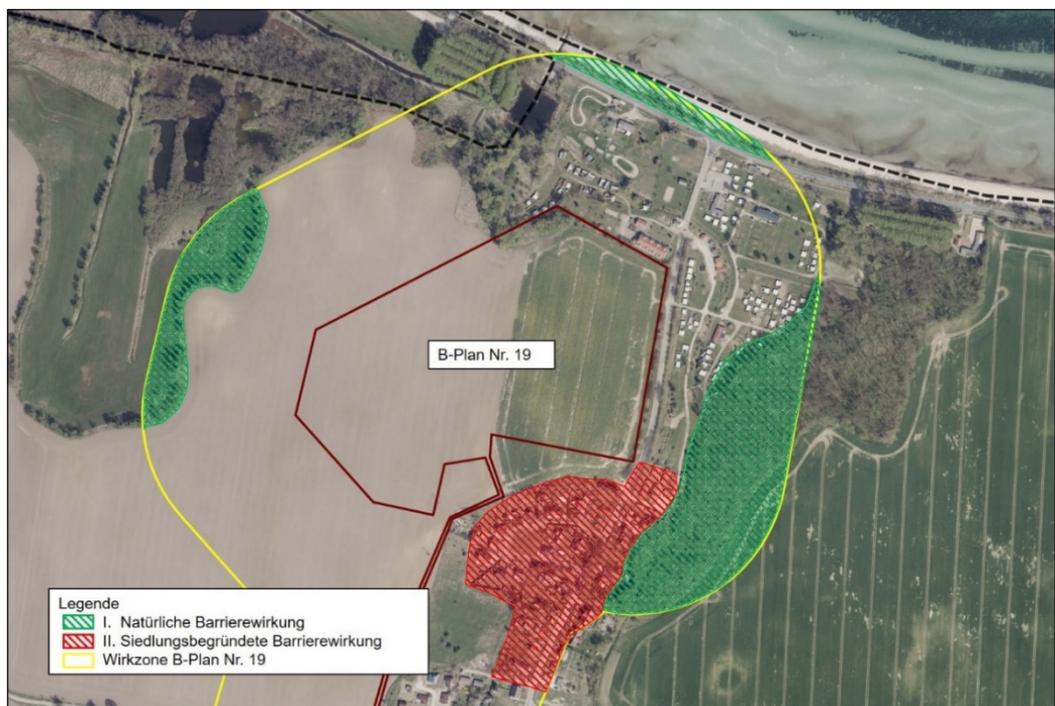


Abb. 26: B-Plan Nr. 19 Luftbild mit Abgrenzung 200 m und Lage des Plangebietes (braun) unter Beachtung der natürlichen und siedlungsbegründeten Barrierewirkung
Quelle: GDI MV DOP, mit eigener Bearbeitung

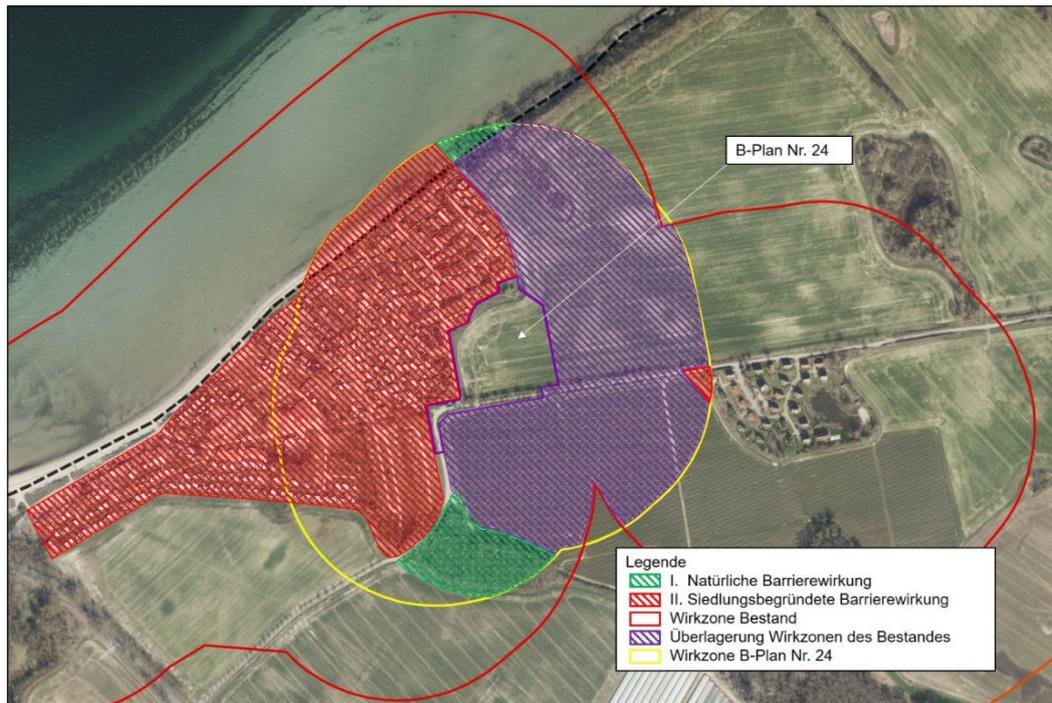


Abb. 27: B-Plan Nr. 24 Luftbild mit Abgrenzung 200 m und Lage des Plangebietes (pink) unter Beachtung der natürlichen und siedlungsbegründeten Barrierewirkung
Quelle: GDI MV DOP, mit eigener Bearbeitung

Im Kapitel 5.2 sind für den relevanten Untersuchungsbereich die Bestands- und Planungsdaten für die Ermittlung der Kapazitäten zusammengestellt worden. Dabei wurden die im Relevanzbereich bereits vorhandenen Vorhaben berücksichtigt. Ebenso wurden relevante in Aufstellung befindliche Planungen beachtet. Dies gilt als Bestandserfassung für den Untersuchungsbereich. Nicht beachtet wurde das ruhende Verfahren für die in Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11. Die Kapazitäten der Bestandserfassung sind in die vorliegende Verträglichkeitsprüfung für die Beurteilung eingeflossen. Da aus gutachterlicher Sicht keine Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 unter Berücksichtigung des weiteren Bestandes im Untersuchungsbereich erfolgen, kann aus gutachterlicher Sicht auf die Prüfung weiterer Bebauungspläne außerhalb des Untersuchungsbereiches (Kumulation mit anderen Plänen und Projekten) verzichtet werden. Der Grad der Zunahme der Gäste im Vergleich zur bisherigen Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 19 wird als gering eingeschätzt und wird als vernachlässigbar eingeschätzt.

Auf dem Wasser finden außerhalb der Hauptsaison keine Aktivitäten statt. Dies wird durch den Ausschluss von Wassersportaktivitäten in der aktuellen Fassung der Strandsatzung der Gemeinde Hohenkirchen ausgeschlossen. Deshalb können Beeinträchtigungen für die Wasserflächen ausgeschlossen werden - insbesondere außerhalb der Hauptsaison.

Durch die vorgesehene gezielte Besucherinformation können Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des GgB „Wismarbucht“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile minimiert und die bereits vorhandene Stör- und

Scheuchwirkung reduziert werden. Die Regelung erfolgt im städtebaulichen Vertrag.

Es wird eine Bauzeitenregelung von Anfang April bis Ende September empfohlen. Die Zeiten fallen in die intensive touristische Nutzung um weitere Störungen in der Haupttrastzeit während des Winterhalbjahres zu vermeiden. Bautätigkeiten während der Nachtzeit sollten vermieden werden. Sofern Bauarbeiten während der Nachtzeit notwendig sind, sind Lichtemissionen in Richtung der sensiblen Bereiche (Rastgebiete) zu vermeiden. Mastleuchten mit Rund-um-abstrahlender Wirkung sollten nicht zum Einsatz kommen.

Die Ferienhaussiedlung sollte mit nach unten abstrahlenden Beleuchtungseinrichtungen versehen werden, die mit insektenfreundlichen Natriumdampflampen oder LED-Lampen bestückt sind. Vorzugsweise sind warm-weiße LED-Lampen zu verwenden, da diese die geringste Anlockwirkung auf Insekten haben. In Richtung des Schutzgebietes sollte auf stark abstrahlende Scheinwerfer verzichtet werden. Weiterhin sind in den Himmel strahlende Scheinwerfer zu vermeiden.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 der Ortslage Niendorf der Gemeinde Hohenkirchen unter zusätzlicher Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Wismarbucht“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile hat. Sollten neue Erkenntnisse entstehen, sind diese im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen. Dies gilt gleichermaßen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Bebauungsplanes für die Blaue Wiek II der Gemeinde Hohenkirchen. Unter Berücksichtigung der Lage des Gebietes, der damit verbundenen Gäste und der Nutzung des Strandbereiches an der Wohlenberger Wiek wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen erfolgen. Detaillierte Ausführungen zur Nutzung und zu den Auswirkungen erfolgen im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 24.

Die Verlagerung der Parkplätze von der Wohlenberger Wiek (ehemals B-Plan Nr. 3 und B-Plan Nr. 4) für neue Parkplätze auf den Bereich hinter der „Liebeslaube“ wirkt sich aus Sicht der Gemeinde ebenso positiv aus. Eine Bewertung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Hohenkirchen. Die Auswirkungen selbst werden als nicht erheblich eingeschätzt, da sich die Zahl der Parkplätze nicht erhöht und auf einen vorbelasteten Bereich verlegt werden.

8. Zusammenfassung

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Erhöhung der Schadstoff- (Abgase, Feinstaub) und Lärmemissionen durch den Verkehr zukünftiger Feriengäste. Lichtemissionen können durch Beleuchtung der Gebäude selbst und durch Beleuchtung der Straßen am Abend und in der Nacht auftreten. Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu dem GgB „Wismarbucht“ und der Barrierewirkung der dem Plangebiet umgebenden Ortslage können die Auswirkungen durch zusätzliche Emissionen ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung zu dem Schutzgebiet und den empfohlenen Maßnahmen zur Beleuchtung während der Bauzeit und hinsichtlich der Beleuchtung der Feriensiedlung ausgeschlossen werden.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung die Nutzung der näheren Umgebung des Vorhabengebietes für Freizeitaktivitäten und die dadurch hervorgerufene Stör- und Scheuchwirkung aufgrund von Lärm und optischen Reizen betrachtet und untersucht.

Der Strandabschnitt der Wohlenberger Wiek wird aufgrund der touristischen Nutzung jahrelang stark frequentiert. Es wird angenommen, dass Arten mit Habitatflächen in diesem Bereich weniger störungsempfindlich sind als Arten, die nicht vorkommen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 werden sich die Störungen aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen kaum ändern. Die Erhöhung der Besucherzahlen ist im Verhältnis zur heutigen Nutzung sehr gering und lässt sich aufgrund der Bestandsdaten innerhalb dieser Dokumentation belegen.

Durch die vorgesehene gezielte Besucherinformation können Auswirkungen auf die Zielarten des GgB „Wismarbucht“ minimiert oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile minimiert und die bereits vorhandenen Stör- und Scheuchwirkungen reduziert werden. Wissen und Informationen zum GgB „Wismarbucht“ bewirken eine größere Akzeptanz für dessen Schutzziele. So werden auch Einschränkungen in der Nutzung bestimmter Bereiche eher beachtet, als das alleinige Aussprechen von Verboten und Verhaltensvorschriften. Dies betrifft vor allem die Nutzung der Flachwasserbereiche während der Rastzeit, sowie das Betretungsverbot der Salzwiesenbereiche sowie der Röhrichbestände (am Anleger bei Wohlenberg), dies ist ohnehin gesetzlich geregelt. Es wird daher die Aufstellung von Informationstafeln mit anschaulichen Informationen zur Bedeutung der Wohlenberger Wiek für Flora und Fauna sowie die Bedeutung der Schutzgebiete insbesondere während der Rastzeit und mit Verhaltensregeln empfohlen. Die Informationstafeln sollten an den Strandzugängen und zwischen den Campingplätzen „Liebeslaube“ und Beckerwitz aufgestellt werden und gemeindeübergreifend abgestimmt werden.

Auf dem Wasser finden außerhalb der Hauptsaison keine Aktivitäten statt. Dies wird durch den Ausschluss von Wassersportaktivitäten außerhalb der Saison in

der aktuell gültigen Strandsatzung von Hohenkirchen geregelt. Daher können Beeinträchtigungen für die Wasserflächen ausgeschlossen werden.

Eine Neuordnung der Wegenetze und Änderung der vorhandenen Strandnutzungen werden nicht vorgenommen. Es wird jedoch ein konkretes Konzept zur Besucherlenkung mit dem Angebot für Radwegetrassen im Hinterland angeboten. Dies wurde durch die Gemeinde Hohenkirchen zur Belebung der touristischen Attraktivität des Hinterlandes entwickelt und vorbereitet. Dadurch wird aus Sicht der Gemeinde Hohenkirchen auch eine Entlastung des Strandbereiches und die ausschließliche Nutzung des Strandbereiches für Besucher außerhalb der Sommersaison vorbereitet und ermöglicht.

Im Zusammenhang mit der Bewertung der Auswirkungen wurde auch auf den B-Plan Nr. 24 (in Aufstellung) eingegangen. Dieser Bebauungsplan wird gesondert behandelt und bewertet. In Bezug auf die Auswirkungen wird Bezug genommen auf diese Verträglichkeitsprüfung. Die Besucher und Gäste (die zusätzlichen Besucher und Gäste) sind in das Gesamtkonzept und die Nutzung an der Wohlenberger Wiek analog B-Plan Nr. 19 einzubeziehen. Erhebliche Veränderungen ergeben sich dadurch nicht. Aus Sicht der Gemeinde können erhebliche Auswirkungen dadurch ausgeschlossen werden, dass die Besucher auch den Strandbereich an der Wohlenberger Wiek nutzen. Die Besucher des B-Planes Nr. 24 haben die Möglichkeit, das Konzept der Besucherlenkung und die Rad- und Wanderwegerouten der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen ergeben sich bei gezielter Nutzung der ausgewiesenen Strandbereiche aus Sicht der Gemeinde nicht. Maßgeblich für die Beurteilung insgesamt ist, dass das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24 hinsichtlich seiner Auswirkungen mit den Wirkzonen des Bestandes an der „Liebeslaube“ und des Bebauungsplanes der Blauen Wiek überlagert ist. In die Schlussfolgerungen fließt ebenso ein, dass eine Verlagerung der Parkplätze für Tagesgäste von der Wohlenberger Wiek an den Bereich südlich der „Liebeslaube“ (mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33) in den Bereich, der zwischen der Zufahrtsstraße nach Beckerwitz-Ausbau und der „Liebeslaube“ liegt, eher vorteilig für die Auswirkungen auf die Natura 2000-Schutzgebietskulisse ist.

Neben der „Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen“ vom 26.07.2018, ist auch die derzeitige Fassung der Freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ (FVW) (unterzeichnet Juli 2005) zu beachten. Diese ist für die Unterzeichner bindend.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die Umsetzung der Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen unter zusätzlicher Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des GgB „Wismarbucht“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile bewirkt. Der Grad der Zunahme der Gäste im Vergleich zum Bestand ist gering und wird als vernachlässigbar eingeschätzt. Vorteilig wirkt sich die Verlagerung der Parkplätze von der Wohlenberger Wiek in den Bereich des B-Planes Nr. 33 rückwärtig des Campingplatzes „Liebeslaube“ aus.

Die detaillierte Betrachtung erfolgt auf der Ebene der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 und bei der Vorbereitung der Bauleitplanung für den B-Plan Nr. 33.

Vorteilig wirken sich für die Beurteilung der Auswirkungen die Konzepte der Gemeinde Hohenkirchen für die Besucherlenkung aus. Ebenso vorteilig wirkt sich das Konzept zur Strandnutzung und Strandbewirtschaftung aus. Durch gezielte Lenkung der Besucher auf das Angebot von zusätzlichen Rad- und Wanderwegestrassen, wird auch das Hinterland in der Gemeinde Hohenkirchen erschlossen. Durch das Konzept zur Strandnutzung wird Einfluss auf die ordnungsgemäße Nutzung im Strandbereich genommen. Dies kann gleichzeitig als Informationsmöglichkeit genutzt werden.

9. Literaturverzeichnis

Georgii; B. (2001): Auswirkungen von Freizeitaktivitäten und Jagd auf Wildtiere, Laufener Seminarbeiträge 1/01, S. 37 – 47, Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Laufen/ Salzach.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

IfAÖ (2009): „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) nach § 18 LNatG M-V bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verb. Mit Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie zum gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) und zum gemeldeten Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) bezüglich des Projektes: „B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen, Institut für Angewandte Ökologie, Forschungsgesellschaft mbH Neu Broderstorf, Erläuterungsbericht September 2009

IfAÖ (2011): „Bewertungsschemata mariner Lebensraumtypen für die FFH-Managementplanung in den Küstengewässern von Mecklenburg-Vorpommern“ (IfAÖ 2011)

IfAÖ (2017): „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) für Planungen in der Gemeinde Hohenkirchen, Ortsteil Hohen Wieschendorf, Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH Rostock, Dezember 2017

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302) im Rahmen des Bebauungsplans der Stadt Klütz für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz für die Ferienhausanlage, Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen, Oktober 2018, aktualisiert im Juli 2020

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) im Rahmen des Bebauungsplans der Stadt Klütz für den Ferienpark

südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz für die Ferienhausanlage, Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen, Oktober 2018, aktualisiert im Juli 2020

Faunistische Erfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) für den B-Plan Nr. 27, Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, vom 10. September 2018

Kartierung der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen im Bereich des GGB "Wismarbucht" (DE 1934-302) auf dem Gebiet der Stadt Klütz als Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, vom 25. September 2018; inkl. Anlage Karten, Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen, vom Oktober 2018

Kammler, M.: Intensität und räumliche Struktur des Tourismus in der Küstenregion Warnemünde- Kühlungsborn, Geografisches Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Diplomarbeit, 2003

Krüger, T. 2016: Zum Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel – eine Übersicht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2016.

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Natura 2000 Landesverordnung M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011, mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646, ber. GVOBl. M-V 2017 S. 10). zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)
(ehemals Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011)

LUNG: Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Wismarbucht“, Mai 2004, Mai 2020 aktualisiert.

Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U.; Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder, E., und Ssymank, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH -Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Bonn-Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bundesamt für Naturschutz.

Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E., und Ssymank, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH -Richtlinie in Deutschland. Band 2:

Wirbeltiere. - Bonn-Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bundesamt für Naturschutz.

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006.

Planungsbüro Mahnel (2018): FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (1934-302) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz für die Ferienhausanlage, Grevesmühlen, Stand Oktober 2018/ Juni 2020.

Reinhardt, U.: Freizeit-Monitor 2016, Stiftung für Zukunftsfragen, Hamburg, 2016

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ – Endfassung mit Stand vom Februar 2006, Schwerin.

Strandsatzung Hohenkirchen (2018): Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 26. Juli 2018.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. und Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. – Heidelberg (Müller Verlag), 480 S.

Bernotat, D. (2017): Planerische Grundlagen zur Bestimmung der Erheblichkeit und zur Kumulation in der FFH-VP. – In: Bernotat, D., Dierschke, V. und Grunewald, R. (Hrsg.): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 160: 35-60.

Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ (FVW, vom Juli 2005).

Konzepte zur Strandnutzung und Besucherlenkung der Gemeinde Hohenkirchen, laufend

10. Arbeitsvermerke

Aufgestellt für die Bauleitplanung der Gemeinde Hohenkirchen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen für die Ferienanlage nördlich der Ortslage Niendorf und westlich der Strandstraße unter Betrachtung von Auswirkungen des B-Planes Nr. 24.

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de